

Gen

CENTRALNA KNJIŽNICA
Drž. sekretariat za pravosodno upravo LRS
B1275

g w e r k s = Ordnung.

Bermehret mit einer zweiten Verzeichnuß sowohl
der Artikeln, als deren Inhalts nach Ordnung der Anfangs-
Buchstaben.



6781

Mit Römisch = Kaiserl. Königl. Majestät Allergnädigsten Freiheit.

Gr ä h,
Verlegt Joseph Moritz Lechner, Universitäts - Buchhändler.

[Faint, illegible text]

B1275
B~~00135~~



Ured. št. 137/49

WIR FERDINAND von Gottes Gnaden Römischer zu Ungarn, und Böhheim König, Infant in Hispanien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, und Württemberg ꝛc. Graf zu Tirol, und Görz ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Unseren Unterthanen, und anderen fürnemlich denen, die in Unseren Nieder = Oesterreichischen Fürstenthümen, und Landen Bergwerk bauen, und denselben zugethan seynd, Unser Gnad, und alles Gutes, und geben euch gnädiglich zu vernehmen, daß Wir aus beweglichen Ursachen für Nothdürstig bedacht haben, die Berg = Ordnung, so weiland Kaiser Maximilian Unser lieber Anherr löblicher Gedächtnus in angeregten Unseren Fürstenthümen, und Landen aufgerichtet hat, wiederum zu ersehen, und dieselbe nach geschebener fleissiger, und nöthiger Berathschlagung Uns Unserer Bergwerken, auch gemeinen Gewerken, und Bergwerks = Verwandten zum Nutzen, und Beförderung von neuem nachfolgendes Inhalts verfassen, und ausgehen zu lassen. Gebiethen demnach gegenwärtigen, und künftigen Unseren Obersten Bergmeistern, Bergrichtern, Geschwornen, Frönnern, Schinnern, Schichtmeistern, Silberbrennern, Berggerichts = Schreibern, und anderen Unseren Amtleuten, und Dienern, denen die Verwaltung Unserer Berg = Obrigkeit befohlen ist, auch sonst gemeiniglich allen anderen Bergwerks = Genossen, jedem insonderheit ernstlich befehlend, daß ihr nun hinfüro an dieser Unserer hernach geschriebenen Ordnung in euren Verwesungen allenthalben gehorsamlich nachkommet, und gelebet, und männiglich dabey festiglich handhabet, ihr selbst auch darwieder nicht handelt, noch jemand andern das zu thun gestattet, in keinerlei Weis noch Weeg bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad und Straf. Im Fall aber das etwan angeregte Unsere Bergmeister, und nachgesetzte Amtleut gegen den Ubertretern mit der verschuldeten Straf zu verfahren zu schwach wären, so sollen Unsere Landshauptleut, Berweser, Bizdom, und alle andere Unser, und Unserer Landsleut Obrigkeiten, und Gericht dieselben Verbrecher auf mehr berührter Unserer Berg = Amtleut Anrufen zu den billigen Gehorsam, und Straf verschafen, und halten, ihnen auch in all andere gebräuchige Weeg, getreue Hilf, und Beystand leisten. Und damit sich keiner dieser Unserer Ordnung halber mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so wollen Wir, das dieselbe künftighin alle Jahr bey allen Unseren Berggerichten zweymal, nemlich zu Weihnachten, und Pfinasten ofentlich verlesen, auch einem jeden auf sein Ersuchen zu seiner Nothdurst gar, oder zum

Theil

Theil gegen ziemlicher Vergnügung des Kostens, und Mühe Abschrift mitgetheilet, oder vorgelesen werden. Wo sich aber begeben, daß ein Mißverstand, oder sonst Sachen, und Irrungen sich füellen, davon in gegenwärtiger Sazung kein lauterer Austruck begriffen, und derohalben einer Erläuterung bedürfen wurde, dieselben, und andere dergleichen Mängel sollen Unsere Bergrichter, und Amtleut jederzeit an Unsere Bergmeister, und folgendts an Uns, oder Unsere Niederoesterreichische Kammerräthe langens lassen, und darüber Erklärung, und Bescheid erwarten. Daneben wollen Wir auch Uns, Unseren Erben, und Nachkommen vorbehalten diese Ordnung, Unser, und gemeiner Bergwerk Gelegenheit, und Rothdurft noch zu mehrern, zu mindern, und ändern, wann, und wie Uns das am besten ansehen, und fügen wird: Es soll auch diese Berg = Ordnung niemand auffser Unserer sonderer gnädigen Bewilligung nachdrucken, oder in anderen Ort in Druck ausgeben, noch in berührte Niederoesterreichische Landen führen, und verkaufen bey Vermeidung Unserer Ungnad, und Straf.



Verzeichnuß

Aller in dieser Bergwerksordnung enthaltenen Artikeln.

Die erste Zahl bemerket die Seite des Blats, die zweyete den Artikel.

A.

Abbrechung und Verrückung der Stuben soll nicht gestattet werden.	33.	83.
Abfahren der Arbeiter.	29.	74.
Abkehrung des Wasser von denen Werkstädten ist verbotthen.	74.	192.
Ablegen soll man Niemand wegen Plagen.	49.	129.
Ablegung wie diese geschehen soll, nam den Gründen Schaden geschieht.	9.	21.
Abschied der Bergarbeiter.	29.	75.
Abschrift der Prozeß soll gegeben werden.	69.	175.
Abstellung der Theilmahlzetten.	64.	164.
Abziehen und Stufen.	31.	80.
Allaun, Eisen, Quecksilber, und Salzbergwerk Verleihung wird vorbehalten.	4.	7.
Alte Gebäu und Erbstollen Freyung.	11.	25.
— — und unförmliche Gebäu in Ordnung zu bringen.	14.	32.
Älterer Grubenmaaßnehmung.	13.	29.
Älterer Gruben Empfachung und des Bergrichters verhalten in diesen Fällen.	7.	15.
Amtsleut und übrige Bergwerksbeamte sollen an Orten ihrer Amtsverwesung nicht Bergwerk bauen.	2.	3.
Anbiethung der liegenden Güter ist nicht zu gestatten.	52.	137.
Andermahlige Empfachung der Gruben so sich verliegen soll nach jüngern Verfachen gehandelt werden.	8.	18.
Anklagung wider den Bergrichter eines Verdachts am Rechten.	65.	169.
Anlegung der Arbeiter.	29.	74.
Annehmung der Pfennwerth.	52.	140.
Ansatz auf die liegende Güter nach dem Tod der Bergleut und Zusanmlauf der Schuldner.	50.	132.
Ansizen kann man seine Rechten wie man will.	6.	14.
Anspruch widrige seynd gültlich zu vertragen.	26.	66.
Antwort, Klag, und Urtheil ist ordentlich bey Gericht einzuschreiben.	65.	167.
Appellirung der Urtheil.	67.	172.
— — Maasß zu Verhütung der Gefahr.	68.	174.
— — nach solcher Vollführung, wie man sich zu verhalten.	68.	173.
Arbeit unterstehen und nicht vollenden.	45.	119.
Arbeiter abfahren.	29.	74.
— — Abscheidung.	29.	75.
— — anlegen, und abfahren.	29.	74.
— — Beförderung.	28.	71.
— — häusliche Niederlassung bey dem Bergwerk.	3.	4.
— — und Hutleut sollen den Gewerken nichts vortheiliger Weise verhalten.	23.	55.
— — Nachlässigkeit.	71.	183.
— — Soll ohne Passport und Vorwissen des Bergrichter nicht beförderet werden.	27.	70.

Arbeiter bey den Puchwerken.	73.	189
— — Bergnügung mit Pfenwerth.	52.	140
— — Wohnung bey dem Bergwerk.	3.	4
— — Zusagung, und wann der nicht nachkommt.	29.	73.
Arbeiten sollen die Gewerken einer dem andern in ihren Sägen und Schmieden lassen.	37.	93.
Arbeitung der Wälder.	43. 45.	109. 118.
Armer Bergleut Güter nach dem Tod.	50.	132.
Arrest soll in jenen Ort wo sie ihren Liedlohn verdienen, denen klagen den Arbeiter gegeben werden.	49.	128.
— oder Verpfändung in 14. Tagen zu rechtfertigen.	49.	131.
Asylum bey den Bergwerken.	54.	145.
— zu suchen wann jemand in ein ehrbares Manns Haus weicht.	62.	159.
Aufhebung der Gewerken.	40.	99.
Aufkünden.	40.	100.
Aufnahm der Arbeiter.	28.	71.
— — der Hutleut bey Gericht vorzunehmen.	27.	69.
Auffsagen.	40.	100.
Auffschlagung des Gerichtsbuch wegen Verfahrungen.	9.	20.
Aufsicht des Bergmeister auf alle Bergwerk.	2.	2.
Aufstand wider den Bergrichter.	61.	155. 157.
— — bey Abwesenheit der Berg- und Landrichter.	62.	160.
Ausführung der Liedlöhner.	39.	98.
Ausföderung über Berg.	24.	58.
Aushauung des andern Erz.	21.	51.
Auslassung des Wascherks aus Nachlässigkeit der Hutleut.	71.	183.
Auszeigung der Wälder und Holznothdurft denen Städten, Märkten u.	44.	115.

B.

Bauen seinen Theil kann jedermann.	26.	67.
Bauern und fremde Holz knecht.	46.	121.
— — Söhne bey dem Bergwerk.	58.	149.
Bauung zweyer Gruben an einem Berg gegen einander.	16.	37.
Bearbeitung der Wälder und dessen Ordnung.	45.	118.
Befehl der Unteramtleut und Obersten Bergmeisters.	2.	2.
Beförderung eines Arbeiter.	28.	71.
Befreyung der Wälder so jemand vermeint.	44.	114.
Begehrung der Maas an Tag zu nehmen.	12.	28.
Beholzungs auszeigung der Märkt, Gericht, und Städten.	44.	115.
— — der Bergleut die kein eigenes haben.	43.	112.
— — der Unterthanen die kein eigenes haben.	41.	103.
Belohnung des Bergrichter.	55.	146.
— — des Redner und Schinner.	55.	146.
Bergarbeiter welche sich der Obrigkeit widersehen.	61.	157.
— — sollen außer der Wurfsaken, Kreuzeisen, Bleykugeln kein Seitengewehr tragen.	62.	158.
— — Frönners Eid.	78.	199.
— — Fuhrleut, Viehweide.	47.	124.
— — Gebau Verfahung.	3.	6.
— — Gerichtsfronboten Eid.	80.	204.
— — Schreiber Eid.	77.	198.
— — Knappen oder gemeiner Arbeiter Eid.	82.	207.
— — sollen ohne Passport und Vorwissen des Berg-richter nicht befördert werden.	27.	70.
— — Leut Beholzung die kein eigenes haben.	43.	112.
— — Kinder dessen Bergerhabung.	60.	154.
— — Hochzeit.	63.	163.
— — Mann so ein Inzucht geziehen wird.	59.	151.
— — so er stirbt.	59.	150.

Bergarbeiter Meistern und Unteramtleut Befehl.	2.	2.
— — — und Bergrichter zu gehorsamen.	75.	195.
— — — Nachbarn sollen vor andern die Fuhr haben.	47.	125.
— — — so öd sollen ausgefurdert werden.	24.	58.
— — — Raittungen gemeine, wann und wie solche zu legen.	28.	95.
— — — Recht wie solches gehalten soll werden.	64.	165.
— — — und Geschworne wann sie am Rechten eines Verdachts beschuldiget werden.	65.	169.
— — — Bestrafung der Unzucht und Friesel.	61.	156.
— — — können einfahren.	18.	42.
— — — Eidspflicht.	76.	196.
— — — Gebiet, und Strafen.	57.	147.
— — — Geschwornen Eid.	76.	197.
— — — soll kein Freung in den Wäldern verursacht werden.	44.	108.
— — — Bergrichtern Pfennwerth Mässigung.	53.	141.
— — — Sperrgerechtigkeit, wie weit sie sich erstreckt.	59.	150.
— — — so am Rechten verdächtig beschuldiget werden.	65.	169.
— — — Verleihung wie weit es sich erstreckt.	4.	9.
— — — Schiners Eid.	78.	200.
— — — Schinerseinfahrung.	18.	42.
— — — Werksbeamte sollen nicht heimlich schmelzen, und probiren.	38.	94.
— — — sollen ohne Erlaubnuß nicht gebauet werden.	1.	1.
— — — Freyungen.	54.	145.
— — — gehören den Landsfürsten.	1.	1.
— — — wann wegen diesen denen Gründen Schaden geschicht, wie die Ablegung zu machen.	9.	21.
— — — Nothdurft seynd Zoll frey.	53.	143.
— — — Schicht wie es soll gehalten werden.	33.	85.
Beschuldigung der Bergrichter und Berggeschwornen eines Verdachts am Rechten.	65.	169.
Beschwerden sollen dem Oberst Bergmeister angebracht werden.	1.	1.
Bestrafung der Schelt, und Schmachwort.	59.	152.
Bezahlung der Fuhrleut.	47.	125.
Bietung zum Frieden.	63.	161.

C.

Contreband Verhütung.	54.	144.
-----------------------	-----	------

D.

Durchschlag.	15.	34.
— — — und zweyer Gruben Rechts Streitigkeiten.	17.	41.
— — — sollen nicht versezet noch verzimmert werden.	16.	39.

E.

Eid Arbeiter gemeiner.	82.	207.
— des Bergfröners.	78.	199.
— — Berggerichtsfronboten.	80.	204.
— — Gerichtsgeschwornen.	76.	197.
— Bergrichters.	76.	196.
— Schiners.	78.	200.
— der Einfahrer und Hurtleut.	81.	205.
— Hurtleut bey den Wasch, und Puchwerken.	82.	206.
— Lehen, und Bedinghauer.	83.	208.
— des Probirers.	79.	202.
— des Silberbrenners.	79.	201.
— Bergesung oder seines Gelübb.	28.	72.
— des Waldmeisters.	80.	203.
Einfahren kann ein Bergrichter, Schiner, und Geschworne.	18.	42.

Einfahren soll keiner dem andern in sein Gebau zu Schaden.	22.	52.
Einfahrer und Hutleut Eid.	81.	205.
Einschreibung ordentliche der Klagen, Prozeß, Urtheil, bey Gericht.	65.	167.
Einzäunung der Wälder.	41.	102.
Eisen, Inslit und dergleichen Nothdurften sollen gegeben werden.	53.	142.
— Alaun, und Quecksilber, Bergwerk wird vorbehalten.	4.	7.
— auf die Stund soll geschlagen werden.	16.	38.
— sollen nicht versezet werden, dergleichen auch Ploß und Stufen.	17.	40.
— Vorbringung.	15.	35.
Empfach Geld.	5.	10.
Empfachung andermahlige der Gruben so sich verligen soll nach jüngeren		
Verfachen gehandelt werden.	8.	18.
— alter Gruben und des Bergrichters Verhalten in diesen Fällen.	7.	15.
— eine s alt verlegenen Gebau wo Erz und Zeug ist.	8.	19.
— der Wälder, der aber kein Hutwerk hat.	43.	111.
Erbstollen Gerechtigkeit und dessen Verleihung.	4.	8.
— Freyung und alter Gebau.	11.	25.
Erfindung der Erzgáng, und dessen Schurf Erlaubnuß.	6.	12.
Erklärung des großen Wandels.	74.	193.
Erreichung des Waschwerk, Gáng und Klüft.	72.	184.
Ertrunkene Schachtgebau.	16.	33.
Erz Arbeiter Wohnung bey dem Bergwerk soll der Bergrichter		
gegen Zinß auswe sen.	3.	4.
— aushauen soll keiner dem anderen.	21.	51.
— austragen ist am Leib und Leben zu strafen.	3.	6.
— soll nicht in fremdes Land verkauft werden.	36.	91.
— in die Fronkästen zu führen.	35.	88.
— Fuhr.	46.	122.
— Gáng Erfindung an Tag und dessen Schurf Erlaubnuß.	6.	12.
— Knapp, wann er in ein anders Berggericht weicht.	58.	148.
— und Frontheilung.	35.	87.
— soll ohne Vorwissen des Bergrichters nicht verkauft werden.	36.	90.
— Verkauf in fremdes Land.	36.	91.

F.

Fahren der jungen Gruben durch die alte Maasß.	20.	48.
— durch ein verhauten Berg.	16.	36.
— soll keiner dem andern zu schaden in sein Gebau	22.	52.
Feuers Wartung, und wann es soll angezündet werden.	23.	57.
Feyertag in Bergwerkarbeit.	75.	194.
Findung der Erzgáng am Tag.	6.	12.
Fischen und jagen.	3.	5.
Fresel treiben und Unzucht.	61.	156.
Fremde Bauern und Holzknecht.	46.	121.
Freyheit bey den Bergwerken.	54.	145.
Freyung der alten Gebau und Erbstollen.	11.	25.
— von dem landfürstlichen Bergwerk.	54.	145.
— der Neuschürfen.	10.	23.
— bey den Waschwerken.	72.	185.
Fried so jemand anlobet und nicht hält.	63.	162.
Fron und Erztheilung.	35.	87.
— Kästen dahin das Erz zu führen.	35.	88.
— nehmen soll allein der Landfürst.	1.	1.
— Waschgold und Wechsel Kauf.	69.	177.
Fronboten berichterlichen Eid.	80.	204.
— sollen die Verläg ausrichten	50.	133.
Fürdernuß soll ein Gruben der anderen geben und lassen.	21.	49.
— Stollen.	21.	49.

Fuhrleut Bezahlung.	47.	125.
— — Viechweide.	47.	124.
Fürstliche Bergwerksfreyung.	54.	145.

G.

Gäng Abbauung.	15.	34.
— und Klüft so in Waschwert erreicht werden.	72.	184.
— soll keiner versehen oder Klüft verstreichen.	22.	54.
Gebau soll keiner dem anderen nicht einfahren zu Schaden.	22.	52.
— alte und unförmliche in Ordnung zu bringen.	14.	32.
Gebirg an einen soll nicht zweyerley Maafz verliehen werden.	6.	13.
Geding sollen durch den Bergschiner abgezogen werden mit der Bergschnur.	31.	80.
— hauer soll den Gewerken ihr Theil frey und ohne aller Ansprächung wieder überantworten.	31.	79.
— — sollen der Arbeit warten.	30.	77.
— und Lechenschaft.	30.	76.
Gefahren oder vorthellen der seine Mitgewerken will.	22.	53.
Gefahr in der Mautfreyung zu verhüten.	54.	144.
Gefecht und Rumor so sich erhebet in des Bergrichter Abwesenheit.	62.	160.
Gehorsam gegen den Bergrichter und anderen Beamten.	75.	195.
Gelübd (siehe Eid.)		
— Bergesung und des Eid.	28.	72.
Gemeiner Arbeiter Eid.	82.	207.
Gerechtigkeit der Erbstollen und dessen Verleihung.	4.	8.
Gerhabtschaft der Bergleüt Kinder.	60.	154.
Gerichtsbuch Aufschlagung und deren Verfahrungen hören zu lassen.	9.	20.
Geschworne Arbeiter Lohn wann sie in denen Wäldern gebraucht werden.	45.	117.
Gesetzten Grubenrecht.	66.	171.
Gewehr verbottene.	62.	158.
Großen Wandels Erklärung.	74.	193.
Gruben Ansetzung soll nicht zu nahend an einander seyn.	9.	22.
— Arbeitung, wann sie verlegen.	8.	17.
— zwey wie sie ein Stollen bauen können.	18.	43.
— zwey wann sie an ein Gebirg an einander gebauet werden.	16.	37.
— so zwey wegen Durchschlag in Recht kommen.	17.	41.
— wie sie einander Fürdernuß geben und lassen sollen.	21.	50.
— Gebau soll in rechter Weite und Höhe geführet werden.	10.	24.
— so nicht geratttet worden.	39.	97.
— Recht gesetztes.	66.	171.
— jüngerer Oberschaar.	19.	45.
— Maafz.	11.	26.
— Gar zu nahe sollen nicht gestattet und angelesen werden.	9.	22.
— andermalige Verligung soll nach den jüngerer Verfachen gehandelt werden.	8.	18.
— Verligung aus Unwissen und Nachlässigkeit der Gewerken.	7.	16.
— so verlegen, wann sie wieder gearbeitet werden.	8.	17.
— Oberschaar jüngerer	56.	45.
— Zwey wie sie ein Stollen bauen können.	18.	43.
— zusamm geschlagene.	23.	56.
Gründe welchen durch die Bergwerk Schaden geschieht.	9.	21.
Güter Anerbietung.	52.	137.
Gütlicher Vergleich zwischen den Partheyen zu pflegen.	65.	166.
— — Vergleich in Streitsachen und irrigen Ansprüchen.	26.	66.
Gewerken sollen einer dem anderen in der Saag und Schmieden arbeiten lassen.	37.	93.
— — Anverwandschaft an Geding und Lechenschaft.	31.	78.
— — Aufhebung.	40.	99.
— — Bauung seines Theil.	26.	67.
— — Hülfe eines andern.	25. 26.	64. 65.

Gewerken oder Berweser sollen zu denen gemeinen Raittungen kommen.	39.	96.
— — Vergnügung mit Pfenwerthen.	52.	140.
— — sollen ihren Berweser bey Gericht haben.	27.	68.
— — sollen keiner Beding, oder Lehenchaft anverwandt seyn.	31.	78.
— — Vorthellung und Gefährung.	22.	53.

S.

Halbe Schicht.	33.	84.
Händel zwischen zweyen Gruben seynd zu entscheiden.	26.	66.
— — der Bergknappen.	62.	160.
Handlung gütliche zwischen den Partheyen zu pflegen.	65.	166.
Handstein von dem Berg tragen ist verboten.	36.	89.
Heimliches probieren und schmelzen ist zu strafen.	38.	94.
Hinlässigkeit der Hutleut und Arbeiter.	71.	183.
Hinlassung der Wälder und Schläg.	42.	106.
Hoffstädt Verleichung zu Puchern und Waschhüten.	72.	186.
Hoch, und Schwarzwälder werden dem Landsfürsten vorbehalten.	40.	101.
Hohe Bergwerkschicht, wie es soll gehalten werden.	34.	85.
Hochzeit landsfürstliche.	1.	1.
Hochheit der Bergleuten.	63.	163.
Holzarbeitung und so nicht vollendet worden:	45.	119.
— — soll denen Unterthanen ausgezeiget werden, die kein eigenes haben.	41.	103.
— — Fuhr, Kohl, und Erz.	46.	122.
— — führen zu denen Gruben in rechter Länge und Größe.	48.	126.
— — Knecht fremde.	46.	121.
— — Schlag wie einer geschehen soll.	44.	116.
— — und Waldarbeitung.	45.	118.
Hutleut Eid.	81.	205.
— — bey den Wasch, und Puchwerken Eid.	82.	206.
— — Hinlässigkeit bey Waschwerken.	71.	183.
— — vorthelliger Weise sollen sie nichts verhalten.	23.	55.
Hutmann soll vor Gericht aufgenommen werden.	27.	69.
Hutwerk kan man mehr dann einen Schlag verleichen.	43.	110.
Hülff der Gewerken untereinander.	25. 26. 64. 65.	

T.

Jagen und fischen.	3.	5.
Inzicht so auf ein Bergman gehet.	59.	151.
— — der Bergrichter und Geschwornen.	65.	169.
Inslit, Eisen, und dergleichen Nothdurften sollen die Gewerken geben.	53.	142.
Inventur so ein Bergman stirbt.	59.	150.
Irrung in denen Wäldern soll niemand dem Bergrichter verursachen.	42.	108.
Junger Gruben Überschaar.	19.	45.
— — wie diese durch die alte Maasß fahren kan.	20.	48.
Jurament (sibe Eid.)		

R.

Kauf des Theil, wie sie in ihr Kraft gehen.	24.	61.
— — des Waschgold, Fron, und Wechsel.	69.	177.
Kübel oder Centen Erz zu Stollrecht zu geben.	4.	8.
Kirchham.	35.	88.
Klag auf 3. Täg.	52.	139.
— — ordentlich bey Bericht einzuschreiben.	65.	167.
— — so außer Liedlohn geführt wird auf Theil.	49.	130.
— — gegen dem beklagten Schuldner wie es soll gehandelt werden.	51.	134.

Klagens wegen soll Niemand abgelegt werden.	49.	129.
Kläger so wanderfertig.	51.	135.
Klüft und Gång so in Waschwerk erreicht werden.	72.	184.
— und Gång Versezung, dann auch Verstreichung.	22.	54.
Knappen Abfart und Anlegung.	29.	74.
— — Abschied.	29.	75.
— — Auszeigung eines wohnhaften Orts nach Rath des Berggrichter gegen jährlichen Zinß.	3.	4.
— — Beförderung.	28.	71.
— — Paßport soll ohne Vorwissen des Berggrichter nicht besörderet werden.	27.	70.
— — sollen denen Gewerken nichts vortheiliger Weise verhalten.	23.	55.
— — Wohnung bey den Bergwerken.	3.	4.
— — Zusag, und so er nicht nachkommt.	29.	73.
Kohlfuhr.	46.	122.
— Maasß.	46.	123.

L.

Landfürstliche Hocheit.	1.	1.
— Richter und Berggrichter Gebiet und Strafen.	57.	147.
Legung der Pfänd.	51.	136.
— der Theil.	52.	138.
Lehen irrige für, und eingeseßener Gebäuen.	5.	11.
Lehenhauer sollen denen Gewerken ihre Theil frey überantworten.	31.	79.
— und Gedinghauer sollen die Arbeit warten.	30.	77.
Lehenschaft und Geding.	30.	76.
— — sollen denen Gewerken und Verweser nicht anverwand seyn.	31.	78.
Lidlohns Klagung auf Theil.	48.	127.
Lidlohner Ausführung.	39.	98.
— — Bezahlung der Samkost.	66.	170.
Eigender Güter Anfaz nach dem Tod der Bergleut, und Zusammlauf der Schuldner.	50.	132.
Lohn der Geschwornen wann sie in Wald gebraucht werden.	45.	117.
Lorget, Brennen, und Ranten.	44.	113.

M.

Maasß der Appellirung zu Verhütung der Gefähr.	68.	171.
— Begehrung an Tag zu nehmen.	12.	28.
— der Gruben.	11.	26.
— alter Gruben.	13.	29.
— Alte, wie sie jüngere Gruben durchfahren könne.	20.	48.
— das Holz zu schlagen.	44.	116.
— der Kohlen.	46.	123.
— und Schachtrecht.	12.	27.
— soll nicht zweyerley verlichen werden.	6.	13.
— des Waschwerkes.	70.	179.
Mahlzeit Abstellung, so in Theil bestehen.	64.	164.
Manns Haus wann jemand in ein ehrbares sich flüchtet.	62.	159.
Mäßigung der Pfenwerth durch die Berggrichter.	53.	141.
Maut Freyung wie solche von denen Contrebanden zu verhüten.	54.	144.
— und Zollfreyung.	53.	143.
Mehrere Neuntheil haben die weniger zu beherrschen.	25.	63.
Mitbringung der Tag Erz.	6.	12.
Mordthat oder verbotene Gegenwehr der Bergarbeitern.	62.	158.

N.

Nähe Gruben sollen nicht gestattet, noch angeßessen werden.	9.	22.
Nachbar soll vor andern zur Fuhr besördert werden.	47.	125.

Nachbar so er Nothdurft an Holz hat, soll ihm zugelassen werden zu schlagen.	41.	105.
Nachlässig oder Hinlälligheit der Arbeiter und Hutleut.	71.	183.
Nehmung der Maaß älterer Gruben.	13.	29.
Neue Zech wann solche zu bauen angefangen wird.	13.	30.
Neuntheil mehrere haben die wenigere zu beherrschen.	25.	63.
Neuschurf hat nicht länger dann 14. Tag Freyung an Gebürg an der Ebene 3. Tag.	10.	23.
Nothdurften bey Bergwerken sollen gegeben werden.	53.	142.

D.

Obrigkeit so sich einer von Bergarbeiter widersetzet.	61.	157.
Oberst Bergmeister und Amtleut Befehl.	2.	2.
Oede Berg sollen ausgefürdert werden.	24.	58.
Ordentliche Einschreibung der Antwort, Klag, und Urtheil bey Gericht.	65.	167.
Ordnung Holz zu geben und die Wälder zu bearbeiten.	45.	118.
— — der unförmlichen Gebäu und dessen Zustandbringung.	14.	32.
— — deren Verbrechen und Straf nicht ausgetrucket.	60.	153.
— — in denen Wäldern sollen die Bergrichter geben.	41.	104.

P.

Paßport soll kein Bergknapp bekommen ohne Vorwissen des Bergrichters.	27.	70.
Pfändt so von Schuldner geleget.	51.	136.
— in 14. Tagen zu rechtfertigen.	49.	131.
Pannwälder werden vorbehalten.	42.	108.
Pfenwerth wie die Gewerken die Arbeiter hiemit vergnügen sollen.	52.	140.
— — müssen die Bergrichter mäßigen und schätzen.	53.	141.
Plick und Prand seynd einzuschreiben.	35.	86.
Pfädel, Eisen und Stufen sollen nicht versezet werden.	17.	40.
Pois, oder halbe Schicht.	33.	84.
Probieren heimliches, und schmelzen ist verboten.	38.	94.
Probierers Eid.	79.	202.
Prozeß zwischen den Gewerken soll dessen die Abschrift gegeben werden.	69.	175.
— zwischen denen Gewerken.	26.	66.
Puchern Schichten.	74.	191.
Puchwerk und Waschwerkern Hutleut Eid.	82.	206.
— — bey Gericht zu raitten.	74.	190.

Q.

Quecksilber, Alaun, und Salzbergwerk wird vorbehalten.	4.	7.
--------------------------------------------------------	----	----

R.

Ranten, Brennen, und Forget.	44.	113.
Raittungen der gemeinen Bergwerk.	38.	95.
— — der Puchwerkern bey Gericht.	74.	190.
— — deren Verwesern.	32.	82.
Rauferei und Schlägerei bey Abwesenheit des Bergrichters.	62. 63. 160.	161.
Redten ansitzen kann jedermann wie er will.	6.	14.
— der gesetzten Gruben.	66.	171.
— der Schachten und dessen Maaß.	12.	27.
Rechtfertigung deren Verläg in 14. Tagen.	49.	131.

S.

Saag Arbeitung und schmiden soll einer dem andern gestatten.	37.	93.
Salz, Alaun, und Quecksilberbergwerk ist vorbehalten.	4.	7.

Samkoffs mann die, so außer dem Berggericht geseßen, schuldig werden.	66.	170.
Schaden zu machen soll keiner dem anderen in sein Gebau fahren.	22.	52.
Schachtgebau ertrunkene.	14.	33.
— — Recht und Maaß.	12.	27.
Schaidwerch soll gutes gemacht werden.	32.	81.
Schätzung und Mäßigung der Pfenwerth durch den Bergrichter.	53.	141.
Schelten und Schmachworts Bestrafung.	59.	152.
Schermmaaß.	14.	31.
Schicht, und wie man an und ab den Berg gehen soll.	33.	84.
— wie es bey den hohen Bergwerk soll gehalten werden.	34.	85.
Schichten bey den Puchern.	74.	191.
Schiner Belohnung.	55.	146.
— Einfahrung.	18.	42.
Schlag des Holz wie er geschehen soll.	44.	116.
— und Wälder Hinlassung.	42.	106.
— wie er sich verligt.	46.	120.
Schlägerei Stillung.	63.	161.
Schlaming.	34.	85.
Schmachworts Bestrafung.	59.	152.
Schmiden und Saag Arbeitung.	37.	93.
Schmelzen heimliches und probiren.	38.	94.
— in fremden Hütten ohne unserer Bergrichter Wissen und Zugeben ist verboten.	37.	92.
Schuldige Samkoff.	66.	170.
Schuldner Pfandlegung.	51.	136.
— — so geklaget worden.	51.	134.
Schwarz und Hochwälder gehören dem Landfürsten.	40.	101.
Stilberbrenners Eid.	79.	201.
Suspicion der Bergrichter und Geschwornen an Rechten.	65.	169.
Steinfeld.	34.	85.
Stollen Fürdernuß.	21.	49.
— sollen in rechter Weite und Höhe geführet werden.	10.	24.
Strafen deren Verbrechen nicht ausgetrucket werden.	60.	153.
— — der Wälder Beherrung durch den Bergrichter.	44.	113.
Stüben, Stämpfl, Steng, sollen nicht abgerissen, und verrucket werden.	33.	83.
Stufen, und derselben Abziehung.	31.	80.
— — sollen nicht versezet werden.	17.	40.

S

Sag Erz soll der Erfinder den Bergrichter mitbringen.	6.	12.
Sheil so jemand seinen gern bauen wollte.	26.	67.
— — Kauf und dessen Kraft.	24.	61.
— — Legung.	52.	138.
— — Mahlzeit Abstellung.	64.	164.
— — Verkauf kan rechtlich keiner mehr klagen.	25.	62.
Treiben so jemand in Sinn hat soll er es dem Bergrichter anzeigen.	35.	86.

B

Bellaß.	34.	85.
Verbot des heimlichen probiren und schmelzen.	38.	94.
verbotene Wehren.	62.	158.
Verbrechen dessen Straf nicht ausgetrucket.	60.	153.
— — in denen Wäldern seynd durch die Bergrichter zu strafen.	44.	113.

Verdacht der Bergrichter und Geschwornen an Rechten.	65.	169.
Verfäschung der Bergbau.	3.	6.
— — aus dem Gerichtsbuch seynd hören zu lassen.	9.	20.
Bergerhabtschaft der Berg eat Kinder.	60.	154.
Bergeffung seines Gelübd und Eid.	28.	72.
Bergnügen mit Pfenwerth wie die Gewerken die Arbeiter sollen, wann sie es annehmen.	52.	140.
Verhalten nach Volsführung der Appellation.	68.	173.
Verhauen Berg so jemand durchfahret.	16.	36.
Verhütung der Contreband.	54.	144.
Verkaufung der Theil.	24.	59. 60.
— — der Erz außer Land.	36.	91.
— — — ohne Vorwissen des Bergrichter ist verboten.	36.	90.
Verleg in 14 Tagen zu rechtfertigen.	49.	131.
Verlegene Gruben.	7. 8.	16. 17.
Verleihung des Alaun, Eisen, Quecksilber und Salz Bergwerk.	4.	7.
— — der Bergrichter.	4.	9.
— — der Erbstollen und Gerechtigkeit.	4.	8.
— — der Hoffstädt zu Puchern und Waschhütten.	72.	186.
— — der Schachtrecht Maas.	12.	27.
— — der Wälder durch den Bergrichter.	42.	107.
— — der Waschhütten.	72.	186.
Verligung der Schläg.	46.	120.
— — und Empfach andernmalige der Gruben soll nach jüngeren Verfachen gehandelt werden.	8.	18.
Verpfändung in 14. Tagen soll gerechtfertiget werden.	49.	131.
Verrückung der Stüben und anderen von Berg soll nicht gestattet werden.	33.	82.
Versezung der Gäng und Klüft.	22.	54.
Verweser soll ein jeder Gewerk bey Gericht haben.	27.	68.
— — und Gewerken sollen keinen Lechenschaft oder Geding vermandt seyn.	37.	78.
— — Kaittungen.	32.	82.
— — soll zu denen gemein Kaittungen kommen.	39.	96.
— — bey denen Waschwerken zu halten.	71.	182.
Vorbauen was demnach zu beobachten.	19.	46.
Vorbau, wie hoch und weit die seyn solle.	20.	47.
Vorbehaltung der Pannwälder.	42.	108.
— — des Alaun, Eisen, Quecksilber und Salz Bergwerk.	4.	7.
— — der Wälder.	1.	1.
Voreilen der Tag Anbruch.	6.	12.
Vorgebau wie hoch und weit es seyn soll.	20.	47.
Vorthelliger Weise soll denen Gewerken nichts verhalten werden.	23.	55.
Überlegen, und treiben.	35.	86.
Überschaar soll keine gemacht werden.	19.	44.
— — soll der jungen Gruben bleiben.	19.	45.
Unförmliches Gebau in Ordnung zu bringen.	14.	32.
Unteramtleüt Befehl.	2.	2.
Unterscheidung des Wasch, und anderer Bergwerk.	73.	188.
Unterthanen so nicht eigenes Holz haben.	41.	103.
Unzucht und Frefel treiben soll der Bergrichter strafen.	61.	156.
Urtheil, Antwort und Klag ist ordentlich bey Gericht einzuschreiben.	65.	167.
— Appellirung.	67.	172.
— in gleichmäßigen Sachen nicht zu verändern.	65.	168.

W.

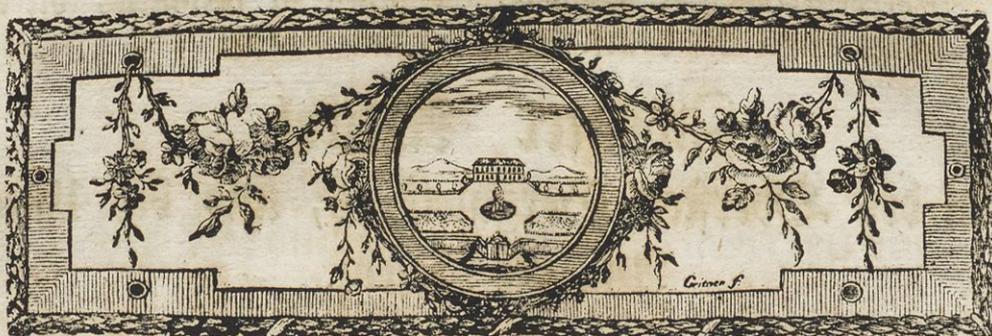
Wälder Arbeitung.	43.	109.
— Bearbeitung und Ordnung das Holz auszuthellen.	45.	118.
— Befreyung wann jemand vermeint.	44.	114.
— Empfachung und der kein Hutwerk hat.	43.	111.

Wälder so eingezäunt.	41.	102.
— Hinlaffung und Schlagen.	42.	106.
— so bey Bergwerken ligen sollen nicht geschwendet, sondern nach Nothdurft gegeben werden.	41.	105.
— zur Nothdurft der Gericht, Märckt und Städt.	44.	115.
— wie in solchen die Bergrichter sollen Ordnung geben.	41.	104.
— so die Bergrichter verleihen sollen.	4.	107.
— Verbrechung und dessen Straf durch die Bergrichter.	44.	113.
— Verleihung denen Unterthanen die keine eigene haben.	41.	103.
— verlehene soll niemand stören, oder in Unordnung bringen.	42.	108.
— so denen Bergwerk anhängig, werden vorbehalten.	I.	I.
— so vorbehalten.	40.	101.
Waldungs, Bearbeitung.	43.	109.
Waldmeisters Eid.	80.	203.
Wanderernder Kläger.	51.	135.
Wandel des großen Erklärung.	74.	193.
Waschgold, Fron und Wechsel, Kauf.	69.	177.
— Hütten Verleihung.	72.	186.
— Werk Auslassung oder Verleitung aus Hinlaffung der Hütteleüt.	71.	183.
— — soll keiner den andern in sein Maass fahren.)	71.	180.
— — Empfachung.	69.	176.
— — Erreichung der Gäng und Klüft.	72.	184.
— — Freyung.	72.	185.
— — wie es soll gehalten werden mit dem Wasser.	71.	181.
— — Gäng Erreichung.	72.	184.
— — und Puchwerks Hütteleüt Eid.	82.	206.
— — Maass.	70.	179.
— — Raittung.	70.	178.
— — Verweiser zu halten.	71.	182.
— — Unterscheidung und anderer Bergwerk.	73.	188.
Wasser Abkehrung von Berggäden.	74.	192.
— so die Schachtgebäu ertruncken.	14.	33.
— bey jenen Waschwerken wie es soll gehalten werden.	71.	181.
Weide der Fuhrleüt Viehe.	47.	124.
Wehren verbotene.	62.	158.
Wegtragung der Stufen und Handstein.	36.	89.
Widersetzung der Obriqkeit.	61.	157.
Winkel schmelzen und probiren.	38.	94.
Wohnung der Knappen bey denen Bergwerken.	3.	4.

3.

Zahlung der Fuhrleüt.	47.	125.
Wach neue wann jemand zu bauen anfanget.	13.	30.
Weüg und Erz bey Empfachung eines alt verlegenen Gebäu.	8.	19.
Woll- und Mautfreyung.	53.	143.
Zufluchtort.	54.	145.
— — in ein ehrbares Manns Haus.	62.	149.
Zusag des Knappen und so er nicht nachkommt.	29.	73.
Zusamgeschlagen der Gruben.	23.	56.
Zustandbringung gute unförmlicher Gebäu.	14.	32.
Zwey Gruben wie diese ein Stollen bauen können.	18.	43.





Erster Artikel.

Die Landsfürstliche Hochheit betreffend.



Anfänglich, nachdem Uns als regierenden Herrn, und Landsfürsten alle Bergwerk, und Fund, wo die allenthalben in Unseren Fürstenthümen, Ländern, Herrschaften, Gerichten, Gebieten Thälern, und Gebirgen iezu in Weesen seynd, oder instünfftige gefunden, aufgeschlagen, und gebauet werden, samt allen, und ieden anderen Hochheiten, Obrigkeiten, Wasserflüssen, Hoch- und Schwarz-Wäldern, Weegerten, und anderen dergleichen anhängenden Zugehörungen, und Stücken, ohne welchen dieselbe Unsere Bergwerk nicht mögen nuzlich erhebet, gebauet, und in Aufnehmen gebracht werden, ohne alles Mittel als Unser Kammergut zustehen, so wollen Wir Uns dieselben hiemit gänzlich vorbehalten, also, das sich niemand von Bischöfen, Prelaten, Grafen, Freyherrn, Ritterschaften, Adel, Gemeinen, hohs, oder niedern Stands unterstehe, dieselbe Bergwerk aus eigenen Gewalt, ohne besonderer Unserer Erlaubnus, und Bewilligung aufzuschlagen, zu bauen, und zu arbeiten, noch von Unseren Amtsleuten, und Gewerken den vierzigsten, oder andere Fron, und Aussatz, wie die genannt möchten werden, zuwider dieser Unserer gegenwärtigen Ordnung zu begehren, oder zu nehmen, noch in den Wäldern, Wasserflüssen, Weegen, und Steegen zu, und von den Bergwerken, oder sonst einigerlei gefährliche Verhinderung, Eingrif, und Irrung zu thun, dardurch Unser Kammergut, Bergwerk, und Mannschaft geschmäleret, und in Abfall gebracht möchten werden, ob aber dessen iemand beschweret, und darfür befreyet zu seyn vermeinet, dies solle er allezeit Unserem Obersten Bergmeister fürtragen, derselbe hat Befehl Uns, oder Unsere

ferer Niederoesterreichische Kammerräthe dessen zu berichten, die alsdann ferner Unser Rothdurst darin handeln werden.

Zweiter Artikel.

Von des Obersten Bergmeisters, und der Unter-Amtleut Befehl.

Damit auch Uns, und dem ganzen Bergwerks-Wesen zu mehr ersprieslicher Förderung, und Nutzen diese Unsere Ordnung in wirklichen Vollzug gebracht, gehandhabet, auch allen in, und ausländischen Gewerken, und Arbeitern, die Unsere Bergwerk besuchen, bauen, und sich dabey aufhalten gebühlicher Schutz, Fried, und Recht mitgetheilet, und geleistet werde, so wollen Wir als Landsfürst iederzeit einen Obersten Bergmeister, und dann nach Gelegenheit der Bergwerken sondere Bergrichter, Geschworne, Fröner, Schinner, auch andere Amtleut, und Diener mit genügsamen Instructionen, und Befehlen verordnen, dergestalten, das angeregter Unser Bergmeister auf alle Bergwerk, und nachgesetzte Amtleut sein fleißiges Aufsehen haben, und ihm dagegen die berührte Amtleut in allen gebühlichen Amts- und Bergwerks-Sachen gehorsam, und gewärtig seyn, und also beiderseits sich dieser Unser Ordnung, und ihren gefertigten Bestellungen gemäß halten, und sonst alles dies handeln, und vollziehen sollen, was Unser, und der Bergwerk Rothdurst, und Wohlfahrt erforderet, und sie ihre Eidspflicht, und gegebenen Revers = Verschreibungen nachzuthun schuldig, und verbunden seynd, sonderlich sollen die Bergmeister jährlich von den Bergrichtern, und ihren Gegenschreibern in Beyseyn ihrer zugeordneten Geschwornen aller ihrer Empfang, und Ausgaben unter ihrer ordentlichen Verfertigung Rechnung aufnehmen, folgend Uns auf Unsere Niederoesterreichische Kammer verrechnen.

Dritter Artikel.

Das die Amtleut nicht Bergwerk bauen sollen.

Es sollen auch hinfüro Unser Oberster Bergmeister, Gegenschreiber, Bergrichter, Schinner, oder die solche Aemter verwalten, an den Orten ihrer Amts-Verwesung nicht eigene Bergwerk bauen, noch sich sonst in andere verfügbliche Weeg, wie das geschehen möge, verwand machen; desgleichen soll auch kein Amtmann in Sachen, und Irrungen, ihn selbst belangend, gebraucht, sondern an desselben statt eine andere unpartheyische taugliche Person dazu

dazu verordnet, und in allen, so viel möglich, gefährlicher Betrug, und Eigennuz abgestellt, und verhütet werden.

Vierter Artikel.

Wann die Erzknappen, und Arbeiter sich mit häuslicher Wohnung bey den Bergwerken niederlassen wollen.

Dann der Knappen, und Arbeiter halber wollen Wir, wann diese, als Unsere Kammerleit auf unsere Bergwerk kommen, und sich dabey niederlassen, und Häuser bauen wollen, das denselben von dem Bergrichter, Landrichter, oder Stadtrichter derselben Orten Hoffstädt auf der Gemeinde ausgezeiget werden, davon soll dem Gerichtsherrn, oder wohin Wir es als Landzfürst verschafen, nach Rath Unserer Bergrichter ein zimlicher Zins gegeben werden, so aber etwelche derselben Arbeiter, und Knappen Vieh hätten, das auf die gemeine Weid gienge, darum sollen sie sich auch mit derselben Herrschaft nach Rath der Bergrichter vertragen, sonst sollen berührte Knappen, und Arbeiter Steür frey seyn.

Fünfter Artikel.

Von fischen, und jagen.

Es sollen auch alle Bergrichter bey den Bergwerken ihrer Bewesung von Unsertwegen darob seyn, das Uns, noch iemand andern in Unseren: noch ihren Herrschaften, Herrlichkeiten, Hochheiten, oder Gerichten, von niemand dem Bergwerk unterworfenen, ohne besonderer Verwilligung Unser, und anderer Herrschaften, die den rechtlichen Zug haben, zu fischen, und zu jagen gestattet werde, so aber einer, oder mehr dies freyentlich thäten, die sollen von demselben Unseren Bergrichter um fünf Pfund Pfening gestrafet werden, und welcher Arbeiter eine Büchse mit sich zur Arbeit, Gruben, oder an dem Berg traget, der soll gleichermassen gestrafet werden.

Sechster Artikel.

Von Verfahung der Berggebäuen.

Wer verfahen will, der soll das Bergwerk, oder Bau von Unserem Bergrichter derselben Ort empfangen, und sich darinnen dieser Unserer Bergwerks-Ordnung, desgleichen auch der Freyheit, der Wir Uns mit ihm, oder anderen Gewerken nach Gelegenheit der

Bergwerken von wegen Unsers Kammergefälls in der Iron, und Wechsel auch Gold, und Silberkäufen jederzeit vergleichen, wie andere Bergwerks-verwande gemäß halten, und geleben, dargegen soll auch einieder bey seiner Gerechtigkeit, was ihm Waag, Maas, und Ordnung gibt, gehandhabet werden, wurde sich aber jemand unterstehen aus eigenen Gewalt, ohne solch empfaben und Erlaubnus heimlich, oder ofentlich Bergwerk zu bauen, Erz auszutragen, oder an ungewöhnlichen Orten zuschmelzen, der soll nach Gelegenheit, und Gestalt seiner Verbrechen an Leib, und Gut darum gestraffet werden.

Siebender Artikel.

Von Verleihung der Salz, Eisen, Quecksilber und Alaun Bergwerk.

Wir behalten Uns aber vor alle Salz, Eisen, Quecksilber, und Alaun Bergwerk, diese sollen allein durch Uns selbst, oder wem Wir deshalb sonderlichen Gewalt, und Befehlen geben, verliehen werden.

Achter Artikel.

Von Verleihung, und Gerechtigkeit der Erbstollen.

Ein rechter Erbstol soll von Unseren Obersten Bergmeister empfangen, und dann, wie Bergwerks Recht ist, gearbeitet werden, und welchem Bau der zukommt, Wasserfelt, auch Wetter und Luft bringt, von demselben Bau ist man schuldig demselben Erbstollen den siebenden Kubel, oder Centner Erz zum Stolrecht zu geben.

Neunter Artikel.

Was die Bergrichter zu verleihen haben.

Die andere Bergwerk, und Fünd, welcherlei diese seynd, alt, und neu Schurf, oder Bau, wo diese in Unseren Niederoesterreichischen Ländern gefunden, und aufgeschlagen werden, diese sollen samt den Wasserflüssen, Hütschlägen, Kohlsplägen, Puchern, Kolbensschlägen, Wäldern, Riswerken, Klausen, Rechen, Lenden, und allen anderen anhangenden Stücken, die zu denselben Bergwerken, und den schmelzen gehören, und von Alter dazu gebraucht, und verliehen worden seynd, an Unser statt von unsern Bergrichtern derselben Ende, oder ihren Verwaltern,
und

und sonst von Niemand empfangen, sondern vermög Unser gegenwertigen Ordnung verliehen, und keine Gefahr, noch gefährlicher Verzug darin gebraucht werden, doch sollen sich dieselben Unsere Bergrichter, oder ihre Verwalter solcher Lehen zuvor wohl, und eigentlich erkundigen, und nicht leihen, sie wissen dann, das es ein Lehen seyn möge, damit Irrung, Zwie- tracht, und Hader, so etwann aus unbedachtigen Lehen entste- hen, und erwachsen, hinsüroan verhütet, und die Gewerken desto- mehr bey Lust, Ruhe, und Einigkeit erhalten werden.

Zehender Artikel.

Von Empfachgeld.

Wann nun einer oder mehr eine Gruben, Hütschlag, Kohlgru- ben, Kolbenschlag, oder einen Wald von Unserem Bergrichter emp- fachen wil, so ist der, so empfalet, bemeldtem Unserem Berg- richter drey Kreuzer, und dem Bergschreiber einen Kreuzer einzu- schreiben schuldig, darum sol ihm Unser Bergrichter verleihen.

Elfter Artikel.

Von irrigen Lehen, auch für, und eingeseenen Gebäuen.

Wo dann der Bergrichter zu Zeiten irrig, und eines Lehen nicht wohl entschlossen wäre, deshalb der, so solches Lehen zu empfangen begehret, auf mehrere Erkundigung verziehen müste, so solle der Bergrichter demselben seines Begehrens ingedenk, und ihm alsdann, so er in Erkundigung befindete, das es ein Le- hen seyn mag, dasselbe zu verleihen schuldig seyn, wo aber nach gehaltener Erkundigung solches Lehen nicht möchte stat haben, und der, so das Lehen begehrt, an solcher Unseres Bergrichters Handlung nicht begnügt seyn wollte, so sol Unser Bergrichter erkennen lassen, ob es ein Lehen seyn mag, oder nicht, aber kein fremder, eingeseener, fürgeseener, oder ungewöhnlicher Bau, das auf Gefahr, Hader, und anderen Gebäuen zu nahend, und zum Nachtheil begehret wird, sol nicht verliehen, sondern der Empfacher davon gewiesen werden, welcher aber das nicht thun, und dieselben Gebäu darüber aus eigenen Fürnehmen arbeiten, oder bauen wurde, der soll an Leib, und Gut nach Gelegenheit der Sach gestrafet werden.

Zwölfter Artikel.

Wann einer einen Gang Erz am Tage findet.

Wann einer etwann einen Gang mit Erz, oder sonst ein Gespur, und Anzeigen eines Bergwerks findet, schürft, oder öfnet, und ein anderer will ihm mit dem Verfahren fürcilen, und davon dringen, dem soll es nicht stat gethan werden, sondern der Bergrichter soll es dem Leihen, der es am ersten gefunden, und geöfnet hat, doch das derselbe dem Richter ein Wahrzeichen von der Kluff bringe, und mit dem Leihen bey dem Richter zu ersuchen über drey Tag nicht verziehe, sonst mag es der Richter wohl einem anderen leihen, damit die Bergwerk desto weniger verhindert, und am Tag gebracht werden.

Dreyzehender Artikel.

Das an einem Gebirg nicht zweyerlei Maaß soll verliehen werden.

Wer von Unserem Bergmeister, oder Bergrichter ein Bau, Reuschurf, oder anderes auf stehenden, oder flachen Kluffen verfahren will, der soll es dem Richter mit Rahmen eigendlich nennen, und anzeigen, wo, und an welchem Gebirg es gelegen seye, auch was Gruben, oben, unten, oder zu ieder Seiten an nächsten daran stosen, und ob er Stollen, oder Schachtrecht empfachen wolle. Was Rechten ihm alsdann der Richter verleiht, das soll von Stund an in das Verfachbuch bey Gericht eingeschrieben, und dabey die Jahrzahl, und an welchem Tag die Verfachung geschieht, vermeldet werden, doch soll in allweg der Bergrichter an den Orten, und Gebirgen, welche mehr seiger Maaß, dann Flech haben, und Stolrecht daselbst seyn mag, kein Schachtrecht verleihen, noch zu verleihen Macht haben, wo es aber aus Uberschen, Hinläsigkeit, oder Gefahr etwann geschehete, so sol dasselbe Leihen nichts gelten, sondern aufgehelt, und ab sey, und in dem rechten Stand laut dieser Unserer Ordnung gestellet werden, wo es aber ein Reifund, und sonst kein andere Gruben auf derselben Zech vorhin empfangen wäre, so sol es als ein Fundgruben, oder Schacht verliehen werden, es sol auch nicht zweyerlei Maaß, oder Gerechtigkeit an einem Ort verliehen werden, obschon mehr Kluff wären, die nicht gleich fiellen.

Vierzehender Artikel.

Das einer in seinen Rechten ansitzen mag, wie er will.

Es mag auch einer in seinen Rechten ansitzen, und ausschlagen,
wo

wo er will, so er aber das Kreuz übersezen wollte, sol er es zum andernmal empfaben, und mit den Hauptstollen bey den Kreuz bleiben, wie das gesteket ist, sonst sol es nicht Kraft haben, noch gestatet werden.

Fünffzehender Artikel. Von Empfahung der alten Gruben.

Wann einer begehrt einen alten Stollen, Schurf, oder ein altes Bau zu empfaben, und sagt es hätte sich verlegen, und die alten Gewerken vermeinten, es hätte sich nicht verlegen, so sol es durch dem Bergrichter, und Geschwornen mit Erkantnus entschieden, und der Eid, oder Weisung dem zu thun aufgeladen werden, der das Bau den alten Gewerken ab empfaben will, dergestalt, das solche Weisung in vierzehnen Tagen, und auf das wenigste mit dreyen, oder zweyen erbaren, unparthenischen Personen, die nicht Theil und Gemein dabey haben, geführet werde, doch stehet dagegen den alten Gewerken die Gegenweisung auch bevor, die soll gleichfals in vierzehnen Tagen nach des Klagers Weisung volführet werden.

Sechzehender Artikel.

Wann sich die Gruben aus Unwissenheit der Gewerken, oder Unfleis und Gefahr der Berweser, und Arbeiter verliegen.

Wäre es aber, das sich eine Gruben aus Unwissenheit der Gewerken, oder ihrer Berweser durch Nachlässigkeit, Verfaumnus, Gefahr, oder Untreu ihrer Arbeiter, die ihnen solche Gruben zu versehen, und zu arbeiten versprochen, und das nicht gehalten hätten, eine Raittung ungesehrlich verlegete, und von iemand empfangen wurde, so soll der, so die Gruben empfangen hat, in vierzehnen Tagen den nächsten nach dem empfaben, raitten, und den alten Gewerken, oder ihren Berwesern vor Gericht solche Raittung ansagen, welcher alsdann aus denselben seine Theil wiederum annehmen, und bauen will, dem soll es gegen Bezahlung der gebührlichen Samkost, so in ietzt gemeldten vierzehnen Tagen darauf gegangen, und geraittet ist, ohne Irrung des Verfahers stat gethan, und vergönnet werden, doch wo der alte, und neue Werk der Samkost halber in obgemeldten vierzehnen Tagen aufgegangen, streitig wurden, so solle solche Samkost nach Unsers Bergrichters, und der Geschwornen Erkantnus, gemäßiget werden, und die Arbeiter, denen solche Gruben zu arbeiten befohlen gewesen, sollen den Gewerken ihren Schaden abzulegen, darzu auch ein ieder dem Rich-

ter seiner Verbrechen nach um das Wandel verfallen seyn; verlege sich aber eine Gruben, oder Bau länger, oder anderst als iesz gemeldet ist, und wurde iemand verliehen, derselbe ist nicht schuldig den alten Gewerken dies anzusagen, oder daran Theil zu lassen, sondern mag sich solches Bau, und Gruben ohne iemands Irrung, und Widersprechen seinem Verfahren nach gebrauchen.

Siebenzehender Artikel.

So ein verlegene Gruben wider gearbeitet wird.

Wo sich auch ein Gruben, oder mehr aus oben angezeigter Verfaumnus, und Ubersen ohne Willen, und Wissen der Gewerken etwann verlegte, und die Gewerken, oder ihre Arbeiter an ihrer stat säsen von Stund an ohne ein neues Verfahren oder Lehen wiederum darein, und blieben also unangesprochen so lang, bis sie dieselbe Gruben zu Raittung wiederum gearbeitet, und vor Gericht ofentlich geraittet hätten, so soll alsdann dieselbe Gruben aus solchen Verliegen nach den zweyen Raittungen Niemand mehr verliehen, sondern die vorige Gewerken, die sie mit solchem ihrem Einszen, und Arbeit wiederum ingehabt, wider iedermanns Ansprach vermög derselben Gruben ersten Lehen, und Verfahrens dabey handgehabt werden: Aber sonst fürsezlich, und gefährlicher Weise soll sich Niemand unterstehen in eine alte, oder neue Gruben, und Schürf zu sizen, und dieselbe zu arbeiten, er habe sie dann zuvor, wie es sich gebührt, empfangen.

Achtzehender Artikel.

Das nach dem iüngern Verfahren soll gehandelt werden.

Wann sich dann ein Gruben verliegt, und wird zum andernmal empfangen, so soll nach demselben andern, und iüngern Verfahren füran gehandelt, und erkennet werden, und das vorige alt Lehen mit allen seinen Freyheiten, und Gerechtigkeiten gar ab seyn, und nichts mehr gelten, doch den älteren Gruben, so gegen einen solchen Bau ihre richtige, und bewerte Eisen vormahlen gehabt, und für gebracht hätten, oder sonst mit ihren ersten Verfahren an einander geungen wären, an denselben ihren Eisen, und Gerechtigkeiten ohne Schaden.

Neunzehender Artikel.

So einer einen alten verlegenen Bau empfahet, dabey Zeüg, und Erz ist.

Auch soll Niemand alte Bau verfahren um Zeügs, oder gewun-
gen,

gen, und gescheiden Erz willen, so dabey seyn mögte, und die alte Gewerken vorhin versamkostet, und bezahlet hätten, sondern wer ein solches Bau empfahet, der solle den arbeiten mit seinem eigenen Zeüg, oder sein Verfahren hat nicht Kraft, und das Erz dergleichen der Zeüg, so er bey dem Bau findet, den die alte Gewerke vorbezahlet, und gelassen haben, solle denselben alten Gewerken zustehen, ausgenommen, was bey dem Bau angenaglet, und gebähtet ist, das soll keinesweg abgebrochen werden, stunde dann alte Samkost auf den Theilen aus, die sollen die alten Gewerken auch bezahlen, sie haben Zeüg, und Erz bey dem Bau, oder nicht.

Zwanzigster Artikel.

Die Verfahrenen aus dem Gerichtsbuch hören zu lassen.

So einer an den Richter begehrt aus dem Verfachbuch zu wissen der alten, und neuen Gruben Empfängnusen, dem soll dessen stat gethan werden, damit ein ieglicher wisse zu kaufen, oder neue Aufschlag zu empfangen.

Ein und zwanzigster Artikel.

So den Gründen durch Bergwerk Schaden geschieht, wie die Ablegung geschehen soll.

Ob es sich begibt, das neue Bergwerk, Hütschlag, Roststädt, Riswerk, Kohlpärren, Gruben, und anderes zur Nothdurft des Bergwerks, auf iemands, was Stands, oder Wesens die seynd, eingezäunten eigenen Gründen, Ackern, und Wäsen von einem Bergrichter nach Bergwerks-Ordnung zu Leben begehret wurden, so solle der Bergrichter derselben Ende Gewalt haben, die zu verleihen, man soll auch dazu Weeg, Steg, und Brücken folgen, und machen lassen, wo aber mit denselben vorgeantant Leben, und Gebäuen, einigerlei Schaden gethan wurden, dieselben sollen allweg zuvor nach Erkantnus der Bergrichter, und Geschwornen, denen sie geschehen, erstattet werden. So es sich aber begibt, das neue Schürf, oder alte Bau ausserhalb ihrer eingezäunten Gründ aufestunden, und gebauet wurden, davon soll man Niemand keinen Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

Zwey und zwanzigster Artikel.

Das die Gruben nicht zu nahend in einander sollen angesehen werden.

Damit sich in Unseren Bergwerken desto weniger Irrung, und

Zwietracht erheben, so sollen Unsere Bergrichter mit Fleiß darob seyn, und Fürsichung thun, das ein Zech, desgleichen ein Gruben der andern nicht zu nahend, noch in ihrer Maaß zuwider dieser gegenwärtiger Ordnung ansitze, aber in seinem gemäsenen Gebirg, wann er seine Schnür am Tag genommen hat, und verpflöcket ist, mag ein ieder ansitzen, wo er will, und sein Feldbau, auch andere ausgelegte Derter in seinen Rechten fahren, und bauen, für sich an das Gebirg, unter sich, über sich, und neben sich, wie ihm beliebt, so lang, bis ihm ein anderer begegnet, und ihm widerkehret, so soll alsdann weiter geschehen, was diese Unsere Ordnung vermag.

Drey und zwanzigster Artikel.

Von Freyung der Reuschurf.

Ein ofener Reuschurf an den hohen Gebirgen hat nicht länger dann vierzehn Tag Freyrecht, darnach soll der, wie es einem Bau auf den hohen Bergwerken zugehöret, mit Foch, und Stämpel, so fern es daselbst Noth ist, verfangen, und eingenommen werden. Aber ein Reuschurf an den niedern Gebirgen, dazu man täglich kommen mag hat nur drey Tag Freyung, wo dann derselbe in vorgeschriebener Zeit nicht baulich gearbeitet, und beleet wird, mag Unser Bergrichter den fernere verleihen, wolte aber einer, oder mehr, das ihme solches hohe, oder niedere Gebäu länger gefreyet solte werden, das soll an desselben Enden mit Unsers Bergrichters Wissen geschehen, der mag die im Jahr einmal auf vier Wochen, und nicht länger freyen, doch soll darin sonderlich die Gelegenheiß, und Nothdurft berracht werden.

Vier und zwanzigster Artikel.

Die Stollen sollen in rechter Höhe, und Weite geführt werden.

Bei allen Gebäuen, und Gruben sollen die Hauptstollen mit rechter Höhe, und Weite Bergmännisch geführt werden, damit man darin fahren, Fürdernus, Wetterfart, und andere Nothdurft fruchtbarlich genießen möge, man soll auch die Gebäu mit Zimmern nach Nothdurft allenthalben versorgen, und versehen, damit die Arbeiter versicheret, und an ihren Leib, und Leben nicht beschädiget werden, darauf dann die Gewerken, und zuvor die Hutleut ihr fleißiges Aufsehen haben sollen, wurde aber das gefährlich, oder durch Hinlässigkeit übersehen und der Mangel bey den Hutmann, oder Gewerken befunden, so sollen sie durch Unseren Bergrichter nothdürftiglich darum gestrafet werden, es hätte dann eine Gruben mehr

mehr Stollen, oder Schächt, der sie zufahren, oder zu der Fürder-
 nus nicht nothdürftig wären, das soll der Hutmann an demselben
 Ende Unserem Bergrichter anzeigen, sofern alsdann durch Besicht,
 und Beschau befunden, das kein Gefahr darin gebraucht wird, so
 mag der Bergrichter derselben Gruben wohl zugeben, das sie solche
 Stollen, und Schächt nicht aufhalten, doch mag sie nicht desto min-
 der ihre Gerechtigkeit, wo es Noth thut, fürbringen, und gebrau-
 chen, davon soll er dem Bergrichter einen Gulden, und dem Schrei-
 ber sechs Kreuzer in das Gerichtsbuch einzuschreiben geben.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Freyung der Erbstollen, und alten Gebäuen.

Ein Erbstoll, den man Jahr, und Tag gebauet, und gearbeitet
 hat, und einem, oder mehr Gebäuen zu Hilf kommen will, der hat
 dazu Jahr, und Tag Freyung, aber alle andere Gebäu in Unseren
 Bergwerken, die man wohl arbeiten mag, sie seyen hoch, oder nie-
 der an dem Gebirg, die haben nicht länger, noch anderst Freyung
 dann vierzehn Tag, wie zuvor begrieffen ist. Welche man aber
 auß ehafter Noth nicht arbeiten möchte, die sollen auf ziemliche Zeit,
 und bis man die arbeiten mag, Freyung haben, doch sollen Unserem
 Bergrichter derselben Ende solche Ursachen angezeigt, und die Frey-
 ung darauf von ihm begehret, folgendß bey Gericht also eingeschrie-
 ben werden, aber im Sommer, dieweil die Gebirg abper oder tro-
 fen seynd, und man allenthalben zu den Gruben wohl kommen mag,
 sollen Unsere Bergrichter die Gebäu nicht liederlich freyen, es wur-
 den ihnen dann, wie oben gemeldet, genugsame Ursachen fürge-
 bracht, darinnen sie dannoch nach Gelegenheit, Maasß und Be-
 scheidenheit halten sollen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Von der Gruben Maasß.

Alle Gruben, und Gebäu, so bisher in Unseren Niederoesterreichi-
 schen Ländern allenthalben auf Unseren Bergwerken empfangen,
 verliehen, und verpflocket worden seynd, die sollen bey denselben ih-
 ren Lehen, Pflöcken, und Eisen, auch anderen Gerechtigkeiten dar-
 aus erfolgend, bleiben, und sich eine gegen der anderen denselben ge-
 maß in allen Dingen halten, wie sich gebühret, und Berawerks
 Recht ist. Was aber hinfuro, und nach Eröfnung gegenwärtiger
 Unserer Berg-Ordnung bey vorigen, und künftigen Unseren Berg-
 werken von neuen gefunden, aufgeschlagen, und empfangen wird,

es seye auf stehenden, oder flachen Klüfteren, den soll ihr Maasß am Tag im First, Sool, und Scherm, nemlich einer Fundgruben siebenzehnen Klaster, und einer ieden anderen Gruben fünfzehnen Klaster zwischen First, und Sool im Seiger, und acht Schnür, oder Lehen in dem Scherm gegeben werden, und soll bey einer ieden Gruben in Mitte des Stollen auf dem Gesteng unter dem Mundloch angehalten, und auf iede Seite hinaus in dem Winkel vier Schnür, oder Lehen nach Gebirgsfall gezogen, und daselbst ein Pfock geschlagen, alsdann dieselben Pfock in das Gebirg, als das abschneidende Eisen in ewige Gänz gebracht werden, wie es sich gebührt, doch alles mit dem Unterscheid, also, wo das Gebirg auch Klüft, und Gäng solche Maasß nicht erleiden möchten, das alsdann Unser Oberster Bergmeister, Bergrichter, Geschworne, Gewerken, und andere verständige Bergleüt nach Gestalt der Sachen gebührlich Weeg, und Mittel fürnehmen, damit derselben Maasß halber gute Ordnung gegeben werde, und soll hinfüro nicht gestattet, noch vergönnet werden auf das Flach sonderlich zu empfachen, sondern, welchem ein Bau, oder ein Gruben, wie jetzt gemeldet, verliehen wird, der hat Gerechtigkeit auf alles, was er in solcher seiner Maasß erbauet, es seye stehendes, oder flaches.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Von Schachtrecht, und Maasß.

Wo, und an welchen Enden aber Stolrecht nicht seyn kan, und man aus Noth Schachtrecht verleihen, und geben müsse, soll einem gevierten Schachtrecht drey Schnür auf den Gang unter sich, über sich, und ewige Gänz gegeben werden, und auf beiden Seiten keinen andern Scherm haben, dann die drey Schnür um sich in der Bierung in iede Seiten anderthalb Schnür, das ein geviertes Lehen genennet wird, wo aber flache Klüften seynd, und auch kein Stolrecht seyn mag, ist fürgenommen, das einer ieden derselben Gruben drey Schnür nach Gangsfall, und Zugslänge, und drey Schnür im Scherm gegeben, doch das sie am Tag mit First, und Sool verpföcket werden.

Acht und zwanzigster Artikel.

Wann begehrt wird die Maasß am Tag zu nehmen.

Wann einer eine Gruben empfangen hat, und ein anderer empfanget auch unten, oder oben eine Gruben daran, so mag die jüngere, die ältere durch das Gericht darzu halten, und anstrengen,
das

das sie ihr Maaß am Tag nehme, das soll sie dann thun, wann sie derohalben ersuchet wird, und wo die alte ihr Maaß hinnimmt, soll sie darum verpflocket werden, darnach weiß die iüngere Gruben anzufizen, und zu bauen, und so sie dann zusammen kommen, mit ofenen Durchschlägen auf Klüft, und Gängen, soll der Schinner denselben Pflock, welcher dem Durchschlag näher ist, hinein bringen, ist dann der Pflock oben, so sollen der älteren Gruben ihre fünfzehn Klafter, und Maaß unter sich gegeben werden. Wäre es aber der Unterpflock, soll man ihr das Maaß über sich geben, und welcher Pflock hinein gebracht wird, daselbst soll ein Eisen geschlagen, und von demselben Eisen das Maaß gegeben werden auf dem Gang, wie man ihn findet, über sich, oder unter sich, und der andere Pflock soll dann nicht mehr gelten.

Neun und zwanzigster Artikel.

Wie die ältere Gruben ihr Maaß nehmen soll.

So aber ein Gruben aufgeschlagen, und versangen wird, und kommt ein anderer, und versacht die nächsten Rechten, oben, oder unten, und die iüngere Gruben strenget die ältere nicht an um ihr Maaß am Tag, und last sie bauen, und unterkommen, das sie Klüft, und Gang erbauet, so ist die ältere der iüngeren nicht mehr schuldig ihr Maaß am Tag zu nehmen, sondern die ältere soll auf dem Gang bleiben, bis die, oder ein andere mit ofenen Durchschlag zu ihr auf Klüft und Gängen kommt, so soll dann die ältere ihr völlige Maaß nehmen auf dem Gang, als Bergwerks Recht ist, und soll angeben, da sie Klüft, und Gang erbauet hat, davon mag sie ihre Maaß unter sich, oder über sich nehmen, als wie die ältere. Es soll auch die ältere Gruben mit ihren Eisen, und Marckschid bey dem Gang bleiben, und demselben nachfahren, wo der hingehet, auf ein Seiten nach den Gebirg, darinn sie als die ältere Gruben die Wahl hat zu fahren, auf welche Seiten sie will, und welche sie ihr also gütlich, oder rechtlich fürnimmt, und angezeigt, dahin mag sie fahren, so lang sie es mit einem Stollen weiß zu genüssen, doch soll sie auf die anderen Seiten keine Gruben mehr dringen; Es soll auch die alte Gruben die iunge durch ihre Rechten durchlassen bauen, doch ihr der alten ohne Schaden, und solle keiner ihr Fürdernus genommen werden, wie hierin weiter ausgedrucket wird.

Dreysigster Artikel.

Wann eine neue Zech zu bauen angefangen wird.

Es sollen auch Unsere Bergrichter samt den Geschwornen so oft
 an

an einem Ort eine neue Zech zu bauen angefangen wird, das Gebirg eigendlich besichtigen, und des stehenden, und flachen, auch der Stund halber gute Erläuterung thun, und allweg den Scherm, und die Stund, darauf die Gebäu einer ieden Zech empfangen, und gearbeitet werden, in dem Verfahren zu künftiger Wissenschaft ordentlich einschreiben lassen.

Ein und dreyßigster Artikel. Von der Schermmaasß.

So es sich ereignet, das etwann an einem Gebirg zwo Zech so nahend neben einander aufgeschlagen wurden, das die eine Gruben ihren Scherm auf ein, oder die andere Seiten vollig nicht haben möchte, so mag sie die Ubermaasß solches Scherms auf die andere Seite nehmen, da sie Gebirg genug hat, damit sie auch zu ihrer völligen Maasß komme, doch den älteren Zehen, und Gruben, so vorhin empfangen seynd, an ihren Gerechtigkeiten unvergrisen.

Zwey und dreyßigster Artikel. Unformliche Gebäu in Ordnung zu bringen.

So auch unförmliche, unverlegene, alte Gebäu wären, darinn soll ein ieder Unser Oberster Bergmeister mit der Bergrichter, Geschwornen, und Gewerken Gutbeduncken dieselbe Gebäu Inhalt dieser Ordnung in formliche Recht und Lehen bringen.

Drey und dreyßigster Artikel. Von extrunckenen Schachtgebauen.

So einer eine Gruben bauet, und fährt füran in das Gebirg, und erreicht einen Rheil, oder ganzes Erz, und sinket also auf dem Gang so lang nieder, bis er vor Wasser nicht mehr mag, wann er dann den Schacht mit Berg füllt, oder last den vergehen mit Wasser, und weigeret sich dessen zu geniessen, so mag sein Nachbar den Schacht wohl zubauen, darein durchschlagen, und ihm zu nutzen bringen, als hoch der Schacht mit Wasser, oder Berg ist verfüllet gewesen, daselbst soll alsdann ein Eisen geschlagen werden, welches des extrunckenen Schachts, oder Gruben Sool, und des anderen, so also hinzu gebauet hat, First seyn.

Vier und dreszigster Artikel. Von Durchschlägen.

Niemand mag dem andern durch ödes Gebirg seine Gång abbauen, noch zu Schaden fahren, deshalb ist man auch nicht schuldig auf Durchschlag so in öden, täben Gebirgen gemacht werden, Endschied, und Schin zu thun, oder etwas, anderes darauf zu handeln: Wo aber ein Durchschlag auf Klüften, und Gängen von einer Gruben zu der andern gemacht wird, so soll derselbe Durchschlag ungefehr und auf das wenigste so viel Defnung haben, das man das Licht durch solchen Durchschlag sehen möge, welcher nun also gegen einer Gruben einen Durchschlag macht, der soll den gegen derselben Gruben, zu der er solchen Durchschlag gemacht zu seyn vermeinet, beschreien, also, das sie solches Durchschlags an einander geständig seyn, alsdann sollen sie den Durchschlag bey Gericht ansagen, und darauf förderlich, wie es sich gebührt, Schin, und Endschied geschehen, und das Eisen zu demselben Durchschlag gebracht werden.

Fünf und dreszigster Artikel.

Wie einer sein Eisen herfür bringen soll.

Wurde es dann befunden, das die iüngere Gruben, der älteren in ihr Maasz gefahren wäre, so mag die ältere mit ihrem Eisen die iüngere daraus treiben, und die iüngere die ältere in ihre Eisen auch, sovern die ältere aus ihrer Maasz gefahren wäre, es seye First, Sool, oder abschneidendes Eisen, gestunde aber ein Theil des Durchschlags nicht, und alsdann der andere Besicht, und Beschau begehren wurde, so sollen die Geschwornen von Stund an auf des anhaltenden Theils Begehren bey beiden bauen, sovern es Noth thut unverhindert, und ohne Widerrede beider Baugewerken, und Huteleit einfahren, und denselben Durchschlag eigentlich, und nothdürftiglich besichtigen, und beschauen, ob der Bergmanisch auf Klüften, und Gängen, oder ungefehr eine halbe Klafter davon gemacht seye, oder nicht: Würde er auf Klüften, und Gängen befunden, und für Bergmannisch erkennet, so soll alsdann iedwederer Theil drey Klafter von denselben Durchschlag bis zur Austrag der Sache hindann geschafen, und von Stund an güttlich, oder rechtlich darauf gehandelt werden, wie oben gemeldet. Welcher Theil dann sein Maasz, und Eisen herfür bringen will, der soll das thun, durch sein eigenes Fert, und Stollen, und ist keiner schuldig seine erbaute Dertter, Stollen, oder Fert, die ihme noch nicht aberkennet seynd,

D 2

einem

einem anderem solches zu vergönnen, oder fremdes Eisen, und Gerechtigkeit darauf herfür bringen zu lassen, er wolle es dann gern thun.

Sechs und dreyßigster Artikel.

So einer durch einen verhauten Berg fahrt.

Gleicher Weiß, so einer einen Durchschlag machet, und durch einen verhauten, oder versezten Berg fuhre, und nachmahls wiederum an ein Gänz ungefehr ein halb Lehen kommte, und treste alldorten Klüfte, und Gäng an, und der Durchschlag in Besicht, und Beschau auf Klüft, und Gängen erkennet wurde, so soll allerdings mit demselben Durchschlag gehandelt werden, als ob er durch ein ganzes Gebirg gemacht wäre, damit ein ieder bey seiner Gerechtigkeit bleibe.

Sieben und dreyßigster Artikel.

Wann zwey Gruben an einem Gebirg gegen einander gebauet werden.

Wurden aber an einem Gebirg auf beiden Seiten Gruben gegen einander gebauet, und ein Durchschlag von einer zu der anderen gemacht, so soll alsdann der Schinner ein Eisen mitten in dem Durchschlag schlagen, und zwischen ihnen abschneiden, und solle jede Gruben vermög des Eisen in ihrer Maasß bleiben.

Acht und dreyßigster Artikel.

Wie die Eisen auf die Stund sollen geschlagen werden.

Wäre dann etwo an einem Gebirg ein Stund fürgenommen, darauf man das Eisen schlagen, und herfür bringen soll, soll es dabey bleiben, wo nicht, so soll durch Bergrichter, Schinner, und Amtleüt bevor aber an den Gebirgen, da es nutz, und gut ist, noch ein Stund fürgenommen, und das Gebirg seiner Gelegenheit nach treulich versehen, und dann hinfüro darnach gerichtet, und gehandelt werden.

Neun und dreyßigster Artikel.

Das die Durchschlag nicht versezet, noch verzimmet werden.

Damit auch der Rothdurst nach in solchen Fällen desto beförderlicher

licher gehandelt werde, und die Gewerck deshalb nicht in Nachtheil, noch in vergebene Unkosten geführet werden, so sollen die Durchschläg keineswegs ungebührlicher, und gefährlicher Weise wider dem Bergwerks = Gebrauch, und alten Herkommen verschlagen, versezet und verzimmeret, aufgerissen, oder einem in seinen Bau zu fahren vor gewöhnlicher Zeit zugeeignet werden. Es soll ein Gruben auf die andere nicht Wasser leiten, oder derselben zum Schaden gefährliche Gestanck, und Rauch machen, noch sonst mit der That als schlagen, werfen, oder anderen Frefel wie dieselben erdacht können werden, zu handeln alsobald fürnehmen bey den grossen Wandel, und Abtrag erlittener Schäden, auch Vorbehaltung der Leibsstraf, wo iemand durch solches an seinem Leib, oder Leben schadhast wurde.

Vierzigster Artikel.

Das die Eisen, Pflöck, und Stuf nicht versezet werden.

Es sollen auch die Pflöck, und Eisen, oder Bidmarck mit allen Fleiß bewahret, und nicht gefährlich versezet, verzimmeret, verrucket, verkehret, noch abgethan werden in keinerlei Weiß, noch Weeg, damit man aus denselben, wann es die Nothdurft erforderet, ziehen, und die Gruben, wie oben gemeldet ist, der Gebühr nach entscheiden möge. Desgleichen sollen auch die Gedinghärer, so ihnen verdinget, und der Stuf geschlagen wurde, demselben Stuf gefährlich nicht überschlagen, noch zum eigenen Nutzen verändern, welcher aber dieses wissendlich überführe, und damit befunden wurde, der soll als ein falscher, und der einem anderem das seine entfremdet, an Leib oder Gut nach Gestalt des Verbrechen ohne aller Gnad darum gestrafet werden; darauf dann Unsere Bergrichter, und Schinner ihr fleissiges Aufsehen haben sollen. Wir ordnen, und wollen auch, das alle Eisen, soviel der durch Unsere Geschworne, Schinner in das Gebirg gebracht, sie werden an ihre stat verzoogen, oder nicht, wie das geschicht, mit allen nothdürftigen Umständen bey den Bergrichtern in Beywesen des Bergrichters, und der Geschwornen derselben Ende auf Ansagen der Schinner in besondere Bücher eigentlich eingeschrieben, damit dadurch solches Eisen, und Bidmarck desto sicherer verwahret, und so viel weniger verkehret, noch verlohren werde.

Ein und vierzigster Artikel.

So zwey Gruben in Durchschlägen mit einander in Recht kommen.

Wann es sich auch begebete, das zwey Gruben um Durchschläg
 mit

mit einander in Rechtführung kommet, so sollen sie mitler Zeit solcher Rechtfertigung nichts destominder (aufferhalb der dreyen Klaster, so sie von Durchschlag hindangeschafet) gearbeitet werden, und das Erz, so jeder Theil hauet, ihm bleiben, wo aber das zur Appellation, oder Dignus reicht, soll nach Eröffnung der Urtheil ein unpartheyischer Gutmann in die strittige Maas, und Derter durch Gericht zugeleget werden, und was Erz in der Zeit der Appellation bis zu endlichen Austrag gehauet, soll sonderlich gestürzt werden, welcher Gruben dann solches zuerkennet wird, soll das, gegen Erlegung der Samkost, so darüber gegangen, folgen und zustehen.

Zwen und vierzigster Artikel.

Bergrichter, Schinner, und Geschworne mögen einfahren.

Unsere Bergrichter, Schinner, und Geschworne, welche anderst nicht verdächtig seynd, sollen Macht haben, wo Irrung um Durchschlag, oder anderes an sie kommet, oder sonst was in den Gruben zu besichtigen, und zu handeln Noth ist, bey allen Gebäuen, und als oft es die Nothdurft erforderet, einzufahren, zu beschauen, und anderes laut der gegenwärtigen Ordnung zu handeln, und sich daran durch niemands Einred, Verwiderung, oder Rechtbot irren lassen, damit nach Billigkeit von jedermann gelebet, auch die freventliche, und gewaltige Handlungen destomehr abgestellet werden, doch sollen sie Niemand zum Schaden einfahren, noch den Bau vermelden, oder iemands gefährliches Anzeigen darauf geben, das wider ihr Pflicht, und Eid wäre, und insonderheit sollen sie, wann sie Besicht, und Beschau eröffnen, nichts verdächtiges, noch ferners, oder mehreres anzeigen, als zu dem Handel gehöret und Noth ist, bey Vermeidung Unserer schwarzen Ungnad, und Straf, darein ihr ieder gefallen seyn soll, als oft er darwider handelt, und damit betreten wurde.

Drey und vierzigster Artikel.

Wie zwo Gruben einen Stollen mögen bauen.

Wo sich auch zwo Gruben mit einander vergleichen, und ein Ort, oder Stollen miteinander auf gleiche Samkost bauen wollten, so mögen sie das mit Zugeben Unserer Bergrichter, auch das solches für Gefahr eingeschrieben werde, wohl thun, und so weit sie den Stollen, oder das Ort mit einander treiben, mögen beyde Gruben
 ihr

Dann die andere Gruben die Thür in der Gänge ordentlich abbauet, alsdann mag der Schinner mit dem Zug verfahren, bis das Eisen an seiner stat verzogen, oder er wieder, wie oben gemeldet, an einer Thür ansethet, und so dann eine derselben Gruben dannoch ein, oder mehr Fürbau hätte, es wäre für sich, über sich, unter sich, oder neben sich, so der Schinner von den obgemeldten Durchschlag aus mit den Zug ungefehr auf zwei Klafter nicht erreichen möchte, derselbe Fürbau soll damit nicht abgenommen seyn, sondern einer ieden Gruben bleiben, und gestattet werden, so lang das eine der andern solchen ihren Fürbau abbauet, wo dann die, der das Fürbau abgebaut ist worden, widerum heimbauen, und in ihr Maas fahren wollte, das soll ihr auch (doch ohne der anderen Schaden) vergönnet werden, das Erz aber, so der Gewerk im heimbahren in der andern, oder fremden Gruben recht hauet, das soll er auf seine Kosten auslegen, und derselben andern Gruben lassen, als fern ihre Maas gelanget, es sollen auch einer ieden Gruben ihre Stollen Gesteng, Fert, und Fördernussen bleiben, und nicht genommen werden, wie es von Alter herkommen ist.

Sieben und vierzigster Artikel.

Wie hoch, und weit die Fürbau seyn sollen.

Ein jedes Fürbau soll rechter Stol hoch, und weit seyn, das ist ungefehr ein Gebirg Klafter, und ein Spann hoch, und in ganzen Gebirg drey Spann, aber wo das gezimmert muß werden, ein halbe Klafter weit, auch mit Thür, und Gesteng in der Gänge verwahret, sonst soll das vor kein Fürbau erkannt werden, es soll auch keine Gruben über ihre bergmannische Gesteng gezogen werden, allein es wäre in verbaueten Zechen, wie vorhin gemeldet ist.

Acht und vierzigster Artikel.

Wie die junge Gruben durch der alten Maas fahren mag.

Begebete es sich dann, das etwo eine junge Gruben durch einer älteren Gruben gemessenen Berg, und Recht durchführe, und baute, es wäre unter sich, über sich, oder neben sich, so sollen derselben jungen Gruben solche ihre erbaute Dertter bleiben, und zustehen, so lang bis das die, oder ein andere zu ihr kommet, die besseres Recht darzu hat, soll ihr auch die Fördernus von denselben ihren erbauten Derttern durch der alten Grubenrecht (doch derselben alten Gruben ohne Endgeld und mit Ablegung der Fördernuskosten) vergönnet, und gelassen werden.

Neun und vierzigster Artikel. Von Fördernusstollen.

Wo einer Gruben, die auf Klüft, und Gängen kommt, Fördernus Noth ist, so mag man wohl mit einer Stollen in einer anderen Gruben gemessenen Gebirg ansitzen, und derselben Stollen bis in der Gruben Recht, die der Fördernus bedarf, treiben, doch der anderen Gruben an ihren Gerechtigkeiten, und gemessenen Gebirg ohne Endgeld, und Schaden, und das Erz, so in dem Fall in einer anderen Gruben Rechten gehauen wird, soll wie oben gemeldet, ausgelegt, und derselben Gruben, in der Rechten es gehauet ist, zugestellet werden.

Fünfzigster Artikel.

Wie ein Gruben der anderen Fördernus geben, und lassen soll.

Es soll auch sonst eine Gruben der anderen Fördernus geben, lassen, wo das Noth ist, und ohne Schaden seyn mag, es seye mit Wasser ausführen, oder Berg auslaufen, und welche Gruben der Fördernus bedarf, die soll der anderen, dadurch die Fördernus geschieht, in Gesteng, und anderer Nothdurst, die Fördernus betreffend, zu Hilf geben, was durch Richter, und Geschworne erkannt wird, doch soll keine Gruben gefährlicher Weise gedrungen, noch genöthiget werden einer anderen Fördernus zu lassen zu ihren selbst merklichen Schaden und Verhinderung, und wo deshalb die Gewerken in Irrung, und Krieg kommet, das eine Gruben der anderen die Fördernus zu vergönnen nicht schuldig zu seyn vermeinet, so sollen sie durch Unsere Bergrichter, und Geschworne derselben Ende nothdürftiglich darin verhöret, auch ob es Noth thun wollte, die Gruben auf solche Verhör eigentlich besichtigt, und beschauet, und dann durch gemeldte Unsere Richter, und Geschworne der Billigkeit nach mit Erkenntnuß entschieden werden, dem alsdann beyde Theil geleben, und nachkommen sollen.

Ein und funfzigster Artikel.

Das keiner dem anderen sein Erz ausbaue.

Keiner soll dem anderen in seinem Bau zwischen, und hinter den Eisen gegen dem Tag gefährlicher Weis überbauen auf den Gang, darauf sie miteinander verschinnt seynd, welcher aber das überfuhr,

fuhr, der soll dem andern das ausgehauete Erz, oder desselben Werth nach Erkantnus des Bergrichters, und Geschwornen wider zu geben, und zu erstatten, und dazu Uns des grossen Wandel verfallen seyn.

Zwey und funfzigster Artikel.

Das keiner dem andern zu Schaden in sein Gebau fahren soll.

So soll auch keiner dem andern zu Schaden in seine Gebau fahren ohne aller Gewerken, und des Hutmanns Wissen, und Willen, welcher aber dieses thäte, der ist den Gewerken um ihren Schaden verfallen, und soll auch nach Gestalt des Verbrechens, und des zugesügten Schadens an Leib, oder Gut darum gestrafet, und dazu auf keinem Unserem Bergwerk beförderet werden.

Drey und funfzigster Artikel.

Welcher seinen Mitgewerken gefährten, oder vorthheilen wollte.

Welcher seinen Mitgewerken gefährten, oder in bauen vorthheilen, und seines theils mehr wolte geniessen, als er von Recht soll, der ist Uns, wann das auf ihm dargethan, und erfunden wird, des grossen Wandel, und demselben seinen Mitgewerken seine Theil verfallen. Wäre aber die Verbrechenung, und gebrauchter eigen- nuziger Betrug so groß, so soll er darum an Leib, und Gut gestrafet werden.

Vier und funfzigster Artikel.

Das keiner Klüft, und Gang verseze, oder verstreiche.

Es soll auch keiner weder Klüft, Gang, noch Gänge mit Berg, oder Ziemmeren nicht versezen, noch mit Leim, Inslit, Ruß, Rauch, oder auf andere dergleichen Weeg, wie das geschehen möchte, verstreichen, und verkleben, wer aber das mit Gefährde thäte, und sich befunde, der ist Uns Leib, und Gut, und den Gewerken um ihren Schaden verfallen.

Fünf und funfzigster Artikel.

Die Hütteleit, und Arbeiter sollen den Gewerken nichts vortheiliger Weise verhalten.

So dann einer, oder mehr Hütteleit, oder Arbeiter Erz erbaueten, und dasselbe den Gewerken, wie obstehet, vortheiliger Meinung verhielten, oder versezte, und darnach über eine Zeit ihnen selbst empfangen, oder andern dasselbe anzeigten, daß ein Gewerk, oder Berwesser mit ihnen heimlichen Verstand, Theil, und Gemeinschaft hätte, das auf sie aufgericht wurde, die sollen oben beschriebener massen gestrafet werden.

Sechs und funfzigster Artikel.

Von zusammenschlagen der Gruben.

Niemand soll ohne Willen, und Wissen eines Bergrichters Gruben zusammenschlagen, sie seyen dann zuvor auf Klüft, und Gängen mit ofenen bergmännischen Durchschlägen zusammen gekommen, auch durch denselben Bergrichter, und die Geschworne statlich bewegen, ob es dem Bergwerk förderlich seye, oder nicht, soll auch ohne mercklicher Ursach nicht geschehen, so aber befunden wurde, das es nutz, und gut ist, auch Förderung dem Berwerk bringt, alsdann mag es der Bergrichter zugeben, und darnach eigentlich in das Gerichtbuch einschreiben, aus was Ursachen solches zusammenschlagen geschehen seye, darnach soll dem Bergrichter von einer jeden Gruben, wie es von alters herkommen ist, ein Pfund Pfening gegeben werden.

Sieben und funfzigster Artikel.

Wie einer dem anderen mit dem Feuer warten soll.

Wo man mit dem Brand arbeitet, da soll ein Bau dem andern in der Zeit von Sanct Michaels = Tag an auf Sanct Georgens = Tag, bis sich Tag, und Nacht scheidet, und von Sanct Georgens = Tag bis auf Sanct Michaels = Tag auf die Vesper = Zeit mit dem Feuer warten, und nicht ehe anzünden, es soll auch einer dem andern zuvor sagen, wann er anfeuern will, wer aber dieses nicht thäte, der ist dem anderen seinen Schaden, den er mit zweyen frommen Männern beweisen mag, schuldig abzulegen, dazu Unserem Richter des grossen Wandel verfallen.

Acht und funfzigster Artikel. Das der öde Berg ausgefordert werde.

Der öde Berg soll mit Fleiß bey allen Gebauen ausgelaufen, und ohne Wissen, und Zulassen Unsers Bergrichters, und der Geschworrenen keineswegs in der Gruben versetzt, oder in vergebene Derter gestürzt werden, ausgenommen die Derter, da es die Gruben bedürfen, welcher aber das überführe, der soll des grossen Wandel verfallen, und den Gewerken ihren Schaden abzulegen schuldig seyn, darauf dann Unser Bergrichter von Amts wegen, auch so sie von den Gewerken, oder ihren Vermesern darum ersuchet werden, ihr fleißiges Aufsehen haben, und mit Ernst darob seyn sollen, wo solche Verfäzung befunden, das derselbe Berg auf des ienen Kosten an den Tag förderlich ausgelosen werde, durch den die Verfäzung geschehen ist.

Neun und funfzigster Artikel. Von Verkaufung der Theil.

Mit den Theil kaufen, und verkaufen, soll es also gehalten werden: Wann einer in eines Gruben Theil kauft um ein Summa Gelds auf Wahl, und Zahl eines genannten Tages, und er will folgendes den Kauf nicht halten, so soll er dem andern drey Tag vor dem bestimmten Tag den Kauf aussagen, daran er Wahl, und Zahl gehabt hat, sagt er ihm aber den Kauf in der Zeit nicht auf, so muß er den Kauf halten, und bezahlen ohne aller weiterer Weigerung, es seye der Kauf wie er wolle.

Sechzigster Artikel.

Wann einer Theil verkauft, da er keinen hat.

Wo einer in einen Bergwerk Theil hingebete, da er keinen hätte, so soll derselbe Inhalt seiner Verbrechen gestraft werden, wäre aber der Handel so grob, das er Malefiz berührt, so soll er vermög dieser Ordnung einem Landrichter überantwortet, und gegen ihm gehandelt werden.

Ein und sechzigster Artikel.

Wie die Theilkauf in ihr Kraft gehen.

So einer, oder mehr Theil kaufen um baares Geld, oder Pfen-
werth,

werth, wie das geschehen möchte, und der, so hingibt, gewährt den Käufer vor Gericht, und wird dann also in das Gerichtbuch eingeschrieben, darauf der Käufer denselben Theil vierzehnen Tag unangesprochen innen hat, so mag ihm den Kauf Niemand mehr mit Recht ab erhalten.

Zwey und sechzigster Artikel.

Wer Theil verkauft, der mag rechtlich darauf nimmer klagen.

Wann einer Theil verkauft um eine Summa Gelds, wie die genannt ist, und der, so solchen Theil kauft, gibt diesen einem andern hin, und laßt dann der Verkäufer die Bezahlung vierzehnen Tag anstehen, so soll ihm ferner auf dieselbe Theil zu klagen nicht statgethan werden, aber auf anderes des Käufers Gut mag er wohl klagen.

Drey und sechzigster Artikel.

Die mehrere Meintheil haben die wenigere zu regieren.

Es seyen alte, oder neue Gebäu, so sollen die mehrere Meintheil die mindere zu regieren haben, deshalben, wo durch die Gewerken, so die mehrere Meintheil haben dem Bau zu nuz, und guten etwas betracht, und fürgenommen wird, das sollen die wenigere zulassen, und vollziehen, wie es von Alter herkommen ist.

Vier und sechzigster Artikel.

Wie ein Gewerk dem anderen Beystand thun soll.

Wann eine Gruben Ansprach hat, es seye um Verfabung der Theil, oder anderer Sachen, das Eigenthum der Gruben betreffend, so soll einer dem andern nicht länger fürbauen, als vierzehnen Tag, läßt man aber einem ohne Ansprach länger bauen der ist nicht schuldig iemand weiter zu antworten, es übet dann der Ansprecher seine Sach, und leget die Samkost hinter Gericht in den vierzehnen Tagen, so mag er darnach das Recht mit Klag, und Ansprach wohl suchen, und soll es ausführen in zwölf Wochen, thut er aber das nicht, so soll man ihm ferneres Klagen, und Ansprach nimmer gestatten.

Fünf und sechzigster Artikel.

Wie ein Gewerk dem andern Beystand thun soll.

Wo eine Gruben Ansprach hat, keinerlei Sachen ausgenommen, so soll ein Gewerk dem andern Beystand thun, so lang bis dieselbe Ansprach vertragen ist; so aber ein Gewerk in zweyen Gruben Theil hätte, die mit einander in Krieg stunden, so soll der Gewerk der Gruben dabey er mehr Theil hat, persönlich beyständig seyn, wo er es anders ehebaster Verhinderung halber bekommen mag, und soll auf den andern Theil einen Procurator haben, der den andern Gewerken Beystand thue, und ganzen Gewalt habe, ob er der Gewerk schon bey denselben Gruben nicht gleiche Theil hätte.

Sechs und sechzigster Artikel.

Die irrigen Ansprachen gütlich zu vertragen.

Wann zwo Gruben mit einander in Recht kommen, so soll allweg Unser Bergrichter, und Geschworne Fleis anwenden, sie gütlich miteinander zu vertragen; wo aber die Gütigkeit nicht verfänglich wäre, alsdann förderliches Recht, wie es sich gebühret, ergeben, und das Urtheil eigentlich einschreiben lassen, damit das den Partheyen, auch dem Schinner, wo es Noth ist, lauter angezeigt werde.

Sieben und sechzigster Artikel.

So einer seine Theil gern bauen wollte.

So ein Gewerk in einer, oder mehr Gruben seine Theil gern bauet, und die anderen seine Mitgewerken wollten ihm nicht hilfflich seyn, so mag derselbe Gewerk die Gruben mit Wissen, des Bergrichters vierzehnen Tag belegen, und darnach vor Gericht ofentlich raitten, und den anderen seinen Mitgewerken, oder ihren Berwesern bey Gericht solche Raittung ansagen, welcher ihm dann aus denselben die Samkost gibt, so in gemelten vierzehnen Tagen auf seine Theil gegangen ist, der bleibt billich bey seinen Theilen, welcher aber dies nicht thäte, des selben Theil mag alsdann der einziehen, der die Gruben, wie iez gemeldet ist, gearbeitet, und geraittet hat, und der Richter soll ihm bey den Theilen handhaben, schützen, und schirmen, doch hierinn alle Gefahr und Arglist ausgeschlossen.

Acht und sechzigster Artikel.

Ein ieder Gewerk soll seinen Verweser bey Gericht haben.

Alle die Bergwerk bauen, sie seyen Unsere Landsleut, oder Fremde, sollen an den Orten, da sie bauen, und selbst nicht seyn mögen, ihre vollmächtige Verweser haben, die ihre Arbeiter des Lohns vergnügen, auch sie die Gewerken bey der Raittung in Rechten, und allen anderen fürfallenden Handlungen der Nothdurft nach vertreten, welche aber das nicht thäten, und dann ein Arbeiter auf Theil klaget, das soll demselben Hutmann zu wissen gethan werden, der mag dann solches dem Gewerken, auf seine Kosten verkünden, es geschehe aber, oder nicht, so mag nichts minder der Arbeiter mit seiner Klage verfahren, und soll darauf gehandelt werden, was Bergwerks Recht ist, die Arbeiter sollen auch in dem Gericht bezahlet werden, da das Bergwerk liegt, bey Straf eines Guldens.

Neun und sechzigster Artikel.

Ein ieder Hutmann soll von dem Gericht aufgenommen werden.

Ein ieder Hutmann soll vor dem Bergrichter aufgenommen werden, und daselbst dem Richter, und einem aus den Gewerken die Eidspflicht, so hernach begrieffen ist, thun, und vollziehen, welcher aber das überfuhr, und um Eigennuz, Mieth, oder Gab Willen gefährlich anderst handelt, und mit solchem Betrug befunden wurde, als wann er den Arbeitern des Lohn halber falsch, und mehreres aufschneidet, als sie gearbeitet hätten, auch bey der Raittung etwas einlegen liesse, daß zu der Gruben nicht kommen, oder welcherlei Gefahr, und Eigennuz das sonst wäre, der soll darum nach Nothdurft, als einer der seiner Gelübd und Ehre vergessen hat, gestrafet, und gebüßt werden.

Siebenzigster Artikel.

Kein Arbeiter soll ohne Passport, und Vorwissen des Bergrichters beförderet werden.

Es sollen auch die Hutleut, desgleichen die Lehen, und Gedinghauer hinfüro keinen Arbeiter mehr zulegen, noch fördern ohne Wissen, und Willen Unsers Bergrichters und der Gewerken, wo
 G 2 man

man dann Arbeiter bedarf, und zuzulegen nothdürftig ist, so sollen die frommen und guten, die gern zu der Arbeit gehen, und derselben getreulich warten, für andere beförderet, und das ungehorsame, unzüchtige, leichtfertige Volk, so viel möglich ist, geschoben werden, und insonderheit soll man die nicht befördern, da böse Zicht aufgehen, oder die etwann freventliche Todschläge gethan, oder die Leut sonst muthwilliger, unbilliger Weis geschlagen, gelemmt, beschädiget, gepolderet, oder sich der Obrigkeit widersetzet, Bündnus und Aufruhr wider sie gemacht, und bösen Abschied darauf genommen hätten; damit man des und mehreres Schaden und Unraths, so man von ihnen erwarten muß, entladen, und jedermann desto besser bey Fried und Ruhe bleibe, auf das man aber eines ieden Wesen und Wandels desto besser Wissen empfache, so soll keiner auf Unseren Bergwerken zur Arbeit mehr gefördert werden, er habe dann ein Passport, Urkund, oder aber einen genugsamen Versprecher, das er an anderen Orten redlich abgeschieden, und rechtfertig seye.

Ein und siebenzigster Artikel.

Wann ein Arbeiter beförderet wird.

Wann dann ein Berggesell, oder Arbeiter etwan auf Unser Bergwerk eins kommt, und daselbst zur Arbeit, wie ietzt gemeldet ist, gefördert, und zugelassen würde, der soll zuvor, und ehe ihm der Hutmann anfahren, und arbeiten laßt, vor Unserem Bergrichter derselben Ende den nachgeschriebenen Eid thun, sonst soll auf allen Unseren Bergwerken keiner, er habe dann zuvor solches Gelübde, und Eid gethan, weder am Berg, noch zur Kohlgruben, Schmelzhütten, Wäldern, oder anderer Bergwerks Arbeit gefördert, noch zugelassen werden, bey der Straf des grossen Wandels.

Zwey und siebenzigster Artikel.

Wo einer seines Gelübds, und Eid vergessete.

Welcher dann seines Gelübds, und Eids vergessen, und sich darüber polterisch, aufrührisch, oder sonst verweißlich halten, und erzeigen wurde, wenig, oder viel, der soll nach Gestalt seiner Verhandlung nothdürftiglich darum gestrafet, und hinfüro auf keinem Unserem Bergwerk mehr gefördert werden.

Drey und siebenzigster Artikel.

So einer Arbeit zusaget, und dieser nicht nachkommet.

Wann nun ein Hutmann, oder Arbeiter zur Bergwerksarbeit zugelassen, und gefördert wird, der den Gewerken zu arbeiten zugesagt, der soll es halten, versprechete er aber darüber einem andern zu arbeiten, so soll ihm der Richter darum strafen, und darzu halten, daß er seinem ersten Zusagen gelebe, doch soll keiner dem andern seinen Hutmann, noch andere Arbeiter abwerben, noch wissendlich fördern bey der Straf fünf Pfund Pfening.

Vier und siebenzigster Artikel.

Von anlegen, und abfahren der Arbeiter.

Welcher Hutmann, Lehen, und Gedinghauer oder anderer Arbeiter von einer Gruben wegfährt, oder abgelegt wird, der soll der selben Gruben in Jahr, und Tag kein Gefahr, oder nachtheiliges Anzeigen beweisen, daß ihr zum Schaden kommen möchte, es soll auch der Hutmann, wann er abscheidet bey den nächsten Rechten an, und um dieselbe Gruben in einem Jahr, und so man ihm aus billigen Ursachen abgelegt, in einem halben Jahr nicht gefördert werden, und die anderen Arbeiter in zweyen Raittungen, man leg ihn ab, oder fahr selbst hinweg.

Fünf und siebenzigster Artikel.

Wann ein Arbeiter abscheiden will.

Wann aber einem Knappen, oder Bergwerksverwandten auf Unseren Bergwerk nicht mehr zu bleiben gefällig, und sich anderst wohin thun, und abscheiden will, so soll er das thun mit Wissen Unsers Bergrichters derselben Erde, und seines ehrbaren, und redlichen Abschieds ein Urkund, oder Passport nehmen, die ihm der Bergrichter, sofern sich der Bergwerksgefell anderst redlich gehalten, und erbarlich abscheidet, zugeben schuldig ist, und solle auf allen Unseren Bergwerken Unser Niederösterreichischen Landen ohne einen solchen Urkund, oder Passport, oder aber einen Versprecher, wie vorgemeldet ist, keiner mehr zur Arbeit gefördert, noch zugelassen werden.

Sechs und siebenzigster Artikel. Von Lehenschaft, und Geding.

Lehenschaft, Halten, und Geding sollen durch die Gewerken in Gegenwartigkeit Unsers Bergrichters zu gelegener Zeit hingelassen, und aufgenommen, auch was daselbst derohalben durch den mehreren Theil der Gewerken, den Neuntheilen nach zu raitten, fürgenommen, und beschloffen würde, das soll eigentlich eingeschrieben, und also zu halten bey Gericht angelobet, und von den Gewerken, desgleichen von den Lehen, und Gedinghäuern stets gehalten werden, das Geding, oder Lehenschaft gerathet wohl, oder übel, es sagten dann die Gewerken den Lehen, oder Gedinghäuern solches Geding, oder Lehenschaft selbst ledig, sonst ist der, so solches Geding oder Lehenschaft nicht haltet, und davon nicht ledig gesagt wurde, dem Bergrichter ein Pfund Pfening verfallen, und das Geding oder Lehenschaft, soll dannoch nicht desto minder wie es aufgenommen, und verlassen ist, gehalten und verfertiget werden.

Sieben und siebenzigster Artikel.

Wie die Lehen und Gedinghauer der Arbeit warten sollen.

Es sollen auch die Lehen und Gedinghauer, wann sie die Lehenschaft, oder Geding aufnehmen, Unserem Bergrichter allweg Innhalt nach gestellter Eidspflicht angeloben, dem sie alsdann bey gebührlicher Straf gehorsamlich geleben, und nachkommen, und gefährlich nicht überfahren sollen, darauf die Gewerken oder ihre Berweser, Einfahrer und Hutleüt bey den Gebäuen, da solche Arbeiten verlassen werden, ihr fleißiges Aufsehen zu haben wissen, sonderlich das der Berg durch dieselben Lehen, und Gedinghauer ausgefürdert, und wider die gegenwärtige Ordnung in den Gruben gefährlich nicht versezet, noch in vergebene Dertter gestürzet werde, bey der Straf wie vor gemeldet ist. Was aber den Lehen und Gedinghäuern an ihrer Arbeit für Zeüg, es seye Inslit, Eisen, oder anderes, nichts ausgenommen, überbleibt, das sollen sie allein denselben Gewerken, und Niemand anderem in gebührlichen Werth zu kaufen geben, auch ihre Speiß, so sie von den Gewerken nehmen, nicht verkaufen, noch in andere Weeg verwenden, bey der Straf zwey Pfund Pfening.

Acht und siebenzigster Artikel.

Die Gewerken, und Verweser sollen in keiner Lehenschaft, oder Geding verwand seyn.

Und damit die Lehen in den Lehenschaften und Gedingen desto weniger gesteigert werden, so solle kein Gewerk, noch ihre Verweser mit den Arbeitern, Lehenschaft oder Geding mithaben, ohne der anderen seiner Mitgewerken aller Wissen, und Willen bey Straf des grossen Wandels: Es soll auch keinem weder Geding noch Lehenschaft gelassen werden, der das Bergwerk selber, und mit eigener Hand nicht arbeiten kan; gleicherweis soll man auch nicht gestatten, das einer auf eine Zeit, und miteinander mehr, als eine Lehenschaft, oder Geding habe, oder seine aufgenommene Arbeit ferner einem anderem verkaufe, verlasse, oder nicht lasse ohne Willen, und Zugeben des Bergrichters, und der Gewerken.

Neun und siebenzigster Artikel.

Die Lehen, und Gedinghauer sollen denen Gewerken ihre Theil frey, und ohne aller Ansprach wider überantworten.

Die Lehen und Gedinghauer seynd auch schuldig den Gewerken ihre Theil frey, und ledig ohne aller Ansprach, und Samkost wider zu überantworten, wann das Geding verfertiget, oder die Lehenschaft aus ist, oder die Lehen, und Gedingarbeiter darvon gemüßiget, und ledig gezehlet werden, deshalb hat auch der Arbeiter, so von einem Lehen oder Gedinghauer auf Geding und Lehenschaft gefördert wird, seinen Liedlohn nicht bey den Gewerken zu suchen, sondern bey dem Lehen und Gedinghauern, der ihm zugelegt hat, und die Gewerken seyen ihm darum zu antworten nicht schuldig, er mag auch auf die Gruben, da er gearbeitet hat, rechtlich nicht klagen von solcher Lehenschaft oder Gedings wegen, er wurde dann auf den Gewerken geführt, dessen der Gewerk anbelig wäre, so mag er dann gegen ihm als der Lehen oder Gedinghauer selbst seine Spruch suchen.

Achtzigster Artikel.

Von Stufen, und abziehen.

Es sollen auch alle Lehen, oder Gedina durch Unseren Geschwornen, Schinner, wo derselbe nicht vorhanden, durch Unseren Berg-

richter, oder wem er darzu verordnet, mit der rechten Bergschnur abgezogen werden, doch so wollen Wir Unseren Gewerken zulassen, dieweil oft unverschener Ding Lebenshaft hingelassen, und Geding gemacht werden, darzu in Anfang ein Schinner, oder Richter nicht allweg berufen werden mag, das ein ieder Unser Gewerk ein Geding selbst machen, und ungefehrlich bis auf ein Leben hinlassen, auch das Bidmark in Anfang selbst verzeichnen möge, doch soll er solches Geding nachmals von Etund an bey Gericht ansagen, und einschreiben lassen, und so ein Leben ausgeschlagen ist, so soll alsdann der geschworne Schinner, oder wo keiner wäre, der Bergrichter, oder ein Geschworne dasselbe mit der rechten Bergschnur abziehen, und also das erste Bidmark mit einem aufrichtigen Stus kräftigen, truge sich aber in Mittel des Lebens zwischen des Gewerken, und Gedinghauers ein Irrung zu, so soll der Schinner, Bergrichter, oder Geschworne solche Irrung hinzulegen, und zu vergleichen Fleis haben, oder darinn gebührliche Erkenntnus thun.

Ein und achtzigster Artikel.

Das gutes Scheidwerk gemacht werde.

Die Bergrichter, Schichtmeister, Tröner, Schinner und andere Unsere Amtleit sollen ihr fleißiges Aufsehen haben, und mit Ernst darob seyn, das man gutes Scheidwerk mache, damit aber solches geschehe, und die Mängel an Berg desto besser gesehen werden, so ordnen Wir, das die Bergrichter auf Unseren Bergwerken, allenthalben alle Quatember cir mal samt dem Tröner, oder Schinner, wo sie deren ein haben mögen, an den Berg gehen, und auf alle Gebrechen, und Nothdurst der Gruben, insenderheit auf die Versazung, und andere Gefahr treulich sehen, und was Uns, und dem gemeinem Bergwerk, und Gewerken zu Schaden, und Nachtheil gereicht, abstellen, bey welchem Scheider dann böses Scheidwerk aus Gefahr, oder Unläufigkeit gefunden wird, der soll nach seiner Verbrechung darinn gestraffet werden.

Zwey und achtzigster Artikel.

Die Gewerken, oder ihre Verweser sollen sich alle Nothtungen, oder wann es die Nothdurst erforderet an den Berg zu den Gebäuen versorgen.

Es sollen auch die Gewerken, oder ihre Verweser alle Nothtungen, oder öfters, so es die Nothdurst erforderen wird, sämmentlich mit Unseren Bergrichtern jedes Tits zu den Bergwerken allenthalben gehen.

gehen, und neben ihnen die Mängel, auch wie es bey ihren Gebäuden, um die Pföck, und Eisen stehe, selbst sehen, und alle Nothdurft, und Gebrechen der Bergwerk betrachten, und wenden helfen.

Drey und achtzigster Artikel.

Die Stuben, und anderes sollen von dem Berg nicht verrucket werden.

Niemand solle keine Stuben abbrechen, Gesteng Stämpfel, oder Pfähl ansreißen, und an andere Derter übersetzen, oder verbrennen, es seye hoch, oder nieder an dem Gebirg, er habe auch da verfangen oder nicht ohne Wissen des Bergrichters bey der Straf des grossen Wandels: Es soll auch solches kein Richter aussere sonderer grosser ehebaster Noth Niemand gestatten, welcher auch an dem Berg ohne Wissen, und Willen der Gewercken etwas nimbt, oder wegtragt, das nicht sein ist, es seye Holz, Lادن, Gesteng, oder anderer Zeug nichts ausgenommen, der soll seiner Verbrechen, an Leib, und Gut gestraffet werden.

Vier und achtzigster Artikel.

Von der Schicht, und wie man an, und ab dem Berg gehen soll.

Es soll auch in Unseren Niederoesterreichischen Landen auf den niederen Bergwerken allenthalben sechs halbe Schicht für eine Wochen, und acht ganzer Stund für eine Schicht gestanden, und gearbeitet werden, wie es von Alter herkommen ist, also das die Arbeiter an Montag früh um die siebende Stund bey der Gruben seyn, anfahren, und vier Stund das ist ein Pois, oder halbe Schicht Vormittag, desgleichen vier Stund hinnach, und also für, und für die ganze Wochen alle Tag ein Schicht getreulich arbeiten, bis auf den Samstag daran, so er die halbe Schicht gemacht, mag er zu Mittag aufheben, gleicherweis soll auch der, so Nachtschicht führt, zu gewöhnlicher Zeit, und Stund gegen der Nacht allweg anfahren, und seine Schicht, und Wochen treulich, und ganz machen, darum soll einem ieden nach Gelegenheit des Bergwerks, und seiner Arbeit ein ziemlicher Lohn geraittet, und gegeben werden, und so oft in der Wochen zween Panfeiertag kommen, soll ihnen der eine aufgehelt, und der andere bezahlet werden, wie hernach ferner gemeldet wird, doch sollen die Arbeiter an denselben Abenden desto früher anfahren, damit sie das herein bringen.

Fünf und achtzigster Artikel.

Wie es mit der Schicht an den hohen Bergwerken gehalten soll werden.

Und nachdem in den Berggerichten Schlämning, Bellach, Steinfeld, Großkirchen, und Käzthal, auch anderer Orten etliche hohe Bergwerk seyn, da die Arbeiter ihre Speiß mit ihnen tragen, und vierzehn Tag oben bleiben müssen, da sollen nur vier Schicht für eine Wochen, und zehen Stund für eine Schicht gearbeitet, und gerechnet werden, also, das sich die Hutleit, Arbeiter, auch Lehen und Gedinghauer am Montag Früh ungefehr um die siebende Stund zu ihrer Arbeit verfügen, und denselben Tag noch ein Pois, oder halbe Schicht machen nach Gelegenheit des Gebirgs, und der Grubenhöhe, und dann am Erchtag, Mitwoche, Pfingstag, Freytag, und Samstag die rechten Schicht, an Sonntag aber ein Pois, oder halbe Schicht, darnach wider an Montag, Erchtag, Mitwoche, Pfingstag, und Freytag ganz Schichten, gleicherweis sollen die, so Nachtschichten fahren, zu gewöhnlicher Zeit, und Stund gegen der Nacht allweg anfahren, und ihre Schicht, und Wochen treulich, und völliä machen, und so die Arbeiter in angezeigter Zeit die Poisen, und Schichten, wie obgemeldet, gemacht, so soll alsdann einem ieden Arbeiter die Belohnung, wie auf demselben, und dergleichen hohen Bergwerken bishero der Brauch gewesen, drey Wochen, und sonst einem ieden Häuer, und Knecht die Wochen, nachdem er arbeiten kan, und die Gelegenheit des Bergwerks ist, geraittet werden, und wann die Arbeiter an Freytag nach Mitternacht ihre Pois gemacht haben, soll am Samstag Früh der Hutmann, Lehen und Gedinghauer mit einander von Berg gehn, welcher Arbeiter aber mit dem Hutmann an Montag darnach nicht zu rechter Zeit, sondern erst eine halbe Stund nach ihm zu der Gruben kommt, denselben Arbeiter soll der Hutmann dieselbe Wochen nicht anfahren lassen, vrd dem Bergrichter anzeigen, der ihn alsdann um solche seine Versaumnus strafen soll, so aber einen ehebaste Noth, und genugsame Ursachen verhindernen, der soll diese dem Hutmann und Bergrichter allweg an Sonntag, oder Montag früh ansagen, welcher dem nicht nachkommt, oder sich der Arbeit in andere Weeg nicht befeisset, noch derselben gebühlich wartet, der soll von dem Hutmann weiter nicht gefördert, und von Stund an vor der Raittung abgelegt, und von Unserem Bergrichter dazu gestraft werden.

Sechs und achtzigster Artikel.

Von überlegen, und treiben.

Welcher überlegen, und treiben will, der soll Unseren Bergrichter derselben Enden das anzeigen, und den Blick auf Unserer Fronwaag wägen lassen, dergleichen soll dem Bergrichter zu den Silberbrennen auch angesagt werden, der soll selbst dabey seyn, oder wo er das nicht bekommen möchte, einen Geschwornen, oder iemand anderen an seiner stat dazu verordnen, den Blick, und Brand einschreiben, und nach der Waag Unser gewöhnliches Zeichen darauf schlagen, folgendes den Wechsel davon einnehmen.

Sieben und achtzigster Artikel.

Fron, und Erztheilung.

Auf allen Unseren Bergwerken, wo nicht sondere Freyheiten verhanden solle Uns, als Landsfürsten der zehende Centner, oder wo man das Erz, oder Kieß nach dem Kübel abtheilet, der zehende Kübel von einem ieden Erz, oder Kieß zu Fron geschüttet, und gegeben werden. Es soll auch keiner Erz, noch Kieß an den Berg theilen ohne Unsers Bergrichters, und Frönners Wissen, und Willen, sondern ein ieder nach Gebrauch desselben Bergwerks solche Theilung vorhin anzusagen schuldig seyn, also daß dieselbe Theilung auf einen benannten Tag, und nicht zugleich auf eine Zeit an viel, und ungelegenen Orten fürgenommen werde, damit Frönner, und Bergrichter dabey seyn mögen, darauf sich dann Unsere Frönner mit den Gewerken, Hutleuten, und Lehenhäuern zuvor zeitlich unterreden, und entschliessen sollen, damit allenthalben ordentlich, und in Beywesen Unser Bergrichter, und Frönner getheilet, und Niemand hierin gefährdet werde.

Acht und achtzigster Artikel.

Das Erz in die Fronkästen zu führen.

Was aber in den dreyen Bergwerken Belach, Steinfeld, und Kirchaim für Erz gehauet wird, das soll alles von den Gewerken, oder Lehenhäuern in Unsere verordnete Fronkästen geführt, und darnach in denselben umgeschlagen, getheilet, gefrönet, und keinem Gewerken nichts geliehen, oder fürgeschüttet werden.

Neun und achtzigster Artikel.

Keinen Handstein von dem Berg zu tragen.

Die Gewerken, ihre Verweser, Hütteleut, oder andere sollen keinen Handstein von dem Berg tragen, oder selbst nehmen, ausgenommen, wo ein Hüttemann bey einer Gruben etwas neues auf einem, oder mehr Orten erbauet, darvon soll er den Gewerken ein ziemliches Wahrzeichen in das Gerichtshaus bringen, und so ein Gewerk allein bauet, soll es gleichermassen gehalten, und was ihm für Handstein von seinen eigenen Gebäuen zugebracht werden, oder er selbst von den Gruben traget, soll er Unserem Bergrichter fürbringen, und anzeigen, wer aber solches überführe, der soll Inhalt der Ordnung durch den Bergrichter nothdürftiglich darum gestraft, und die Handstein zu gemeiner Theilung getragen werden, allein zu Weihnachten mögen die Hütteleut den Gewerken nach Gelegenheit ihrer Theil ziemlich Handstein verehren.

Neunzigster Artikel.

Ohne Vorwissen des Bergrichters kein Erz zu verkaufen.

Es soll auch ohne Vorwissen Unserer Bergrichter keinerlei Erz, Kieß, noch Schlich gefrönnt, und ungefrönnt, auch Blei, Herd, Glet, Lech, Kupferstein, dergleichen kein Lasur und Handstein gekauft, noch verkauft werden, welcher aber das übertretten, und dergleichen, wie obgemeldet, kaufen, oder verkaufen wurde, der ist Uns des grossen Wandels verfallen, desgleichen, welcher solches wissentlich gestattet, zusiecht, oder verhülft, der soll gleichermassen gestraffet werden.

Ein und neunzigster Artikel.

Kein Erz in anderes Land zu verführen.

Es soll auch keinerlei Erz aus Unseren Niederoesterreichischen Ländern in andere Länder durch jemand gegeben, verkauft, geführt, noch getragen werden ohne Unseres Bergmeisters Erlaubnus bey der Straf Leibs und Guts, welcher aber in berührten Ländern von einem Bergwerk auf das andere etwo eines Erz nothdürftig wäre, der soll das mit Vorwissen Unseres Bergrichters desselben Orts thun, welcher es der Nothdurft nach an den Bergmeister langen lassen, und verhüten soll, daß Unserem Fron, und Wechsel damit nichts entzogen werde.

Zwey und neunzigster Artikel.

So einer ein Schmelzhütten bestehet.

Wann zu Zeiten die Gewerken, oder Gesellschaften nicht allweg, oder wenig zu schmelzen, auch nicht eigene Hütten haben, und derselben einer ein Schmelzhütten um Zins zu etlichen Schichten bestehen wolte, so soll er das dem Bergrichter ansagen, und daneben berichten, von welcher Gruben das Erz gebracht, gekauft, oder gewonnen seye, und darnach durch Bergrichter und Frönnner besichtiget werden, damit kein Gefahr darinnen gebraucht: Wir wollen auch, daß die, so eigene Schmelzhütten haben, keinen anderen um Zins, noch sonst darinn schmelzen lassen ohne Unserer Bergrichter Wissen und Zugeben, welcher das nicht halten wurde, der soll zur Straf verfallen seyn um fünf Pfund Pfening.

Drey und neunzigster Artikel.

Daß die Gewerken an einander in ihren Schmieden, und Sägen arbeiten lassen sollen.

Und nach dem mehrmals die gemeinen Schmieden, und Sägen weit von Bergen entlegen, derohalben die Gewerken, so auf Wagnus, und Hofnung Bergwerk bauen, und mit solchen Werkstätten nicht versehen seyn, aus Mangel derselben in ihren Gebäuen verhindert werden, und doch andere Gewerken der selben Derten dergleichen eigene Werkstätten haben, so wollen Wir das sie hinfüro vorberührten Gewerken ihre Nothdurft, so fern es ohne Nachtheil geschehen kan, um gebührlichen Lohn zu arbeiten stat thun, dagegen soll der verdiente Schmied, und Sägekosten zu ieder Raitung, wann die Führung geschieht, ohne Verzug baar bezahlet werden: im Fall aber, daß sich die Gewerken, den solche Schmieden, und Sägen zugehören, mit dem entschuldigen, und verwidern wurden, daß sie derselben zu ihrer selbst Arbeit nothdürftig wären, so soll durch Richter, und Geschworne darüber Erkundigung gehalten, und nach Gelegenheit, wie die fürgewende Weigerung gestaltet befunden wird, entschieden, folgendes zum wirklichen Vollzug gehandhabet werden, damit soviel mehr die Bergwerk zu Beförderung Unseres Kammergefälls erhebet, und gebauet werden.

Vier und neunzigster Artikel.

Von heimlichen Probierern, und Schmelzern.

Der gemeinen, und heimlichen Probierer, und Schmelzer halber, dieweil eine Zeit her aus bössen Mißbrauch etwo viel Personen, so nicht Amtleit, Gewerken, oder Berwesser seynd, heimlich in den Häusern, und anderen Derten Erz Proben eintrencken oder abtreiben, dabey zu besorgen, das die besten Stufferz Uns, und den gemeinen Gewerken entwendet werden: Wo nun hinfüro derselben Winkelprobierer, und Staudenschmelzer einer, oder mehr in Unseren Niederoesterreichischen Landen erfraget, und betreten, den soll ein iede Obrigkeit annehmen, und dem Bergrichter der selben Ende anzeigen, und überantworten, auch hülflich seyn, damit gegen dem selben mit Straf gehandelt werde: funde aber einer Bergwerk, der soll es Unseren Obersten Bergmeister, oder Bergrichter anzeigen, der soll ihme vergönnen, was sich zu solchen gebührt, und Recht ist, gleicher massen sollen auch andere Bergwerksverwandte (auffer der Gewerken, und ihrer Berwesser) ohne Wissen, und Zugeben Unserer Bergrichter nicht probieren, bey der Straf, wie vorgemeldet.

Fünf und neunzigster Artikel.

Von gemeinen Bergraitungen.

In allen Unseren Niederoesterreichischen Landen, Herrschaften, und Gebieten, da Bergwerk seynd, oder noch künstiglich auferstehen werden, soll im Jahr siebenmal ungesehr, nemlich zur Fastnacht, Ostern, Pfingsten, Jacobi, Michaelis, Martini, und Weihnachten, vor der Bergrichtern von allen Gruben durch derselben Hütleit in Beywesen der Gewerken, oder ihrer Berwesser ordentlich geraittet, und einem ieden Arbeiter sein Lohn, den er verdienet hat, eingelegt, und der Arbeiter darnach innerhalb vierzehnen Tagen um solchen seinen Lohn ausgeführet, auch in Monats Frist mit baaren Geld bezahlet, und über seinen Willen nicht mit Pfänwerthen, oder Waaren angemuthet, noch getrungen werden: Wäre dann auf Lebenschaften, und Geding etwas getheilet, und die Geding versärtiget, und abgezogen, oder sonst deshalb was einzulegen, das soll auch daselbst, und nirgends anderswo geschehen, geraittet und in ein Gruben, oder Raittbuch, wie viel dieselbe Raittung bey einer Gruben getheilet sammt der Führung eingeschrieben werden, und das Raittbuch durch den Bergrichter zu Fürkommung künstiger Zersaalen treulich bewahret, auch darinn ohne der Gewerken Willen,

len, und Wissen bey Unserer schweren Straf nichts abgethan, noch verkehret werden, es wäre dann, das ein Gewerk ein Gruben allein bauete, der mag das Raitt, und Führbuch selbst bewahren, doch soll es von dem Bergrichter, oder Gerichtschreiber ordentlich unterschrieben werden, welcher das überführe, soll von dem Bergrichter um zwen Gulden gestraffet werden.

Sechs und neunzigster Artikel.

Das die Gewerken oder ihre Verweser zu den gemeinen Raittungen kommen sollen.

Es soll auch ein ieder Gewerk bey solcher gemeiner Raittung selbst seyn, oder seinen Verweser, oder Versprecher dabey haben, bey der Straf eines Pfund Pfening, daß ihr ieder verfallen, und unablässig zu geben schuldig seyd, als oft er der Raittungen eine versäumt, und nicht dazu kommt, oder schicket, damit nicht allein die Theil ordentlich verlegt, und versprochen, sondern auch den Mängeln allenthalben vorgeesehen, auch gemeines Bergwerks Nutzen, und Nothdurft durch die Gewerken, und Huteleit sammentlich (nachdem sie sonst nirgends so füglich zusammen kommen) desto statlicher und fruchtbarer betrachtet, und gehandelt werde.

Sieben und neunzigster Artikel.

Welche Gruben nicht geraittet werden.

Und welche Gruben, oder Gebäu zu oben angezeigter gemeiner Raittung nicht geraittet werden, die mögen Unsere Bergrichter, wo sie nicht gefrehet seyn, als verlegene Gebäu anderen verleihen: wie Bergwerks Recht ist.

Acht und neunzigster Artikel.

Ausführung der Liedlöhner.

Wann ein Hutmann einem Arbeiter um seinen Lohn auf einen, oder mehr Gewerken ausführet, und der Gewerk dessen anbellig ist; so soll der Arbeiter von dem Hutmann daran ein Begnügung haben. Wäre aber der Gewerk nicht anbellig, so soll es der Hutmann richtig machen.

Neun und neunzigster Artikel. Von der Gewerken Aufhebung.

Des Aufhebens halber soll es also gehalten werden: Was der Gewerk dem Arbeiter auf seine Theil fürgiebt, es seye Kostgeld, Speiß, oder andere Waar, das mag er ihm an seinem Lohn für andere, die ihme auch dergleichen Nothdurft geben, aufheben. Wo aber bey einer Gruben mehr Gewerken einem Arbeiter soviel fürgeben, daß er mit seinem Lohn nicht gereichen, und sich dann die Gewerken des Aufhebens nicht vergleichen möchten, so solle desselben Arbeiters Lohn, auf der Gewerken Theil, den er schuldig ist, den Neuntheilen nach ausgetheilet, und auf ieden derselben Gewerken nach Gelegenheit seiner Theil geführet werden, doch in Allweg, und sonderlich ausgenommen Inslit, Eisen, und allen anderen Zeug, so man zu der Bergwerk Arbeit bedarf, und nicht gerathen mag, des gleichen die Schmidkost, darnach das Kostgeld, die sollen vor allen Schuldnern vorgehen, doch daß das Kostgeld ziemlich, und über eine Raittung nicht seye.

Hunderter Artikel. Wie einer Theil aussagen soll.

Wann einer einen Theil auslassen will, so soll er den zu der Raittung aussagen, bauet er den aber ferner nach der Raittung, wie viel Tag diese seynd, so ist er dem Arbeiter seinen Lohn schuldig, und soll zwischen der Raittung die Aufkündigung nicht statt haben.

Hundert und erster Artikel. Hoch, und schwarzwälder dem Landsfürsten vorbehalten.

Es sollen, wie in Anfang dieser Ordnung gemeldet ist, ohne Mittel alle Hoch, und schwarzwälder Uns als Herren und Landsfürsten, wo Bergwerk seynd, oder noch aufersehen, zu Unseren Bergwerken erfolgen, es wäre dann, daß ein Kloster, oder Schloß einen eigenen Wald hätte, dessen dasselbe Kloster, oder Schloß nothdürftig wäre, der soll ihnen ungerühret von Bergricht bleiben, doch vorbehalten, wo man der zu Unseren Bergwerken jemals nothdürftig seyn würde, alsdann soll man sich mit demselben Kloster, oder Schloß darum ziemlich vertragen.

Hundert und zweyter Artikel.

Von eingezäunten Wäldern.

Dergleichen wo Bergwerk gearbeitet werden an den Orten, da Burger, Bauern und andere eingezäunte Wälder haben, die sollen ihnen auch ohne Irrung bleiben, mit dem Vorbehald Uns als Herren und Landsfürsten wie obsteht, das mit ihnen nach Erkenntnuß Bergrichter und Geschwornen darum ziemlich abgebrochen werde.

Hundert und dritter Artikel.

Von Beholzung der Unterthanen, die nicht eigenes Holz haben.

Wo aber die Unterthanen, oder andere nicht eingezäuntes Holz hätten, damit sie versehen wären, denselben soll der Bergrichter samt den Geschwornen zu ihren Gütern und Hausnothdürften ein Auszeigen thun.

Hundert und vierter Artikel.

Die Bergrichter sollen in denen Wäldern Ordnung geben.

Aber die andere alle, aufferhalb der vorangezeigten Wäldern, sollen, wo Bergwerk seynd, zu Unserer, als Herren, und Landsfürsten Bergwerksbeförderung bevorstehen, darin Unser Bergrichter an denselben Enden samt den Geschwornen Ordnung machen und verhütten soll, damit die nach Gewohnheit und Nothdurft der Bergwerk ordentlich gehacket und gebraucht werden. Es soll auch bey Straf ohne des bemeldten Bergrichters Wissen und Willen Niemand darin hacken, wo das aber geschehete und darin verhandlet wurde, soll ein jeder Bergrichter an denselben Enden die Verbrecher zu strafen haben.

Hundert und fünfter Artikel.

Von den Wäldern, so bey den Bergwerken gelegen.

Die Wälder an den Bergen, da die Bergwerk liegen, sollen ohne Mittel verboten seyn, damit nicht ein ieder nach seinem Willen darin schlage, wie es die Nothdurft der Bergwerk mercklich erfordert. Es sollen auch an denselben Orten Unser Oberster Bergmeister und Bergrichter samt denen, so die Wälder zugehören,

Ordnung geben, damit das Holz in einem ziemlichem Werth geschlagen, gemacht und gegeben werde: Die Wälder sollen auch ringsherum in einer halben Meil Wegs oder mehr, den Bergwerken gelegen, ohne des Bergrichters derselben Ende Willen und Wissen darin zu schlagen in Verbot geleyet werden, ob aber die Nachbarn derselben Ort zu ihrer Haus Nothdurft etwas bedürftig wären, das soll ihnen der Bergrichter vergönnen und ziemlicher massen auszeigen.

Hundert und sechster Artikel.

Von Hinlassung der Wälder und Schlägen.

Die Wälder und Schläg soll man hinfüro also hinlassen, das einer Gesellschaft auf einmal nicht mehr dann ein Schlag verliehen werde, den soll sie von Obersten bis zum untersten groß und klein schlagen und verarbeiten, wie es auf ein Rißwerk ungefehr kommen mag, so dann derselbe Schlag aufgearbeitet ist, mag dieselbe Gesellschaft einen anderen empfaben, darin aber der Bergrichter, ob es derselben Arbeit und Nothdurft erforderet, wohl bedacht seyn soll.

Hundert und siebender Artikel.

Die Bergrichter sollen die Wälder verleihen.

Unsere Bergrichter sollen auch hinfüro alle Wälder, laut Unseren vorausgegangenen Befehl verleihen, der aber, dem die also geliehen werden, soll sie nicht verkaufen, und wo er aber der selbst zu gebrauchen nicht Nothdürftig wäre, so sollen alsdann dieselben Wälder wiederum frey und die Verleihung ab seyn.

Hundert und achter Artikel.

Das Niemand den Bergrichtern in den Wäldern Irrung thue.

Es soll auch ein ieder Unser Bergrichter die Wälder, so zu den Bergwerken dienstlich und gelegen seynd, verleihen, wie es von alter herkommen ist, darin sollen ihm Unsere Hauptleit, Pfleger, Pfandschafter, Forstmeister, Amtleit, oder Richter keine Irrung thun, dardurch Unseren Bergwerken Verhindernus entstehen möchte. Wo aber ein Schloß einen ausgezeigten Wald oder einen gemeinen Panwald hätte, darin soll er nicht verleihen.

Hundert und neunter Artikel.

Wie man die Wälder arbeiten soll.

Ein ieder Arbeiter soll einen verliehenen Schlag alle Jahr nuzlich arbeiten, und so er Holz übereinander bringt, und das nicht verar-
beiten mag, so hat er Jahr und Tag Freyung.

Hundert und zehender Artikel.

Wie man den Hutherrn verleihen soll.

Einem Hutwerk mag man mehr dann einen Schlag verleihen, und soll die auch arbeiten als hievor geschrieben stehet, wer es aber nicht nuzlich arbeitet, das sich erfunde, den soll man seiner Verb-
rechung nach darum strafen, es seye Holzmeister, Holzknecht oder die
Gewerken und Fürgedinger selbst.

Hundert und eilfter Artikel.

Wer einen Wald empfandet und kein Hutwerk hat.

So einer einen Wald empfandte, der kein Schmelzherr wäre, und das Kohl erkaufen wollte, dem ist der Richter nicht mehr auf ein-
mal zu verleihen schuldig, dann drey Schnür, die soll er arbeiten, von untersten bis zum obersten, wie vor angezeigt ist, wo aber einer oder mehr solches überfahren, die sollen von den Bergrichter
darum gestrafet werden, und so er dann solches verhacket hat, und weiter zu Kohl etwas nothdürftig ist, soll ihm auch verleihen, und
ausgezeiget werden.

Hundert und zwölfter Artikel.

Wie sich die gemeinen Bergleut behölzen sollen.

Es sollen und mögen auch die Bergleut in den gemeinen Wäldern Holz zu ihrer Nothdurft nehmen und gebrauchen, dergleichen in
freyen Bächen, Schmelzhütten, Schlagen, Kohlstädt aufrichten, auch Weeg und Steeg dazu machen, doch das sie solches anderen
Leuten ohne merklichen Schaden und nach Erkenntnus der Rich-
ter und Geschwornen thun.

Hundert und dreyzehender Artikel.

Das Verbrechen in den Wäldern durch die Bergrichter zu strafen.

Nachdem die Wälder bey den Bergwerken gelegen, Unseren Bergrichtern derselben Ende zu verleihen, zu hauen, Bot, und Verbot darauf zu thun, befohlen seyn, demnach ist Unser Meynung und Befehl, wann darin verbrochen, auch mit Geschwenden, Gereuten, Brennen, Ranten, Zäunen und Lorget bohren über die Verbot gehandelt wird, daß solches Unser Bergrichter, und nicht die Gerichts, oder Pfandschafts Herrn zu strafen haben, die sollen Uns dieselben Wandel jährlich mit anderen Strafen verraitten.

Hundert und vierzehender Artikel.

So einer vermeinte der Wälder halber befreyet zu seyn.

Vermeinet aber iemand der Wälder halber einichelei Freyheiten zu haben, der soll die, wie in Eingang dieser Ordnung angezeigt ist, Unserem Obersten Bergmeister fürtragen, der wird alsdann nach Gestalt der Sachen darin handeln, oder Unseren Niederösterreichischen Kammerräthen anbringen, damit ferner die Nothdurft darauf fürgenommen werde, ob aber Unsere Bergmeister selbst derothalben mit Handlung fürgehen wurden, daß sollen sie gleichfals angeregten Unseren Kammerräthen anzeigen, damit Uns an Unseren Hohheiten, Herrlichkeiten und Wäldern nichts entzogen, noch Unser Kammergut und Mannschaften geminderet, und die Bergwerk Wälder halber erliegen.

Hundert und funfzehender Artikel.

Auszeigung der Stadt, Markt und Gerichtsbehölzung.

Doch soll den Städten, Märkten, Dörfern, und Nachbarschaften zu ihren Nothdurften ein Auszeigen der Wälder gethan werden, die sie nach Ordnung inmassen Unseren Bergleuten aufgeladen ist, gebrauchen sollen.

Hundert und sechzehender Artikel.

Welchermassen das Holz geschlagen soll werden.

Es sollen auch von männiglich in den empfangenen Wäldern die Stam-

Stammen aufs meiste über einen Daum von der Erde nicht abgesteckt, und dieselben samt den Wipfeln fleißig aufgearbeitet werden.

Hundert und siebenzehender Artikel.

Von der Geschwornen Lohn, wann sie in denen Wäldern gebraucht werden.

So die Geschwornen in denen Wäldern von iemand gebraucht werden, so soll ihnen in den nahenden Wäldern vor einem halben Tag zwölf Kreuzer, und vor einem ganzen Tag achtzehn Kreuzer, und über Nacht vier Schilling, vier und zwanzig Pfening für Lieferung und Lohn gegeben werden, aber auf den niederen Wäldern mag es weniger erleiden! doch alles nach Gestalt der Sachen.

Hundert und achtzehender Artikel.

Ordnung fürzunehmen, wie man die Wälder arbeiten, und das Holz geben solle.

Auch so man die Wälder angreifen und zu den Bergwerken hacken wurde, es seye zu Kohlen, Rosten, oder Rothdurft der Gruben, so soll der Bergrichter samt den Geschwornen, und Gewerken Einsehung thun, das man solches auf das nächste, und jedes in seinem Werth an dieselben Ende hinbringen möge, da es verbraucht soll werden, und wie der Werth und Lohn gesetzt, darum es fremde Holzknecht, oder andere arbeiten, oder bringen wollten, soll es allweg den Nachbarn um denselben Anschlag, so fern es ihnen gemeinet ist, zu führen gelassen werden. Ob aber die Nachbarn solche Arbeit nicht annehmen wollten, noch könnten arbeiten, als dann mag es ein ieder Gewerk, oder Berwesser sonst einem verlassen, wem er will.

Hundert und neunzehender Artikel.

So sich einer einer Arbeit unterstehet, und diese nicht verfertiget.

Wann sich einer, wer der wäre, einer Holz Arbeit unterstunde, und nicht verfertigen wollte, wie ihm diese verdingt, und angezeigt wird, deshalb er von dem Bergrichter verklaget wurde, so mag ihm derselbe Bergrichter seiner Verbrechen nach strafen, und zu Abtrag halten.

Hundert und zwanzigster Artikel.

Wie sich ein Schlag verliedt.

Wäre aber, das einer ein Schlag empfinde, und hätte Holz darin geschlagen, das er liegen liesse, und wollte es nicht förderlich arbeiten, der soll keine Freyung haben, und mag der Richter dem samt dem geschlagenen Holz und Rißwerk einem andern verleihen.

Hundert ein und zwanzigster Artikel.

Von den Bauern, und fremden Holzknechten.

Und nachdem die Bauern die fremden Holzknecht nicht zugebuden, sondern die Holzarbeit ihnen allein zu verlassen vermeinen, dadurch die Gewerken zum Nachtheil der Bergwerk in den Löhnen geenget werden, so ist Unser Meinung, wann also die Bauern über die gegebene Ordnung, wie oben begriffen, die Lohn, unfüglicher Weise erhöhen wollen, das den Gewerken alsdann zugelassen seye fremde Holzknecht zu gebrauchen, doch sollen die Berg-richter solche ohne genugsamer Ursach nicht gestatten, sondern die Untertanen sollen, wie oben gemeldet, für andere mit der Arbeit bedacht, und gefördert werden.

Hundert zwey und zwanzigster Artikel.

Von Holz = Kohl = und Erzfuh.

Dergleichen wollen Wir auch das die Holz = Kohl = und Erzfuhren, oder was man sonst zur Nothdurft des Bergwerks bedarf, gleichfalls den Nachbarn um ziemlichen Lohn vor andere vergönnet, und zugelassen werden.

Hundert drey und zwanzigster Artikel.

Von der Kohlmaas.

Wir wollen auch das in Unseren Niederoesterreichischen Landen auf allen Unseren Bergwerken, so itzo seynd, oder künftiglich auferstehen, ein gerechter gleichmässiger Kohlsack, nemlich die Maas, so man schwarzen Sack nennet, welcher sieben Schuhe lang, und vier Schuhe breit ist, gebraucht werde, derhalben Unser Oberster Bergmeister auf jedes Bergwerk dieselbe Maas gerecht verordnen soll, welcher sich dann hinführo einer anderen Maas gebrauchen, oder dar-

darnach kaufen, und verkaufen wurde, es feye in Plöchhäusern, Hammern, oder Schmieden, dieselben sollen Unsere Bergrichter, so oft sie betreten werden, um sechs Gulden strafen, Es sollen auch Unsere Frönner, Geschworne, oder Bergboten alle Kohlkrippen an den Orten zuvor, und ehe dieselben gebraucht werden, bezeichnen, und ein Schin oder zwö darüber schlagen, das sie nicht eingezogen oder enger gemacht werden. Welcher aber eine solche unbezeichnete, oder gefälschte Krippen führen, und von den Gewerken, Schmelzern oder anderen angenommen wurden, die sollen beide Käufer, und Verkäufer oben beschriebener massen gestrafet werden, und dem der die Krippen absächt, soll man von einem iedem Sack für seinen Lohn vier Kreuzer geben.

Hundert vier und zwanzigster Artikel. Von der Bergfuhrleit Weide.

Damit Unsere Bergwerk desto mehr beförderet, und erhalten werden, so wollen Wir, wo Bergwerk seynd, oder noch entstehen, es feye auf hohen, oder niederen Alpen, da die Bergsämmer, und Fuhrleit einer Weide nothdürftig wären, das dieselben ihnen um einen ziemlichen Zins nach Erkenntnus Unseres Bergrichters, und zweyer Geschwornen, auch zweyer unpartheischer Nachbarn ungeweigeret gelassen, und darüber nicht zuviel anderes Vieh dadurch die Fuhr, und Sämmer an ihrer Weid Abgang hätten, auf dieselben Alpen genommen werden. Doch soll dem, dessen solche Erz oder Alpen ist, sein gemachter Zins bey der Straf fünf Pfund Pfening zu rechter Zeit bezahlet werden. Wollte aber derselbige selbst führen, und das Bergwerk befördern, das soll ihm um den gewöhnlichen Lohn vor anderen vergönnet werden.

Hundert fünf und zwanzigster Artikel. Von Bezahlung der Fuhrleit, und das die Nachbarn vor anderen zu der Fuhr gefördert werden.

Bergsämmern, Wagnern, und anderen Fuhrleuten, so zur Förderung gemeiner Bergwerk Erz, Kohlen, Kluft, Laim, Holz und andere Nothdurft führen, denen soll ihr gedingter, und abge-redeter Lohn mit baaren Geld und zur gewöhnlicher Zeit, wie anderen Bergleuten bezahlet, und die Nachbarn, welchen von den Bergwerken am meisten Schaden geschiehet, sollen vor anderen um den gewöhnlichen Lohn bey denselben Bergwerken mit Arbeit, besonders mit Führen, darzu sie am meisten zu gebrauchen seynd, ge-

förderet werden, doch das dieselben Sämmer, und Fuhrleut, den Gewerken hinwiederum ihre Pact, und Geding, so sie solcher Fuhr halber mit ihnen machen, auch erbarlich, und wie sich gebühret, ohne Auszug halten.

Hundert sechs und zwanzigster Artikel.

Das Holz fleisig, und in rechter Länge, und Größe zu den Gruben zu bringen.

Es sollen auch Unsere Bergrichter, Gewerken, Frönner, Berweser, und Hutleut, ihr getreues, und fleissiges Aufsehen haben, das die Scheiter, Pfahl, Stämpel, und Gestengin rechter Größe und Länge zu den Gruben gemacht, das auch die Sämmer, und Fuhrleut, wann sie einen Kasten mit Scheitern angreifen, kein Scheit, noch Stämpel auswerfen, sondern alles verführen, welche aber solches übertreteten, das die rechte Maas nicht gemacht, auch durch die Sämmer nicht alles verführet, und zu den Gruben überantwortet wurde, dieselben sollen durch Unseren Bergrichter um zwey Pfund Pfening gestraffet werden.

Hundert sieben und zwanzigster Artikel.

So einer dem anderen um den Liedlohn auf Theil klaget.

Wann der Arbeiter um seinen Liedlohn auf einen Gewerken geführt, dessen ihm derselbe Gewerk bekänntlich ist, und der Arbeiter solchen seinen Lohn von dem Gewerken nicht bekommen kan, so mag er dem Bergrichter derselben Ende auf des Gewerken Theil klagen, alsdann soll der Bergrichter mit ihm verschafen, den Arbeiter in vierzehn Tagen, oder ist der Klager Wandersfertig in dreyen Tagen, den nächsten nach solcher seiner Klage begnügig zu machen, wie Bergwerksrecht ist. Wurden dann in derselben Zeit dem Arbeiter von den Gewerken Pfand geleget, die sollen demselben Arbeiter dermassen geschätzt werden, das die Pfand des bereiten Gelds wohl werth seyen, alsdann soll an der Schätzung der dritte Pfening abgehen, und verlohren seyn, aber um anderer Sachen nicht, darnach sollen die Pfänder drey Tag auf Lösung still liegen, löset man sie nicht, so soll sich der, dem man schuldig ist, der Pfänder halten, und damit thun, wie er deren weiß zu genissen, doch soll der Bergrichter an Sonntagen, und gebottene Pannseyertagen keinen zu klagen gestatten, noch dieselbe Tag jemand etwas einantworten, oder es hat nicht Kraft.

Hundert acht und zwanzigster Artikel.

Wann einer Theil legen will.

Es sollen auch die Gewerken ihren Arbeitern, wann sie um Liedlohn klagen, an keinem andern Ort Theil noch Erz legen, dann da sie solchen ihren Liedlohn verdient, und sie darauf geklaget haben.

Hundert neun und zwanzigster Artikel.

Von Klagens wegen soll Niemand abgelegt werden.

Auch soll man keinem Arbeiter, der seiner Arbeit sonst treulich wartet, von Klagens oder Fürforderns wegen ablegen, welcher Gewerk, Berweser oder Hutmann das aber thäte, der soll darum gestrafet werden.

Hundert und dreyßigster Artikel.

Von Klagen außer Liedlohn.

Klagt aber einer gegen dem andern um Schulden, die nicht Liedlohn seynd, auf Theil, so soll der Richter dieselben Theil durch die Geschwornen schätzen, aber aufferordentlicher Erkenntnus nicht einantworten lassen, als um verdienten Liedlohn.

Hundert ein und dreyßigster Artikel.

Die Verläg in vierzehnen Tagen zu rechtfertigen.

Wann einer dem anderen etwas verlegen und verbieten last, der soll solcher seiner Verläg oder Verbot nachkommen, und das Recht zu den verlegten Gut suchen in vierzehnen Tagen. Ist es aber um Vieh, als Ross, Ochsen und dergleichen, darauf Kosten und Schaden laufen, in dreyen Tagen den nächsten, und soll zwischen dem Verleger, und verlegten, und wer sonst darzu zu sprechen hätte solcher Verläg halber geschehen, was Bergwerksrecht ist. Wo aber der Verleger seiner Verläg nicht nachkommt, so soll dem Gegentheil, die verlegene oder verbotene Haab mit Abtrag seiner erlittenen Schaden wieder ledig gelassen und der Verleger nach Gebühr gestrafet werden.

Hundert zwey und dreyßigster Artikel.

Von der armen abgestorbenen Bergleut Güter.

Als sich auch zu mehrmahlen begeben, wann arme Gewerken, oder Bergwerksverwandte, die mit Schulden beladen gewesen, abgestorben, von Land gewiechen, oder sonst nicht zu bezahlen gehabt, das dann etwann genaue Personen anderen Glaubigern fürgeilet, und zum ersten Verbot und Verleg auf derselben Güter gethan haben, dardurch sie also den Borgang erlanget, und antersten bezahlet worden, da gegen aber die, so solche arme Schuldner aus Mitleiden, und Verschonung anzutasten, und zu beklagen verzogen, von wegen des Borgangs der Ersuchung bey Gericht ihrer Schuld nicht haben bezahlet mögen werden, so wollen Wir, das solches hinfüro abgestellt, und nachfolgende Bescheidenheit darin gehalten werden soll: Nemlich, wann aus des Schuldners Gut nicht völlige Bezahlung geschehen mag, daß erstlich aus denselben seinen Gütern Unser Fron und Wechsel als Kammergut entrichtet, darnach der Liedlohn, und so einer ihm auf Unterhaltung der Bergwerk auf Silber oder Erz mit baaren Geld Fürsreckung gethan, dergleichen Inslitt, Eisen, Schmidkost und Kostgeld bezahlet werden; Aber zwischen anderen Glaubigern, sie haben um ihre Schulden eingesezte oder verschriebene Pfand, Bekantnus, Verschreibung, Handschriften oder nicht, desgleichen um Heirathgut, Morgengab, Vermächtnus und gemeinlich mit allen anderen Gütern, die den Bergwerk nicht unterworfen, noch anhängig seynd, soll es gehalten werden, wie sonst in Unseren Fürstenthümen und Landen recht und gebräuchig ist.

Hundert drey und dreyßigster Artikel.

Der Fronbot soll die Verleg ausrichten.

So dem Fronboten ein Verleg oder Verbot zu thun, oder sonst was es seye Klag oder anderes zu verkünden befohlen, und sein Lohn davon gegeben wird, so soll er es ausrichten, und den Verleger oder Kläger damit nicht versäumen, noch in Nachtheil führen, oder er ist ihm schuldig seinen Schaden abzutragen, man hätte dann den Boten seine Gerechtigkeit nicht gegeben, so mag er damit ledig seyn.

Hundert vier und dreyßigster Artikel. Wie gegen den beklagten Schuldner gehandelt soll werden.

Last aber einer dem anderen, es seye Gewerk, oder Gesell, um Schulden vor Gericht fordern, und dann der Beklagter Schulden geständig ist, so soll der Richter mit dem Schuldner verschafen, daß er den Glaubiger bezahle in vierzehnen Tagen, wie Bergwerksrecht ist. Wurde aber der Schuldner das nicht thun, und der Glaubiger den Richter deshalb weiter anhalten; so soll der Richter dem Schuldner ferner gebieten in dreynen Tagen zu bezahlen, wo er dann in denselben Tagen die Bezahlung auch nicht thäte, noch Pfand zu Gericht legete, so hat der Bergrichter denselben Schuldner um solchen seinen Ungehorsam zu strafen, und solle er auf Anzeigen des Glaubigers dem Schuldner in seine Güter greifen, und davon zahlhaft machen, wo aber der Schuldner nicht Güter, noch sonst zu bezahlen hätte, und ihn der Richter auf des Glaubigers Kosten gefänglich halten, und auf sein ferneres Anlangen darin handeln, er solle ihm auch jeden Tag um zween Kreuzer Speiß geben, und der Gefangene bezahlet durch solche seine Gefängnis alle Wochen an der Schuld einen Gulden ab.

Hundert fünf und dreyßigster Artikel. Wann der Klager wandersfertig ist.

Wäre aber einer weegfertig, der Unseren Bergrichter um Bezahlung gegen seinen Schuldner anruhet, so soll der Richter verschafen, denselben in dreynen Tagen zu bezahlen, geschicht das nicht, so soll er denselben Gelder auf Pfand greifen, und fürderlich schätzen, hätte aber der Gelder in denselben Gericht nichts anderes dann Bergwerks Theil, darvon soll er ihn in vierzehnen Tagen zahlhaft machen, und was also dem Klager mit Verlaumnus, Kost und Zehrung darauf geht, daß soll der Schuldner auch zu entrichten schuldig seyn.

Hundert sechs und dreyßigster Artikel. So einer Pfand leget.

Wurden dann dem Glaubiger von dem Schuldner in der Zeit Pfand geleyet, die sollen nach Gelegenheit der Schuld treulich und

ungefährlich geschätzt, und dem Schuldner die nächsten Drey Tag, oder wo der Glaubiger Wanderfertig ist, ein halber Tag nach der Schätzung Lösung darauf vergönnet werden.

Hundert sieben und dreyßigster Artikel.

So einer liegende Gelder anbietet.

Unsere Bergrichter sollen auch nicht gestatten, daß den Arbeitern an ihren Liedlohn oder Schulden, Häuser und liegende Güter, oder alter Plunder, und vergebener Haußrath, darum das baare Geld schwärlich zu bekommen ist, geleyet werde. Hätte aber einer nichts anderes, und also aus Noth Häuser oder Gründe legen müste, und der Klager die Übermaaß auch nicht hinaus zugeben, oder zu bezahlen hätte, so soll er auf solches Haus, oder Grund angesetzt werden, dasselbe nutzen und gebrauchen, so lang bis er seiner Schuld samt all erlittenen Kost und Schaden gebühlich bezahlet wird.

Hundert acht und dreyßigster Artikel.

So einer Theil leget.

Es soll auch keinem von seinem Schuldner Theil geleyet werden, noch der Glaubiger solche anzunehmen schuldig seyn, es hätte dann der Schuldner, wie oben gemeldet, nichts anderes.

Hundert neun und dreyßigster Artikel.

So einer auf drey Tag klaget.

So aber ein Knap oder anderer Bergwerksverwandter seine Gelder um Schulden klaget, und verschafen last sich in dreyen Tagen als einen Wanderfertigen zu bezahlen, und sich darüber aufhielte, und nicht von dannen hinweg in andere Herrschaften oder Bergwerk ziehete, oder in kurzer argewänniger Zeit wiederkäme, der soll zu Straf zwey Pfund Pfening verfallen seyn, auch kein Gewerk denselben in einem halben Jahr darnach fördern bey Straf wie oben stehet.

Hundert vierzigster Artikel.

Wie die Gewerken die Arbeiter mit Pfenwerthen vergnügen sollen.

Wo die Gewerken, oder ihre Berwesser den Arbeitern an ihre Lied

Liedlobn Pfenwerth geben, und die Arbeiter solche Pfenwerth gern und mit guten Willen annehmen, so sollen sie ihnen angeschlagen werden in gleichem ziemlichen Werth ungefehr, wie sie derselben Ort und Zeit ihren Gang haben, und soll keiner über seinen Willen mit den Pfenwerthen genöthiget, noch getrungen werden, wie oben auch begrieffen ist.

Hundert ein und vierzigster Artikel.

Die Bergrichter sollen die Pfenwerth mäfigen.

Es sollen auch Unsere Bergrichter und Geschworne Gewalt haben, bey ihren Pflichten und Treuen in solchen Pfenwerthen Maaß und Ordnung fürzunehmen, auch das Getreide, Brod, Fleisch, Wein, Zamas und andere genießende Pfenwerth zu mäfigen, und zu schätzen, wie es sich nach Gelegenheit der Zeit und gemeinen Kauf billich und gut geduncket. Es sollen auch die Fürkäufer, und Lädler, die den Bergwerk nicht verwandt seynd, bey den Bergwerken Vormittag nicht einkaufen, wo das geschähe, haben beide Unser Pfleger und Bergrichter dieselben zu strafen.

Hundert zwey und vierzigster Artikel.

Die Gewerken sollen sonderlich Znslit, Eisen und andere dergleichen Nothdurften geben.

Welche Gewerken nicht Znslit, Eisen und andere dergleichen unvermeidliche Nothdurften zu den Gebäuen den Arbeitern geben, die sollen auch Wein, Tuch und andere Kaufmannswaren nicht ausgeben, welche das übertretten, die sollen durch Unsere Bergrichter darum gestraffet werden.

Hundert drey und vierzigster Artikel.

Maut und Zollfreyung.

Damit auch Unser Bergwerk desto mehr beförderet, und in Aufnehmen gebracht, auch iedermann desto geneigter und williger zum bauen bewegt und erhalten werde, so soll hinfuro alle Bergwerks Nothdurft allenthalben in Unseren Niederoesterreichischen Landen und Gebieten, es seye frisches Blei, Erz, Herdblei, Glet, Kupferstein, Lech, Eisen, Eisenzeüg, Znslit, Vieh, Fleisch, Getreid, Brod, Käß und Schmalz, (ausgenommen den Wein, Tuch und andere gemeine Kaufmannswaren) sonst alles was die Gewerken zu Unseren Bergwerken bringen, kaufen und führen, Maut und Aufschlag frey seyn.

Hundert vier und vierzigster Artikel.

Wie die Gefahr in der Mautfreyung verhüttet soll werden.

Und damit in oben angezeigter Unserer gnädigster Befreyung allerley Betrug Contreband, der man sich zu Nachtheil Unsers Kammerguts darin gebrauchen möchte, verhüttet werde, so ist Unsere Meinung, daß sich Unser Oberster Bergmeister aller Gewerken Gelegenheit, die Unsere Bergwerk mit berührten Pfenwerthen versehen fleißig erkundige, und demselben auf ihr Anlangen glaubwürdige gefertigte Urkunde gebe, was sie iederzeit zu Unterhaltung und Nothdurft der Bergwerken, wie oben gemeldet, kaufen und führen wollen, damit dasselbige darauf an den Mautstädten frey passiret werde, und was also die Gewerken kaufen, und in die Berggericht, darin ein ieder bauet, bringen, das sollen sie den Berggerichten derselben Ende anzeigen, dieselben sollen gleichfalls ihr fleißiges Aufmerken und Nachfrag haben, das solches in andere Weeg nicht verführet, oder verkauft werde, welche Gewerk aber mit einem Betrug oder Contreband betretten, der soll durch Unsern Obersten Bergmeister ernstlich gestrafet werden. Es soll auch Unser Oberster Bergmeister keinem Gewerken, noch anderem dergleichen Urkund nicht geben, er wisse dann wohl, daß derselbe Gewerk kein andere Handthierung habe, darin er die angezeigten Waaren Contrebandweiß verwenden möchte.

Hundert fünf und vierzigster Artikel.

Von der Fürstlichen Bergwerksfreyung.

Es soll männiglich bey Unseren Bergwerken, Schmelzhütten, Kohlgruben, Bergen und Holzwerk, zu den Bergwerken gehörig, um Sachen die nicht malefiz seynd, Fürstl. Freyung und Sicherheit haben: als nemlich an Berg in den Gruben, und auf den Halden in den Puchern und Waschhütten, wie die in der Arbeit seynd, bey den Schmelzhütten und Kohlaruben, als weit mit Köststädten, Schlagen und Löschen umfangaen seynd, und in Wäldern, als weit das Afsach und Arbeit gewebret, und dann die Beragesellen und Arbeiter, so sie zu und von ihrer Arbeit gehen, es seyen Knapen, Schmelzer, Kohler, Holznecht oder andere, Niemand ausgenommen. Wer aber solche Freyung überaierge, und iemand darinen frefelte, der soll an Leib und Gut schwerlich darum gestrafet werden, doch daß sich dieselben Arbeiter und männiglich, wer solcher Freyung genüssen will, dargegen auch halter, als sich zu solcher Freyheit gebühret.

Hundert sechs und vierzigster Artikel. Von der Bergrichter, Amtleut und Mednern Be- lohnung.

Einem Bergrichter soll von einem Lehen, das er vermög dieser Ordnung verleihet, drey Kreuzer, und den Schreiber ein Kreuzer, von einer Freyung iedem auch soviel einzuschreiben gegeben werden, wie es von alter herkommen ist.

Gibt dann der Bergrichter oder Schinner einer oder mehr Gruben ihre Maasß oder Schnur, ist man von ieder Gruben achtzehn Kreuzer zu geben schuldig.

Und so der Bergrichter zwö Gruben zusammenschlaget, ist man ihm von einer Gruben ein Pfund Pfening schuldig.

So die Gewerken den Arbeitern Geding oder Lehenschaft hinfassen, soll dem Richter von einem Geding und Lehenschaft drey Kreuzer, von einen Stuf zu schlagen sechs Kreuzer, und von einem Lehen oder Geding abzuziehen auch sechs Kreuzer, und dem Schreiber von der ieden sonderlichen ein Kreuzer einzuschreiben gegeben werden.

So der Bergrichter bewilliget ein Stollen einzulassen, soll ihm davon ein Pfund Pfening, und dem Schreiber sechs Kreuzer bezahlet werden, und wann ein Wandersfertiger ein Paßport nimmt, soll er dem Richter dafür zwen und dem Schreiber einen Kreuzer geben.

So der Bergrichter und die Geschworne auf Begehren der Gewerken etwann Besicht und Beschau thun, soll iedem von einem ganzen Tag fünfzehn Kreuzer, und von einem halben Tag acht Kreuzer vor Kost und Lohn gegeben werden.

Wann man raittet, so ist man dem Richter und Schreiber von einer ieden Raittung schuldig vier Kreuzer, zu den Theilungen ist man von ieden Centner Erz Frongeld ein Heller schuldig, was aber Kieß ader andere Erz seynd, so nach dem Kübel getheilet werden, soll nach eines ieden Bergwerksgebrauch das Frongeld gegeben werden, wie es von alter herkommen ist.

Und nachdem in Unserem Bergericht Steinfeld verfloßener Jahr ein Goldbergwerk erstanden, dessen Mennig durch die nasen Pucher gearbeitet werden muß, so haben sich die Gewerken daselbst beschwäret, daß sie von einem ieden Kübel einen Heller Frongeld geben sollen, darauf Wir ihnen gnädiglich bewilliget, und verordnet haben, diemeil dieselben Goldbergwerk nicht in der Höhe des Gebirgs, sondern nieder bey den Land liegen, und in einem Tag

eine grosse Anzahl desselben Erz oder Kieß umgeschlagen werden mag, daß die Gewerken einem Fröner von hundert Kübel sechs Kreuzer Frongeld geben sollen, und wo hinführo dergleichen Bergwerk auferstehen wurden, so soll es mit dem Frongeld gleicher massen gehalten werden: Was aber für Erz oder Kieß an der Höhe der Gebirg getheilet wird, soll von einem ieden Kübel ein Heller Frongeld bezahlet werden, doch soll Unser Oberster Bergmeister hierin nach Gelegenheit eines ieden Bergwerks Einsehung thun, damit die Gewerken mit dem Frongeld wider die Gebühr nicht beschwäret werden.

So ein Bergwerk, oder anderes dem Bergwerk anhängig verkauft wird, so soll von einem Kauf einzuschreiben dem Richter und Schreiber sechs Kreuzer gegeben werden, wo dann einer einen besiegelten Kaufbrief über einen Kauf begehret, und der Kaufbrief durch Unserem Bergrichter mit seinem Siegel verfertiget wurde, soll ihm für das Siegel vier Schilling Pfening gereicht werden, doch stehet es bey eines ieden guten Willen die Kaufbrief zu nehmen, oder nicht.

Welcher in gemeinen Irrungen klaget und Rechtsens begehret, der ist schuldig dem Richter und Geschwornen sechs Kreuzer, aber von einem gefrünten Rechten ist man dem Bergrichter schuldig achtzehn Kreuzer, und einem Geschwornen zwölf Kreuzer, dem Schreiber zwölf Kreuzer, und dem Boten sechs Kreuzer, und für das Siegelgeld und Schreiberlohn, von Dingnußen und Appellationen der Gerichtsbandlungen dem Richter besonders einen Gulden, und dem Schreiber einen halben Gulden, oder nachdem der Proceß lang oder kurz ist.

Sezet aber der Bergrichter etwann einen Hutmann, oder mehr an das Recht, oder braucht sie an dem Berg Durchschlag, und anderes zu beschauen, so ist man derselben einem schuldig für eine Schicht, als oft er der eine dadurch versäumet, fünfzehn Kreuzer.

Wann aber auf Unseren Bergwerken etwann eines Geschwornen, oder mehr aus einem Bergricht in das andere Reith wäre, so soll man derselben Geschwornen einem für seine Mühe ein Pfund Pfening, und alle Zehrung zahlen, das Recht oder die Handlung gewähre lang oder kurz.

Von einem Kundschaft Rechten ist man dem Richter schuldig zwölf Kreuzer für Gericht und Siegelgeld, und einem Geschwornen sechs Kreuzer, und dem Schreiber, nachdem die Kundschaft lang ist.

Wurde dann etwann einem Arbeiter um Kundschaft fürgeboten, der da durch sein Arbeit versaumen muß, dem ist man auch seine Versaumnys, und sonst nichts zu bezahlen schuldig.

Einem Redner soll man geben von einem Kundschaftrecht zwölf Kreuzer, und von einem Bergrecht oder Inzicht achtzehn Kreuzer.

Diemeil Klag und Verläg gleichmäsig seynd, und in vierzeihen Tagen gerechtfertiget sollen werden, aber einem Gast oder Wanderrfertigen in dreihen Tagen, so soll von einer Verläg oder Klag die mehr als zwey Pfund Pfening betrifft, dem Bergrichter sechs Kreuzer, und was darunter ist, vier Kreuzer, dem Schreiber ein Kreuzer einzuschreiben, und dem Boten ein Kreuzer die Verläg oder Klag zu verkünden geben werden.

Wann man gelegte Pfand schätzt, so gehöret dem Geschwornen, oder Schätzern sechs Kreuzer, doch nach Gelegenheit der Handlung, dem Schreiber zwey Kreuzer, und dem Boten ein Kreuzer die Schätzung zu schreiben, und zu verkünden.

So ein Bergwerksverwandter in den Gehorsam genommen, so soll derselbe von einem ieden Tag, so lang er in dem Gehorsam ligt, dem Bergrichter für Atzung geben vier Kreuzer.

Dem Berggerichtsboten ist man für sein Fordergeld schuldig einen Kreuzer, und so er einen außerhalb des Gerichts wohnenden erforderet, sol ihm von einer Meil vier Kreuzer, und ein Kreuzer Fordergeld gegeben werden, für Gefängnus oder Stockgeld sechs Kreuzer, muß aber der Bot einem Gefangenen Tag und Nacht auswarten, so soll der Gefangene mit dem Boten abkommen für einen Tag und Nacht zwey Kreuzer.

Wann der Schinner eine Gruben abzeichnet, so soll er zu Lohn haben ein Pfund, sechs Schilling, zwölf Pfening, und über Land seine ziemliche Zehrung; Endscheider er aber zwo Gruben von einander, soll man ihm geben drey Pfund, vier Schilling, vier und zwanzig Pfening, dann von einem Eisen zwischen zwey Gruben fürzubringen, es seye fern oder nahend, soll man ihm von ieder Gruben geben vier Schilling Pfening.

Hundert sieben und vierzigster Artikel. Von der Landrichter und Bergrichter Gebiet und Strafen.

Welcher von dem anderen in Bergwerksachen vermeinet beschwäret zu seyn, der soll Unserem Bergrichter um Gericht ersuchen,
P und

und sein selbst Richter nicht seyn, und sollen Unsere Bergrichter ieder in seiner Verwesung um Sachen das Bergwerk betreffend, über alle die dem Bergwerk verwandt seynd, und mit täglicher Arbeit darzu gehören, Niemand ausgenommen, zu gebieten, auch dieselben zu strafen haben, so wider die gegenwärtige Unsere Ordnung, oder sonst Verbrechen, es seye Frefel oder Anderes, deshalben soll ein ieder, er seye angefessen oder nicht, in solchen Händeln vor einem Bergrichter antworten, und zu Recht stehen, wie es sich gebührt, und Bergwerksrecht ist, darinn Wir auch Unsere Bergwerks-Amtleit, auch der Gewerken Brodgesind und Dienstbothen, dergleichen die Metzger, Müller, Becken und Bergfuhrleit, so die Gewerken zu Unterhaltung ihrer Bergwerk halten, und sonst dem gemeinen Mann nicht ihre Nothdurft, sondern allein den Bergwerksverwandten geben, und verkaufen, begrifen haben wollen, und so sich zwischen Bergleuten und Landgericht Unterfessenen Rumor oder Unzücht erhebet, so sollen Landrichter und Bergrichter einander helfen solches zu stillen, und ieder den seinen Inhalt des Verbrechens strafen.

Hundert acht und vierzigster Artikel.

Wann ein Erzknap in andree Berggerichte kommt.

Wann ein Erzknap, oder anderer Bergwerksverwandter von einem Bergwerk in eines anderen Bergrichters Verwesung kommt, so ist er demselben Bergrichter unterworfen, solang er sich keinee anderen Arbeit unterstehet, ausgenommen, was Malefiz berühret, darum hat ihn derselbe Landrichter zu strafen.

Hundert neun und vierzigster Artikel.

Von den Bauern Söhnen bey den Bergwerken.

Wann auch die Bauern Söhn, oder andere das ganze Jahr an dem Berg in Schmelzhütten, oder sonst mit Bergwerksarbeit beförderet werden, und jemals zu Zeiten daheim acht oder vierzeihen Tag helfen arbeiten, wie ein Sohn und Kostgeber seinem Vater und Wirt zu thun pflegt, aber die Bergarbeit nicht aufsagen, noch verlassen, dieselben seynd außerhalb ihrer Väter oder Wirt Grund, und Boden Unserem Bergrichter mit Aufbot, Straf und anderem Gehorsam, was nicht das Malefiz belanget, unterworfen, so lang, bis sie sich der Bergwerk gar entschlagen.

Hundert fünfzigster Artikel.

So ein Bergmann stirbt.

Stirbt aber einer, der dem Bergwerk verwandt, und mit Haus und Hof angesehen ist, auch eigene Grund und Böden hat, und dann desselben gelassener Güter halber Irrungen fürfallen, so solle Unser Bergrichter in dem zu handeln haben, daß dem Bergwerk anhängig ist, als von wegen Theil, Erz Schmelzhütten, Kohl Holz oder anderes, nichts ausgenommen, und Unser Pfleger und Landrichter in den anderen Sachen, die Grund und Böden belangend, also daß durch ihr ieden seinen Gebiet nach der Billigkeit gehandelt werde.

Hundert ein und fünfzigster Artikel.

Wann ein Inzucht auf einen Bergmann gehet.

So es sich aber begehete, daß ein Inzucht auf einen Bergmann gienge, der auf der That nicht begriffen, noch solche Zucht zu ihm gebracht, noch aufgericht wäre, den soll kein Landrichter außerhalb, und unerfücht des Bergrichters gefänglich annehmen, wo es aber aus Ursachen etwan geschehete, soll der Gefangene dem Bergrichter zu verwahren überantwortet, und bey Berggerichts Handen gehalten, und dem Landrichter unter seinen Grab nicht überantwortet werden; Es habe sich dann zu demselben Beschuldigten etwas glaubliches, oder genugsames Anzeigen befunden, darauf ihm der Bergrichter mit einem Urtheil der Geschwornen dem Landrichter überantworten soll, damit kein gefährlicher Meid gegen den Bergleuten gebraucht, und das Ubel und Mißthat nicht gehait, sondern ein ieder nach seinem Verschulden gestrafet werde.

Hundert zwey und fünfzigster Artikel.

Schmach und Scheltwort belangend.

Es soll auch um Schelt- und Schmachwort zwischen den Berggesellen vor Unserem Bergrichter erstlich ehe solche Sachen unter das Landgericht wachsen gehandelt werden, und der, so einen anderen mit Worten schmächet, oder scheltet, soll dieselbe Scheltung in vierzehn Tagen, wo er anderst von dem gescholteneu darum geklaget, und fürgenommen wird, ausfündig machen, oder nach Nothdurft gestrafet, darzu auf Unseren Bergwerken nicht mehr gefördert werden. Wollte aber der geschmächte darzu schweigen, und in solcher

Schmach und Scheltung liegen, und verharren, der soll auch, so fern er dem Bergrichter dieselbe in vierzehn Tagen ungefährlich nicht klagen, noch anzeigen wurde, auf keinem Unserem Bergwerk beförderet, und gegen ihm, was die Nothdurft solcher Zucht und Scheltung halber ferner erforderet, gehandelt werden.

Hundert drey und fünfzigster Artikel. Von den Verbrechen darin die Straf nicht aus- drückt ist.

Wo in gegenwärtiger Unser Ordnung um ein Verbrechen, oder Trefel die Straf benennet und ausgedrückt ist, solle Unser Bergrichter derselben nach verfahren, und strafen. Wäre aber um einer Sach keine Straf benanntlich gesetzt, noch bestimmet, so sollen Unsere Bergrichter samt den Geschwornen dieselben nach Gestalt der Verhandlung zu strafen, und ein Buße zu schöpfen haben: So sich dann jemand darinn beschwäret gedeücht, und gütlich nicht abkommen, oder der Straf gar unschuldig zu seyn vermeinen wollte, und das mit Recht auszuführen urbietig wäre, der soll darzu gelassen werden, doch das er angefaßten seye, oder solches Recht zuvor genugsam, wie es sich gebührt, verbürge.

Hundert vier und fünfzigster Artikel. Wie der Bergleüt Kinder vergerhabet sollen werden.

Der Erzknapen, und andere Bergwerksverwandten Kinder, und Erben Gerhaben halber, und vor welchem Gericht ihre Güter, Häuser, Farendhaab, und anderes, so sie verlassen, berechtiget soll werden, wollen Wir, daß hinfuro Unser Bergrichter solche Gerhaben setzen, und darüber gebieten, auch sonst diesfalls der Nothdurft nach handeln und richten soll und mag, inmaß als wären dieselbe verstorbene Personen selbst in Leben. Wann auch derselben Bergwerkspersonen eine, oder mehr nach ihrem tödlichen Abgang nicht Erben verließen, so soll gleichfals der Bergrichter derselben Ende mit den Geschwornen, und nicht die Hauptleüt, Pfieger, Landrichter, oder andere Obrigkeiten all deselben Haab und Güter zu Unseren Händen einziehen, und beschreiben, folgendß Unserem Oberßen Bergmeister berichten.

Hundert fünf und fünfzigster Artikel.

So Niemand wider die Obrigkeit Bündnuß machet.

Wir wollen auch, daß kein Gewerk, Arbeiter, Berggesel, noch anderer, so dem Bergwerk verwandt, wider Uns, und Unsere nachgesetzte Obrigkeiten, Bündnuß, Aufruhr, Versammlung, Widerstand, unbillige Verständnuß, oder anderes anfangen, üben, oder machen, weder mit Worten noch Werken, heimlich oder öffentlich, in keinerlei Weiß noch Weeg, wie sich dann ihr ieder dessen mit Eidsgelübd verpflichtet hat, desgleichen sollen sie sich selbst wider, und über einander auch nicht rotten, noch versammeln, sondern wem etwas beschwärlisches zugefügt, oder angelegen ist, der soll es an unsern Bergrichter bringen, welcher aber das überführe, und verbrechig befunden wurde, der soll Uns, als Herrn und Landsfürsten Leib und Gut verfallen seyn.

Hundert sechs und fünfzigster Artikel.

Welche Unzucht oder Frefel treiben.

Es soll auch keiner auf Unseren Bergwerken Frefel oder Rumor begehen, noch andere Unzucht treiben, oder die Zeit gewaltiglich antasten, stossen, werfen, schlagen, oder in andere Weeg beschädigen bey schwärer Straf, darein ein ieder, so sich solches Frefels oder Rumors gebraucht, nach Gestalt seiner Verhandlung soll gefallen seyn, darauf dann Unsere Bergrichter, und ihre Boten ihr besonders fleißiges Aufsehen haben, und solche Frefel, Unzucht und Gesecht, wo immer sich diese unter den Bergleuten erheben, mit Friedbot, und in andere Weeg, soviel möglich ist, unterkommen, und abstellen, auch die Frefler nach Nothdurft, wie sich gebührt, strafen sollen.

Hundert sieben und fünfzigster Artikel.

So sich einer der Obrigkeit widersetzet.

Wollte sich dann einer oder mehr der Obrigkeit mit Gewalt widersetzen, so sollen Unsere Land- und Bergrichter mit samt den Unterthanen beider Gericht, welche beruht werden, an einander helfen, und mit Ernst darzu thun, damit der, oder dieselben Verächter, anderen zum Bepspiel, und Ebenbild behändiget, und an Leib und Gut ernstlich bestrafet werden.

Hundert acht und fünfzigster Artikel.

Von verbotenen Wehren.

Es sollen auch die Berggesellen, noch andere Angesezene, oder Gäste, keinen ausgenommen, keine gefährliche verbottene Wehr, außerhalb, des gemeinen Seitenwehr, als Wursacken, Kreuzeisen, Bleikugeln und dergleichen nicht tragen, noch dieselben, oder andere unziemliche Wehr wider iemand in Schimpf noch Ernst gebrauchen, oder anderen, wann sie fechten, und rumoren, damit zu Hülff laufen, welcher aber daß übertretete, der soll so oft um einen Gulden Büßfällig seyn. Es wäre dann das einem in solcher Rumor so großer Schaden geschehete, oder iemand gar entleibet würde, so soll die mehrere Straf damit nicht abgenommen seyn, und obgleich der, so den Rumor anhebet, verwundet wurde, soll er nichts weniger gestrafet werden.

Hundert neun und fünfzigster Artikel.

So einer in eines erbaren Manns Haus weicht.

So einer in eines erbaren Manns Haus, oder unter eines Angeseznenen Tropfstall von Sicherheit wegen fliehete, dem soll keiner mit freventlicher Hand, bey Verlierung seiner Hand nachlaufen, noch iemand freventlich aus einem Haus fordern bey Straf des großen Wandels

Hundert sechzigster Artikel.

Wann sich in der Berg- und Landrichter Abwesenheit Rumor, und Gesecht erheben.

Erhube sich dann etwann ein Auflauf, Saderei, oder Rumor unter Bergleuten, und der Bergrichter wäre nicht vorhanden, so soll, und mag Unser Landrichter der Nothdurft nach darinnen handeln, und die ienigen, davon solcher Rumor entstehet, zum Gehorsam annehmen, und dem Bergrichter überantworten, desgleichen soll auch der Bergrichter wiederum thun, wo sich in Abwesenheit des Landrichters von den Landgerichts Leuten etwas solches erhube, und also beide Unser Land, und Bergrichter eines ieden Orts dergleichen Sachen halber in guten Verstand, und Einigkeit auch sonst, wo es die Nothdurft erforderet, hilfflich, und beiständig aneinander seyn. Es sollen auch die Bergleut dem Landrichter, und die Landgerichts Leut dem Bergrichter in oben angezeigten Fall

Fall allen Gehorsam thun, und nicht widerwärtig seyn, damit solcher Unzucht unterkommen, und gestrafet werde.

Hundert ein und sechzigster Artikel.

So ein Richter, oder anderer Fried gebietet.

So Unser Richter Fried gebietet, der soll bey Verlierung Leibs, und Guts gehalten werden. In Fall aber das Unser Richter nicht gegenwärtig wäre, so soll sein Verwalter, Geschworne, oder ein Wirt an des Richters stat Fried gebieten, dergleichen mag auch sonst ein ieder, der Uns als Herrn und Landsfürsten mit Gelübd, und Eid verpflichtet, und in Unseren Fürstenthümen ein Einwohner ist, er seye Burger, Bauer, Bergmann, oder anderer Fried begehren, nehmen, und gebieten, damit Schaden, und Ubel verhütet werde, welcher dann über solche Friedbot nicht Fried halten, sonder sich gewaltiglich darwider setzen wurde, der soll nach Gestalt, und Größe seiner Verbrechen in die Straf, als ein Friedbrecher gefallen seyn, und soll Unser Bergrichter denselben friedbrüchigen Bergmann zu strafen haben, wo anderst der Friedbruch Geldstraf, und Verbietung der Bergwerk auf ihm hat, und nicht zu Malefiz, als Verweisung des Lands, oder dem Schwerd, und andere Leibsstraf reicht.

Hundert zwey und sechzigster Artikel.

So einer den Fried anlobet, und nicht haltet.

Desgleichen soll auch der, wie izt gemeldet ist, gestrafet werden, der einem Fried bey Gericht angeloben, und denselben nicht halten wurde.

Hundert drey und sechzigster Artikel.

Von der Bergleut Hochzeiten.

Wir wollen auch, das hinfüro die Bergwerksverwandten zu ihren Hochzeiten über drey Tisch, auf das meiste zu dreyßig Personen zu verstehen, nicht laden sollen, das auch ein iede Person das Mahl dem Wirt ehe man von dem Tisch aufstehet, bezahle, und hinfüro zu weisen nicht gestattet werde, welcher aber das überfuhre, der soll von einer ieden Person über die oben begrifene Anzahl, uns zu Straf verfallen seyn einen halben Gulden, darauf sollen die Bergrichter ihr sonderliches Aufsehen haben, und solches Strafgeld fleißig einbringen, und verraitten.

Hundert vier und sechzigster Artikel. Abstellung der Theilmahlzeiten.

Und nachdem in Unseren niederösterreichischen Landen die Theilmähler aufkommen, welche Uns aber aus beweglichen Ursachen zu gestatten nicht gemeinet ist, so ist Unser Befehl das an den Orten, da solche Mahlzeiten zu den Theilungen von Alter her gehalten werden, hinfüro einem ieden Arbeiter für das Mahl sechs Kreuzer von den Gewerken, und Lehenhäuern geben werden, wo aber dieselbigen Mähler bishero nicht in Brauch gewesen, soll diese auch künftiglich durch Unsere Bergrichter nicht zugelassen, noch das Geld dafür gereicht werden.

Hundert fünf und sechzigster Artikel. Wie die Bergrechten gehalten sollen werden.

Wir ordnen auch, daß alle Quatember auf Unseren Bergwerken, so es die Nothdurft erforderet, und Unsere Bergrichter darum ersuchet werden, ein gemeines ordentliches Bergrecht gehalten, und dasselbe zuvor bey den Kirchen zeitlich, wie es sich gebühret, ofentlich berufen werde, damit Armen und Reichen gegen einander auf gebührliche Fürsot, und nach eines ieden Bergwerks Herkommen und Gebrauch gleiches Recht förderlich ergehen, und erfolgen möge. Ob aber einer dem izt gemeldten Bergrecht oben beschriebener Massen nicht erwarten, und ein besonderes gefrümtes Recht haben wollte, dem soll der Bergrichter mit den Geschwornen einen förderlichen Rechtstag auf seine Kosten halten, wie oben gemeldet, und von alter herkommen ist. Der Bergrichter soll auch nicht liederlichgestatten um klein und geringscházige Sachen, die der Mühe und Kostens nicht werth seynd, desgleichen um Sachen, die sonst in dieser Unser Bergwerks - Ordnung genugsam erkläret, und entschieden seynd, auch worinn er ohne sonderlichen gerichtlichen Proceß, oder Rechtfertigung aus ordentlichen Gewalt und Befehl zwischen den Partheyen zu handeln hat, als um bekändliche, oder anbellige und wissendliche Schulden, ofenbaren Frefel, Entsezung, Bergewältigung, Einsezung, und anderes zu rechten, sondern er soll dieselbige sonst der Billigkeit, und gemeldter Unser Ordnung nach hinlegen, und entscheiden.

Hundert sechs und sechzigster Artikel.

Gütige Handlung zwischen den Partheyen zu pflegen.

Und so oft jemand von Rechts wegen für Unsere Bergrichter, und Geschworne kommt, so sollen sie allweg zu Verhüttung der Umkosten die Gütigkeit zwischen den Theilen am ersten fürwenden, und versuchen, ob sie diese außerhalb des Rechts mit einander vertragen möchten, und dann erst förderliches Recht ergehen lassen, wann die Gütigkeit nicht möchte verfangen werden.

Hundert sieben und sechzigster Artikel.

Die Urtheil, Klag und Antwort ordentlich bey Gericht einzuschreiben.

Alle Urtheil und Recht sollen mit Klag Antwort, Red, Widerred und allen, darauf der Grund desselben Rechts stehet, desgleichen die Ursachen, darauf Unsere Geschworne in ihren Rechtsatz sich gründen, durch den geschwornen Gerichtschreiber aufgezeichnet, und in ein ordentliche Schrift gestellet, und dann dieselbe Schrift zuvor, und erstlich durch den Bergrichter, und die Geschwornen mit Fleiß abgehöret, und darnach zukünftiger Gedächtnus in das Gerichtsbuch eingeschrieben werden, damit man allweg wissen und abnehmen möge, wie eine Sach entschieden, und auf was Grund ein jedes Urtheil gesprochen seye.

Hundert acht und sechzigster Artikel.

Die Urtheil in gleichmäßigen Sachen nicht zu verändern.

Ob dann zu Zeiten eine Sach der anderen gleich wäre, so wollen Wir, daß damit ein Form gehalten, und Niemand für den anderen in solchen gleichen Sachen gevorthellet, oder beschwäret werde, sondern einem geschehe und ergehe, als dem anderen, doch alles vermög dieser Ordnung, und Bergwerksgebrauch.

Hundert neun und sechzigster Artikel.

Wann die Bergrichter und Geschworne am Rechten eines Verdachts beschuldiget werden.

Es soll auch keiner Unsere Bergrichter und Geschworne am Rechten liederlich, und ohne rechtmäßige Ursachen verwerfen, oder sie mit

mit ungeziemenden freventlichen Reden antasten, welcher sich aber eines, oder mehr aus denselben als verdächtig beschwäret, und derohalben genugsame Ursachen zu haben vermeinet, der soll bemeldtem Unserem Bergrichter und Geschwornen solches anzeigen, und seine Ursach, oder was er der Verdächtigkeit halber fürzuwenden hat, von Stund an fürtragen, und alsdann durch die, so unter bemeldten Unseren Richter und Geschwornen unverdächtig seynd, darüber erkennen werden, ob solche seine Beschwörung, und vorgebrachte Ursachen der Verdächtigkeit gegründet seynd, oder nicht. Wurde dann durch dieselben erkennen, daß solche Ursachen des Verdachts dem Rechten gemäß, und statt haben, so soll derselbe aufstehen, und ein anderer unverdächtiger verständiger Bergmann an seiner stat gesetzt werden: Wo aber das Widerspiel befunden, und erkennen wurde, daß solche vermeinte Verwerfung und Verdächtigkeit unbillig, und ohne allen Fug muthwilliger Weise angezeigt, und geschehen wäre, so soll der, durch den die Anlag des Verdachts fürgewendet ist, um zehen Pfund Pfening unablässlich zu bezahlen erkennen, und gestrafet werden.

Hundert und siebenzigster Artikel.

Wann die, so außer den Berggericht gefeszen, Samkost schuldig werden.

Es wollen jemals zu Zeiten die aus den Landgerichten, Städten, Märkten, so Bergwerk bauen, und auf ihre Theil Samkost schuldig werden, darnach, wann die Theil nicht gerathen, oder der Samkost nicht werth seynd, die Liedlöhner und Samkost nicht bezahlen, noch des Bergrichters Geschäft vollziehen, sondern sagen, er habe über sie nichts zu gebieten, man soll sie vor ihren ordentlichen Gerichten fürnehmen. Auf solches ist Unsere ernstliche Meinung, daß dieselben Unserem Bergrichter darinn gehorsam seyen, und die Bezahlung thun sollen laut dieser Unserer Ordnung. Welche sich aber hierinnen ungehorsam halten, die sollen Unsere Landshauptleüt, und Bizdom auf desselben Bergrichters Anzeigen darzu halten, daß sie dem, wie oben gemeldet, gehorsamlich geleben, und ein ieder derselben soll Uns zur Straf verfallen seyn zehen Pfund Pfening.

Hundert ein und siebenzigster Artikel.

Von gesetzten Grubenrechten.

So unser Bergrichter ein gesetztes Grubenrecht hat, es seye wegen Durchschlag oder anderen Sachen, so ist er nicht schuldig auf

auf die Partheyen länger zu warten dann bis auf acht Uhr, oder auf die Stund, die ihnen gesetzt, und benennt ist, ob dann ein Theil nicht erscheint, soll er nichts weniger dem gehorsamen ergehen lassen, was Bergwerksgebrauch und recht ist.

Hundert zwey und siebenzigster Artikel. Von Appellation der Urtheil.

Wiewohl die gemeinen Rechten in den Appellationen, oder Dingnußen eine sondere Zeit, und Ziel benennen, darinn ein ieder, so sich vermeinet beschweret zu seyn, und von Recht zu der Appellation zugelassen ist, dingen, und sich für das obere Gericht berufen mag, so wollen doch die Bergwerkshandlungen aus vielen beweglichen Ursachen dieselben Ziel, und Längerung nicht erleiden, sondern müssen ihrer Art, und Eigenschaft nach, mit dem ehesten erörderet, und erlediget werden. Demnach, ob es sich begebete, daß sich einer oder mehr an dem Rechten eines Haupturtheils beschwereten, und dasselbe, wie gebräuchlich bey geschwornen Eid von beßeres Rechten Willen dingeten, die sollen das thun von Stund an nach Eröffnung der Urtheilen, dieweil der Richter noch sitzt, und den Stab in der Hand hat, und anderst nirgends hindingen, dann erslich für Unseren Obersten Bergmeister, folgendes für Unser Regierung, und Kammer der niederösterreichischen Landen, und wann nun anfänglich von Unseren Bergrichtern für Unseren Obersten Bergmeister appelliret wird, so soll derselbe Dinger die Rechtsachen, und Urtheil auf seine Kosten in vierzehnen Tagen geschrieben, und gesiglet nehmen, und bey dem Gerichtschreiber, dem Richter, die zwen Redner, auch den, der das Urtheil behaupt hat, und einen Geschwornen haben, und jedem zehen Kreuzer geben, dem Richter einen Gulden um das Siegel, und dem Schreiber seinen Lohn nach Gelegenheit des Proceß, darzu am Schreibtag ein ziemliches Mahl, und soll dasselbe Urtheil nach dem Tag, daran es versiglet ist, führen, und enden in vierzehnen, aber von dem Bergmeister für die gedachte Regierung, und Kammer in sechs Wochen, und dreyen Tagen, oder derohalben einen Saumsal, darinn die Zeit der Erstreckung benannt seyn soll, zu Gericht bringen, aber kein Bev- oder Unterurtheil sollen Unsere Bergrichter hinfüro dingen lassen, noch dieselben Geding zu vollführen gestatten, und annehmen, allein es hätte der Appellant so genugsame, und der Hauptsach anhängige Ursachen, die ihm in der Hauptsach einen rechtlichen Behilf thäten, oder es wäre dieselben Beschwerden der Urtheil dermassen gestaltet, daß sie mit der Hauptsach nicht möchten widerbracht werden, darinn die Richter sonderlich bedacht seyn sollen.

Hundert drey und siebenzigster Artikel. Wie es nach Volföhrung der Appellation gehalten soll werden.

Wann dann ein Appellation, oder Geding von Unserem Obersten Bergmeister, oder Regierung, und Kammer erlediget, und dem Bergrichter wiederum zugebracht wird, so soll die durch denselben Bergrichter, und Geschwornen in Gegenwart beider Theilen aufgethan, verlesen, und darnach ferner gehandelt werden, wie sich gebührt, und Bergwerksrecht ist. Wäre aber Sach, daß der Appellant von der Dingnus stunde, oder dieselbe in ordentlicher Zeit nicht vollführete, so soll der Bergrichter auf des anderen Theils Anrufen ferner handeln, und vollziehen, was das gedingte Urtheil vermag, und Bergwerksrecht ist.

Hundert vier und siebenzigster Artikel.

Maasß der Appellirung zu Verhüttung der Gefahr.

Und damit die Rechtfertigung auf gefährlichen Aufschub, und Verlängerung in mehrweeg fürkommen, und abgestellet werde, nachdem oft von Vortheils wegen, und nicht in Meinung die Gedinge zu vollführen, appelliret, und also in schwebendem Geding erwo einem sein Erz ausgehauet, und verführet, oder ein anderer Nachtheil zugefüget wird, so wollen Wir, daß der dingende Theil, als oft hinfüro von Unseren Bergrichten die Urtheil appelliret werden, bis auf den Schreibtag bedacht, und Wahl haben soll, solche Dingnußen zu führen, oder fallen zu lassen, und sofern er dann davon stunde, so soll dasselbe Urtheil, davon gemeldter Appellant gedinget hat, von Stund an in seiner Kraft gehen, und förderlich darauf gehandelt werden, wie oben gemeldet ist. Stunde aber gemeldter dingender Theil dazumal auf den Schreibtag nicht von dem Geding, sonder wolte das vollführen, so soll er alsdann weiter nicht mehr davon stehen, noch dasselbige fallen lassen mögen, sondern, wie oben angezeigt ist, zu vollführen, und der Erledigung zu erwarten schuldig seyn, wo er aber das nicht thäte, und das Geding nach igt gemeldter Zeit erst fahren liesse, und darvon stunde, so soll derselbe Theil zu Buß unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn fünfzig Pfund Pfening, halben Theil Uns, und den anderen halben Theil seiner Gegenparthei, so das Recht behauptet, und dennoch nicht destominder das Urtheil von dem Bergrichter ergangen, bey Kräften bleiben, und vollzogen werden, wie begriffen ist.

Hundert fünf und siebenzigster Artikel.

Daß man Abschrift der Proceß geben soll.

Und es werde ein Urtheil gedinget, oder nicht, so soll der begehrenden Parthei dasselbe samt dem Proceß geschrieben, und besiegelt gegen gebühlicher Bezahlung gegeben werden.

Hundert sechs und siebenzigster Artikel.

Von Empfahung der Waschwerk.

Die Waschwerk, so bishero in Unseren Landen zugelassen, und verliehen worden seynd, die sollen bey denselben ihren Lehen bleiben, und gehandhabet werden. Wer aber hinfüro in Unseren niederoesterreichischen Landen einerlei Waschwerk aufschlagen, bauen, und arbeiten will, es seye auf fließenden Wässern, in Gebirgen, oder Gräben, der solle das zuvor von Unserem Bergrichter derselben Ende, oder seinem Verwalter laut dieser Unserer Ordnung empfangen, und das Lehen bey Gericht in das Verfachbuch eigentlich einschreiben lassen, aber sonst ohne das, oder aus eigenen Gewalt und Vornehmen soll sich Niemand unterstehen solcher Waschwerk heimlich, oder ofentlich zu gebrauchen bey Vermeidung Unserer Straf, wie hievor der Gruben Gebäu halber gemeldet ist.

Hundert sieben und siebenzigster Artikel.

Von Fron, Wechsel, und Kauf des Waschgoldz.

Es soll Uns auch als Herrn, und Landsfürsten die gebühliche Fron, und Wechsel von denselben Waschwerken allenthalben zustehen, und gefallen, auch alle Gold, und Silber, so daraus gewaschen, und gemacht, zu Handen Unser verordneten Bergrichter in ziemlichen Kauf und Losung, wie ein jedes Waschwerk sonderbar von Uns begnadet, und befreyet wird, geantwortet, und wider dieselbe Unsere Freyheit Niemand anderen verkauft, gegeben, noch in andere Weeg untergeschlagen werden, bey schwärer Unserer Straf an Leib, und Gut, desgleichen soll es gegen den Personen, so solches Gold, und Silber ohne Unserer besonderen Bewilligung aufkaufen wurden, mit der Straf gehalten werden, wie in dieser Unserer Ordnung weiter begriffen ist.

Hundert acht und siebenzigster Artikel. Von gemeinen Raittungen bey den Waschwerken.

Es soll auch ein ieder Hutmann in Waschwerk alle sechs Wochen vor dem Bergrichter in Gegenwart der Gewerken ofentlich raitten, und solche Raittung in ein besonderes Buch, auch wie viel in einer ieden Raittung Gold gewaschen wird, samt der Arbeiter Lohn eigentlich eingeschrieben, und die Arbeiter um ihren Lohn in vierzeihen Tagen bey der Straf eines Gulden, ausgeföhret werden, auch soll ein jedes Waschwerk, wie andere Gebäu in die Neuntheil gerechnet, und nach der Wochen, und Schichten gearbeitet, und ingehabt werden.

Hundert neun und siebenzigster Artikel. Von der Waschwerk Maasß.

Wo dann künftiglich einer ein Waschwerk auf fließenden Wässern, Bächen, in Gebirgen, oder Gräben etwo aufschluge, und empfinde, der soll von Stund an seine Maasß an Tag nehmen, und ihm der Bergrichter daselbst auf fließenden Wassern oder Bächen, zehen Schnür nach dem Wasser, und Zugslänge hinab geben, und ihm darauf oben, und unten seine Pflöck, und Bidmarck schlagen. Wo aber auf die Seiten außerhalb des fließenden Wassers, und seines Gries an das Gebirg, oder auf der Ebene von dem Wasser hindan etwas zu verwaschen, und zu erbauen wäre, und iemand daselbst empfinde, und aufschlagen wollte, desgleichen auf anderen Waschgräben außerhalb des Wassers, da das Waschwerk zerstreuet liegete, und weder Klüft noch Gang hätte, da soll von der iedem ein rechts geviertes, oder viereckichtes Lehen, nemlich sieben Lehen oder Schnür weit nach gerader Winkelmaasß an das Gebirg, oder unter sich für eines Waschwerksgerechtigkeit gegeben, und genommen, und seine Pflöck in die Biereck darauf geschlagen werden wie Waschwerksrecht ist, damit ein anderer neben ihm darnach zu empfinden, und aufzuschlagen wisse, und mag alsdann ein ieder in derselben Maasß, und in seinen gemessenen Rechten ansitzen, Stollen, und Fert bauen, wo, und so viel er will, und nothdürftig ist. Versühre aber eines an das Gebirg, oder unter sich so tief, daß er dem anderen in seine Rechten komete, und ihm derselbe begegnete, so soll alsdann mit Schin, und Vergleichung zwischen ihnen gehandelt, und iedweder in seine Maasß, welcher gar heraus geföhren wäre, wiederum getrieben werden.

Hundert und achtzigster Artikel.

Daß keiner in Waschwerken dem anderen in sein Maas fahre.

Unsere Bergrichter sollen auch einen jeden bey seiner Gerechtigkeit in Waschwerk handhaben, und nicht gestatten, daß einer dem anderen in seinen Lehen übergreife, noch überfahre wider Waschwerksrecht, es soll auch ein ieder seinen Berg fördern dem anderen ohne Nachtheil, damit derselbe Berg, oder Schlam, nicht zum andermal müsse gewaschen werden. Welcher aber das thäte, den soll der Bergrichter der Rothdurst, und seinen Verbrechen nach darum strafen.

Hundert ein und achtzigster Artikel.

Wie es mit dem Wasser auf den Waschwerken gehalten soll werden.

Das ältere Waschwerk soll auf ein Haupt nicht mehr Wasser nehmen, dann es ungesehrlich nothdürftig ist, und das übrige Wasser seinen Nachbarn folgen lassen, darinn die Maas, und Ordnung zwischen solchen Waschwerk zu geben allweg bey Unseren Bergrichtern stehen soll.

Hundert zwey und achtzigster Artikel.

Berwesser bey den Waschwerken zu halten.

Es soll auch ein ieder, der in Waschwerk Theil, und gemein hat, einen Berwesser haben, der bey den Raittungen seye, und ihm daselbst, auch an anderen Orten, wo es noth ist, seine Theil verspreche, und versamkoste, inmassen wie in der Bergarbeit bey der Straf, wie bevor in dieser Unser Ordnung ausgedruckt ist.

Hundert drey und achtzigster Artikel.

Wann aus Hinläsigkeit der Hurtleit, oder Arbeiter die Waschwerk verliegen, oder sonst ausgelassen werden.

Welches Waschwerk durch Hinläsigkeit der Hurtleit oder Arbeiter verliegen, und von einem anderen empfangen wurde, der soll daselbige vierzehnen Tag arbeiten, und darnach vor dem Bergrichter

raitten, so dann die alten Gewerken die Samkost erlegen, soll ihnen das Bau wiederum zustehen, wo fern aber ein Waschwerk durch die Gewerken selbst ausgelassen und dasselbige einem anderen verliehen wurde, der soll bey solchen Lehen gehandhabet werden, und keinem alten Gewerken zu antworten schuldig seyn, inmassen hievor der Grubengebäu halber ausgedruckt ist.

Hundert vier und achtzigster Artikel.

So einer in Waschwerken Klüft, und Gång erreicht.

Ob dann in solchen Waschwerken Klüft und Gång erreicht, und entblößet wurden, welcherlei die wären, die sollen bey Straf, wie vor in der gegenwärtigen Unserer Bergwerksordnung begrifen, nicht versezet, noch verhalten werden, weder durch Gewerken, Hutleit, noch Arbeiter, und der Gewerk, in dessen Gerechtigkeit solche Klüft, und Gång entblößt, oder ausgewaschen werden, soll auf ieden Gång, wo er anderst Gebirg genug hat, einer Grubengerechtigkeit haben zwischen First, und Sool, und in dem Scherm, wie vorhin in dem Artikel von der Grubenmaas ausgedruckt ist, doch den ältern Gruben, und Waschwerken der Enden an ihrer Maas, und Gerechtigkeiten unvergrifen.

Hundert fünf und achtzigster Artikel.

Freyung bey den Waschwerken.

Es hat auch ein ieder Arbeiter in dem Waschwerk, auch so er darzu, und davon gehet, Sicherheit, und Freyung inmassen als am Berg, oder auf andere Bergwerksarbeit bey Straf, wie vor in der gegenwärtigen Unser Ordnung gemeldet ist.

Hundert sechs und achtzigster Artikel.

Verleihung der Hoffstädt zu Puchern, und Waschhütten.

Unsere Bergmeister, und Bergrichter sollen auch Macht haben, einem ieden, der Waschwerk bauet, Hoffstädt zu Puchern, Waschhütten, Kolben, Mühlen, samt allen ihr iedes Zugehörungen, dergleichen ein ziemliches Holz zu derselben Nothdurft, auch wo es Noth thuet, Wasser durch eines andern Grund, und Gerechtigkeit zu führen, zu verleihen.

Hundert sieben und achtzigster Artikel.

Wann iemand an seinen Gründen durch Waschwerk Schaden geschieht.

Und so iemand an seinen Gründen durch solche Waschwerk Schaden geschehete, der soll nach laut dieser Unser Ordnung vergnüget werden, doch sollen Unsere Bergrichter ihr fleißiges Aufsehen haben, und darob seyn, daß die Werk allenthalben wohl verwahret, und unterhalten, auch die Leut, so viel möglich ist, derohalben vor Schaden verhüttet werden, daß sie auch an den Enden nicht Aufschlag, noch Waschwerk verleihen, da man an den Gründen mehr Schaden thäte, dann man Frumen oder Nutzen aus dem Waschwerk haben möchte.

Hundert acht und achtzigster Artikel.

Unterscheidung der Wasch- und anderer Bergwerk.

Was der Waschwerk halber in Gebirgen, auf Wasserflüssen, und Bächen hievor angezeigt, daß soll also gehalten werden, sonst bleibt es in allen Artikeln, wie diese Ordnung von den anderen Bergwerken, Gewerken, und Arbeitern vermag.

Hundert neun und achtzigster Artikel.

Von den Arbeitern bey den Puchwerken.

Und als igt bey Unseren Bergwerken, Bellach, Steinfeld, und Großkirchheim neulicher Zeit etliche Gold und Silberbergwerk erfunden, und auferstanden, die man in nasen Puchern, Puchen, und über die Plachen auch in anderweg waschen, und zu Schlich machen muß, darzu dann etliche Pucher, und Waschhütten aufgerichtet und gemacht worden, ist Unsere Meinung, wo in Unseren niederösterreichischen Landen dergleichen Pucher und Waschhütten in Arbeit seynd, oder künftiglich auferstehen, was für Arbeiter darinnen gebrauchet, und gefördert werden, daß dieselben zuvor Unserem Bergrichter derselben Enden fürgestellet, und die Eidsgelid von ihnen aufgenommen werde, und dem Bergrichter allermassen unterworfen seyn sollen, wie andere Bergwerkspersonen in dieser Unserer Ordnung begrifen.

Hundert und neunzigster Artikel.

Die Puchwerk bey Gericht zu raitten.

Wir wollen auch daß solche Puchwerk vor Unseren Bergrichtern geraittet, die Arbeiter, ieder mit seinen Rahmen und Wochenlohn in ein Raitbuch, auch alles, das so in das Grubenbuch nicht hinein kommt, eingeschrieben werde; allermassen wie die Bergarbeiter, und sollen dieselben gemeinen Raittungen zu Pfingsten, Jacobi, Michaelis, und Martini gehalten werden.

Hundert ein und neunzigster Artikel.

Von den Schichten bey den Puchern.

Und so man anfangt zu puchen, so sollen die Arbeiter zu Morgens um fünf Uhr anfabrea, und zu Abend vor sieben Uhr nicht aufheben, am Samstag soll man arbeiten bis auf vier Uhr Nachmittag, und soll einem ieder Arbeiter nach Gelegenheit seiner Arbeit ein Lohn geraittet werden, doch daß einem Hutmann in einer Wochen über neun Schilling Pfening nicht gegeben noch gereicht werden, und welche Arbeiter im Anfang des Puchens zusagen, daß sie den ganzen Sommer bey der Arbeit bleiben, und davon ohne mercklichen Ursachen nicht stehen wollen, die sollen also dabey bleiben, welche aber dasselbige nicht halten wurden, die sollen durch Unsere Bergrichter darzu gehalten, und nach ihren Verbrechen gestrafet werden.

Hundert zwey und neunzigster Artikel.

Das Niemand das Wasser von den Werkgäden abkehren soll.

Es soll auch Niemand das Wasser von den Hütschlägen, Puchern, Waschhüden, und anderen Werkgäden abkehren ohne der Schmelzer, Arbeiter, oder Gewercken Wissen, und Willen bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad, und Straf.

Hundert drey und neunzigster Artikel.

Erklärung des großen Wandels.

Nachdem Wir in dieser Ordnung die Straf etlicher Verbrechen auf den großen Wandel gestellet haben, so geben Wir diese Erläuterung,

terung, und wollen, daß es bey der Summa in voriger Ordnung begriffen, nemlich zehen Gulden, drey Schilling, sechs Pfening bleiben, und der große Wandel dabey verstanden werden soll.

Hundert vier und neunzigster Artikel. Von den Feyertagen.

Damit auch der Feyertag halber ein Ordnung gehalten werde, so ist Unsere Meinung, daß hinfüro bey den niederen Bergwerken, die nachhabtigiten Feyertag, wie die iederzeit durch die hohe ordentliche Obrigkeit gesetzet, und gebotten werden, gefeyert, und des Abends davor mit rechter halber Schicht aufgehabet werden, aber an den gemeinen Feyerabenden soll die ganze Schicht gestanden werden, wie von alter herkommen ist.

Soviel dann die hohen Bergwerk belanget, da die Arbeiter, wie oben angezogen ihre Speis mit ihnen tragen, und vierzehn Tag auf dem Berg bleiben, dafür ihnen drey Wochen geraittet werden, da soll den gedachten Arbeitern, wie von alter herkommen, und gebräuchig, soviel sie in der Gruben mit der Hand arbeiten, geraittet, und aufgeschnitten werden.

Wann es sich auch begibt, daß in einer Wochen zwen Feyertag seynd, soll nur der eine gefeyeret, und geraittet werden: doch hierin die fürnemsten Fest, als Weihnachten, Ostern, und Pfingsten ausgeschlossen, zu welchen Zeiten die höchsten Tag samt den zweyen anhängenden heiligen Tagen nach Gebrauch der Kirchen mit Feyer gehalten werden sollen.

Es soll auch zu bemeldten dreyen Hauptfesten keiner in den nächsten acht Tagen, vor, und nach Recht erhalten, oder verlieren, desgleichen soll sich auch kein Appellation, die Durchschlag, und den Berg bedrift, verlieggen. Was aber Schulden, Verleg, und andere desgleichen gemeine Ansprachen, und Klagen seynd, die sollen zu gemeldten dreyen Festen allweg vierzehn Tag vor und nach Freyung haben.

Hundert fünf und neunzigster Artikel. Von den Gehorsam gegen dem Bergmeister, und Bergrichtern.

Dann so setzen, ordnen, und wollen Wir, daß alle Unsere Bergrichter, Amtleüt, Schmelzherrn, Gewerken, und männiglich, so dem Berg-

Bergwerk unterworfen, und verwandt seynd, dem itzigen, und künftigen Unseren Obersten Bergmeistern, und Bergrichtern in allen, und ieden ziemlichen Geschäften, Gebot und Verbot, an Unser, auch Unser niederösterreichischen Regierung, und Kammer stat, gehorsam, und gewärtig seyn, daß auch die Bergrichter, und alle andere Amtleut, so Uns, oder Unseren niederösterreichischen Kammerräthen die Eidspflicht nicht gethan, dieselbe Unserem Obersten Bergmeister, oder wem Wir sonst das befehlen werden, von Unsertwegen, inmaßen hernach folget, thun, und volziehen sollen.

Hundert sechs und neunzigster Artikel. Bergrichters Eidspflicht.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Durchlachtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Württemberg ꝛc. Grafen zu Tirol, und Görz ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn daß ihr wollet Ihrer Fürstl. Durchl. ꝛc. auch derselben Obersten Bergmeister iederzeit gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, auch das Berggerichtsamt, so euch durch Uns in Rahmen Ihrer Durchl. zu verwalten befohlen ist, nach eurem besten Versehen, und Vermögen getreulich, und mit höchsten Fleiß handeln, und verraitten, auch Ihrer Durchl. Bergordnung in allen gemäß halten, und in solchen Amt Niemand kein Gefahr, und Betrug zusehen, oder gestatten, und das selbstn auch nicht thun in keinerlei Schein noch Weiß, sondern dasselbe in allweg verhütten, darzu auch Armen und Reichen gleiches Gericht, und Recht halten, und ergeben, und darin sich weder durch Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, und anderes Ansehen bewegen lassen. Wo euch aber was beschwärlisches fürfallen wurde, dasselbe an gedachten Obersten Bergmeister, und wo es die Nothdurft erforderet an die fürstl. Durchl. oder derselben niederösterreichischen Kammerräthe langen lassen, und in allen Ihrer fürstl. Durchl. auch der Gewerken, und Bergwerk Nutzen und Aufnehmen befördern, Schaden und Nachtheil warnen, und wenden, wie ein getreuer Diener und Amtmann seinem Herrn und Landsfürsten zu thun schuldig, und verpflichtet ist.

Hundert sieben und neunzigster Artikel. Berggerichtsgeschwornen Eid.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Durchlachtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen
gen

gen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Württemberg 2c. Grafen zu Tirol, und Görz 2c. Unserem gnädigsten Herrn, daß ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch derselbem Obersten Bergmeister, und eueren fürgesetzten Bergrichter iederzeit gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, euch auch sonst in eurem Amt erbar, und fleißig halten, und fürnemlich in Recht, und Verhör Sachen nach eurem besten Verstand dem Armen, als dem Reichen gleiches Urtheil und Recht sprechen, darin sich weder durch Miet, Gab, Freundschaft, oder Feindschaft irren, noch bewegen lassen, der fürstl. Durchl. und gemeinen Bergwerks Nutzen und Frumen nach besten Vermögen betrachten, Schaden treulich und fleißig warnen, und wenden, auch der fürstl. Durchl. Ordnung festiglich handhaben, die auch selbst unverbräglich halten, keiner Parthei nicht anhängig machen, denselben inner, noch außer Rechtens nichts rathen, oder heimliches anzeigen, dadurch der andere Theil verfortheilet, oder Schaden nehmen möchte, und was in Urtheilen, und anderen Handlungen einkommt, in geheim halten, und in allen die Gerechtigkeit befördern.

Hundert acht und neunzigster Artikel.

Berggerichtschreiber Eid.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Württemberg 2c. Grafen zu Tirol, und Görz 2c. Unserem gnädigsten Herrn daß ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch derselben Obersten Bergmeister, und eurem fürgesetzten Bergrichter iederzeit gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, euch auch sonst in eurem Amt erbar, und fleißig halten, Ihrer fürstl. Durchl. und gemeinen Bergwerks Nutzen, und Aufnehmen treulich, und fleißig befördern, Schaden warnen, und wenden, die Gerichtsbücher richtig, und wohl bewahrt halten, darin nichts gefährliches ändern, oder austhun, noch ohne Wissen des Bergrichters etwas darein schreiben, oder Abschriften daraus geben, noch was heimliches eröffnen, die Urkunden, und Brief, so zu Gericht kommen fleißig verwahren, auch gegen den Partheien und männiglich unverweßlich halten, Niemand um Miet, Gab, Freundschaft, oder Feindschaft willen gegen seiner Widerparthei rathen, noch heimliches, das bey Gericht einkommen, anzeigen, und wo der fürstl. Durchl. Ordnung übergangen, dasselbe anzeigen, selbst auch darwider nichts thun, die Gerechtigkeit in Urtheilen, und sonst vor Augen haben auch kein Gefähr, und Verlängerung mit schreiben, und in andere weeg gebrauchen.

Hundert neun und neunzigster Artikel.

Bergfröner Eid.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Durchlachtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Württemberg ꝛc. Grafen zu Tirol, und Görz ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn, daß ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch derselben Obersten Bergmeister und eueren fürgesetzten Bergrichter iederzeit gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, euch auch sonst in euerem Amt fleißig, und erbar halten, der fürstl. Durchl. und gemeiner Bergwerk Nutzen, und Frummen treulich befördern, auch von allen Erz, Kieß und Schlich der fürstl. Durchl. gebührende Fron des zehenden Centner oder Kübels nehmen, auf die Kästen antworten, und verraitten, auch bey den Theilungen fleißiges Aufsehen haben, das den Gewerken gleiches Gewicht, und Maas erfolge, auch die Lehnhäuer nicht beschweret werden, und in allen nichts dann die Billigkeit vor Augen haben, und zu wider der fürstl. Durchl. Befehl Niemand ansehen, noch verschonen, sondern dem Armen, als dem Reichen handeln, die Bergwerksordnung treulich helfen handhaben, und selbst auch nicht darwider thun, und in allen weder Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, oder einerlei andere Anmuthung bewegen lassen.

Zweyhunderter Artikel.

Bergschinner Eid.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Durchlachtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Württemberg ꝛc. Grafen zu Tirol, und Görz ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn, daß ihr wollet Ihrer Fürstl. Durchl. auch derselben Obersten Bergmeister, iederzeit getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, euch auch sonst in eurem Amt erbar, und fleißig halten, der höchst gedachten fürstl. Durchl. auch der Gewerken, und Bergwerks Nutzen, und Aufnehmen mit besten Fleiß befördern, Schaden warnen, und wenden. Wo ihr auch von angeregten Oberstem Bergmeister auch den Bergrichtern auf rechtliche Erkenntnus, oder gütliches zugeben Schinn, Eisen und Pflöck fürzubringen, oder iemand seine Schnur, und Maas am Tag zu geben, oder Geding abzuziehen verordnet werd, das ihr euch Inhalt der Bergwerksordnung

nung in dem allem unverweßlich halten, dem Armen als dem Reichen ziehen, und männiglich, was ihm Wag, und Maas gibt, dasselbe verpfloken, Eisen, und Bidmarck schlagen, den Partheyen ihre Maas anzeigen, und solches Eisen, damit die unverändert bleiben, bey Gericht einschreiben lassen, euch auch darin keine Anmuthung, Freundschaft, Feindschaft, Lieb, Forcht, Miet, oder Gab bewegen, noch verhindernen lassen, sondern jedem vermög der angezogenen Bergordnung um die gebührliche Belohnung, darin vermeldet, ziehen, zu seinen Rechten helfen, und kein Gefahr darin brauchen, auch sonst die Bergwerksordnung in allen Artikeln handhaben helfen, und wo ihr die übergangen befindetet, dasselbe anzeigen, und selbst auch nicht darwider thun, sondern euch, als einem getreuen ehrlichen Schinner zugehöret, gehorsam, und fleißig halten.

Zweyhundert und erster Artikel.

Silverbrenner Eid.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Durchlachtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Würtemberg ꝛc. Grafen zu Tirol, und Görz ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn daß ihr wollet Ihrer Fürstl. Durchl. ꝛc. auch derselben Obersten Bergmeister iederzeit getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, der höchst gedachten fürstl. Durchl. und gemeines Bergwerks Nutzen befördern, Schaden warnen, und abwenden, auch eurem Amt getreulich, und fleißig vorstehen, und alle Silber, so euch zugestellet werden, auf das beste, und reineste, auf die Feine ungefehrlich ohne ein Quintat, auf sechzehen Loth einem ieden zu seiner Gerechtigkeit brennen, auch der fürstl. Durchl. Ordnung festiglich halten, und wo ihr die übergangen befindetet warnen, und ansagen, und euch wider dieses alles durch keinerlei Nutzen, Gab Gunst, Freundschaft, oder Feindschaft bewegen lassen, sondern nach eurem besten Vermögen alles das thun, so einem getreuen Silberbrenner zustehet.

Zweyhundert und zweyter Artikel.

Probierer Eid.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Würtemberg ꝛc.

Grafen zu Tirol, und Görz &c. Unserem gnädigsten Herrn, daß ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch derselben Obersten Bergmeister der niederösterreichischen Landen gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, euch auch in eurem Amt erbar, und fleißig halten, und einem ieden sein Gold, und Silber mit Fleiß probiren, damit der fürstl. Durchl. der Wechsel davon vermög Ihrer Durchl. Befehl bezahlet werde; so euch auch von iemand Erz, oder Bergwerk zugebracht würde, dasselbe gleichfals probiren, und den Gehalt desselben dem, der euch das zubringt, anzeigen, darzu dem Bergmeister oder Bergrichter nichts verhalten, in kaufen, und sonst dem Armen, als dem Reichen ohne allen Arglist treulich probiren, und hierin weder Freundschaft, Feindschaft, Miet, Gab, noch andere Anmuthung ansehen, verführen, noch irren lassen, sondern euch in allem eurem Amt, und Bergwerksordnung gemäß halten.

Zweyhundert und dritter Artikel.

Waldmeister Eid.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Würtemberg &c. Grafen zu Tirol, und Görz &c. Unserem gnädigsten Herrn, daß ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch derselben Obersten Bergmeister allezeit gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, Ihrer fürstl. Durchl. gegebene Berg- und Waldordnung, General, und Befehl zu volziehen möglichsten Fleiß fürwenden, auch euer treues fleißiges Aufsehen haben, auf daß bemeldter Wälder halber die landsfürstliche Hoch, und Obrigkeit gehandhabet, die Hoch, und Schwarzwälder gehäuet, gezügelt, und die Verschwendung, so viel möglich verhütet, und abgestellt werde, auch wo sich einer, oder mehr dagegen mit Verwüstung, oder in andere weg ungehorsam erzeigen wurden, dieselben zu gebühlicher Straf halten, oder berührtem Bergmeister anzeigen, und euch darin weder Miet, Gab, Freundschaft, Feindschaft, Forcht, oder Betrohung bewegen, und verhindern lassen, sondern in allen eurem Amt gemäß, und unverweisslich halten, wie einem getreuen ehrlichen Waldmeister, und Diener seiner Pflicht nach gebühret.

Zweyhundert und vierter Artikel.

Berggerichtsfronboten Eid.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten

sten und Herrn, Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Württemberg ꝛc. Grafen zu Tirol, und Görz ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn, daß ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch derselbem Obersten Bergmeister, und eueren fürgesetzten Bergrichter in allen dem, so euch Amts halber gebühret, gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, die Verbrecher zur Gefängnis bringen, auch die Ladungen, Fürforderung, Fürbot, Verkündigung der Urtheilen, und andere schriftliche, oder mündliche Geschäften, Gebot, und Verbot, so euch von Gerichts wegen auszurichten auferleget, oder mit Urtheil erkennet wird, fleißig ausrichten, antworten, verkünden, und volziehen, und dann vor Gericht auf Befehl des Bergrichters derselben euer Ausrichtung wiederum gründlich, und wahrhaftig anzeigen, und Bericht thun, die ungehorsame, und widerspenstige Mißhandler, so viel euch möglich ist erkundigen, und anzeigen, und darinnen nichts verhalten, noch einige heimliche That, oder Unterredung mit den Mißhandlern darüber machen, oder anderen eigenen Nutzen, Reid, Haß, oder Gefahr darunter brauchen, die Geheimnißen, so euch befohlen, oder sonst im Gericht eröffnet werden, Niemand anzeigen, noch darvor warnen, oder darwider rathen, die Partheyen, von derwegen ihr Amts halber handelt, über den gewöhnlichen Lohn nicht beschweren, sondern denselben Inhalt der Bergwerksordnung nehmen, und fordern, und einem ieden, so viel euer Amt betrifft, der Bergwerksordnung nach, zum besten geleben, die izt gemeldte Bergwerksordnung, so viel an euch ist, getreulich helfen handhaben, und selbst darwider auch nicht thun, und sonst alles anderes handeln, das euch als einem Fronboten von Amts wegen gebühret, und befohlen wird, und darin Niemand von Freundschaft, Feindschaft, Lieb, Furcht, Genuß oder anders wegen in keinerlei Weis, noch Weeg verschonen.

Zweyhundert und fünfter Artikel.

Einfahrer und Hutleit Eid.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Württemberg ꝛc. Grafen zu Tirol, und Görz ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn, daß ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch derselben Obersten Bergmeister und eueren fürgesetzten Bergrichter iederzeit gehorsam, getreu, und gewärtig seyn, der fürstl. Durchl. auch euerer Gewerken, und Bergwerks Nutzen, und Frummen nach besten Ver-

stand, und Vermögen befördern, Schaden, und Nachtheil warnen, und wenden, den Arbeitern nichts ungebührliches einlegen, und raitten, sondern bey ihnen ernstlich darob seyn, damit sie ihre Arbeit treulich verrichten, sich auch sonst der Bergordnung in allem gemäß halten, und selbst auch nicht darwider handeln, noch einigen Nutzen, Gab, Gunst, Freundschaft, oder Feindschaft bewegen lassen.

Zweyhundert und sechster Artikel.

Hutleut Eid bey den Wasch oder Puchwerken.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Durchlachtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Württemberg 2c. Grafen zu Tirol, und Görz 2c. Unserem gnädigsten Herrn, das ihr wollet Ihrer Fürstl. Durchl. auch derselben Obersten Bergmeister, und euerem fürgesetzten Bergrichter iederzeit getreu, gehorsam und gewärtig seyn, der fürstl. Durchl. auch euer Gewerken, und Bergwerks Nutzen, und Frummen nach besten Verstand, und Fleiß befördern, Schaden, und Nachtheil warnen, und wenden, darzu alles Gold, so iederzeit in dem Waschwerk eurer Verwaltung, und Hutmannschaft gefallen wird, angeregten der fürstl. Durchl. 2c. Bergrichter in dem Kauf, der euch von Ihrer fürstl. Durchl. wegen bestimmt wird, zu Ablösung, und Wechsel antworten, und daran nichts verhalten, noch jemand anderem, dann euren Herrn, und Gewerken, die solches auch in Wechsel bringen sollen, zustellen, und zu kaufen geben, den Arbeitern nichts ungebührliches einlegen, und raitten, sondern bey ihnen ernstlich darob seyn, damit sie ihre Arbeit treulich verrichten, sich auch sonst in allen der Bergordnung gemäß halten, und selbst auch nicht darwider thun, noch einigen Genuß, Gunst, Gab, Freundschaft, oder Feindschaft irren, und bewegen lassen.

Zweyhundert und siebender Artikel.

Gemeiner Arbeiter Eid.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Durchlachtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Württemberg 2c. Grafen zu Tirol, und Görz 2c. Unserem gnädigsten Herrn, das ihr wollet Ihrer Fürstl. Durchl. auch derselben Obersten Bergmeister, und eurem fürgesetzten Bergrichter iederzeit getreu, gehorsam, und gewär-

gewärtig seyn, auch Ihrer fürstl. Durchl. und derselben Kammergut desgleichen der Gewerken, von denen ihr gefördert werdet, Nutzen in Bergwerk allenthalben betrachten, Frummen befördern, und Schaden so viel möglich ist, warnen und, wenden, eurer Arbeit getreulich warten, und in allweg der Bergwerksordnung, so viel euch die betrifft, gehorsam geleben, und insonderheit wider höchst erennende kais. Maj. 2c. derselben nachkommende Erben, auch Land, und Leut, desgleichen wider eure fürgesetzte Obrigkeit keinerlei Bündnus, Aufruhr, oder Widerstand machen, noch thun helfen, oder durch jemand darzu bereden, noch bewegen lassen, sondern, wo ihr einen, oder mehr wissen, oder erfahren würdet, die sich solcher unbilliger, muthwilliger Handlung, Empörung, und Aufstand mit Worten, oder Werken unterstehen, desgleichen, was ihr sonst wissen würdet, daß solches seiner kais. Maj. und derselben Kammergut in anderweg nachtheilig wäre, dasselbe einem Bergrichter anzeigen, und die Ungehorsamen, und Aufrührigen zu gebührlicher Straf, und Gehorsam zu bringen verhelfen, auch seiner kais. Maj. 2c. und derselben Nachkommen auf alle ihre Anforderungen, Aufmahnungen, und Aufbot zu Hilf, und Beystand unverzögerndlich, und ohne Widerred zu ziehen, und von diesem Bergwerk ohne einem Paßport nicht abscheiden, auch sonst gemeiniglich alles das thun, handeln, und lassen, was einem frommen Bergwerksgenossen, seinem Herrn, und Landfürsten, und derselben nachgesetzten Obrigkeit, der Obrigkeit nach zu thun gebühret, auch schuldig und pflichtig ist.

Zweyhundert und achter Artikel.

Lehen und Gedinghauer Eid.

Ihr werdet geloben, und schwören dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Ferdinand römischen zu Ungarn, und Böhheim König 2c. Erzherzogen zu Oesterreich 2c. Unserem allergnädigsten Herrn, daß ihr wollet Ihrer kais. Maj. auch derselben Obersten Bergmeister und eueren fürgesetzten Bergrichter iederzeit getreu gehorsam, und gewärtig seyn, der kais. Maj. auch der Gewerken, und Bergwerks Nutzen, und Frummen nach eurem besten Verstand, und Vermögen befürdern, Schaden warnen, und wenden, der Arbeit zu rechter Zeit getreulich warten, den öden Berg ausfürdern, und sonst alles anderes thun, und handeln, daß eures Theils die Bergordnung vermag, und einen ehrlichen getreuen Lehen, und Gedinghauer von Pflicht wegen gebühret. Nach Fürhaltung oben begrifener Eidspflichten soll einem jeden Amtmann, und Arbeiter ferner nachfolgende Meinung

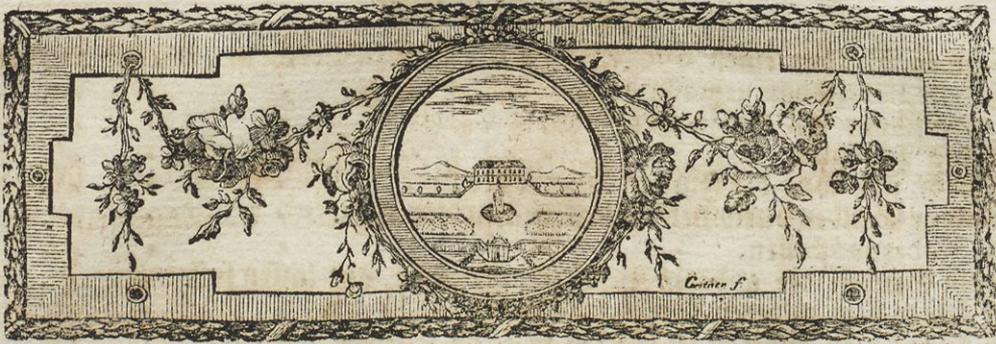
mit dreyen aufgehobten Fingern nachzusprechen vorgelesen werden.

Wie ich mit dieser Fürhaltung lauter bescheiden bin, dem will ich also getreu, und gehorsamlich nachleben, und nachkommen.

B e s c h l u ß.

Diese Ordnung, soll in Unseren niederoesterreichischen Landen, allen Bergwerken ordentlich eröffnet, und der Tag, daran es geschehen, bey den Gerichten eingeschrieben, folgendes von männiglich, inmaßen hievor in Eingang begriffen, bis auf Unser, Unserer Erben und Nachkommen vorbehaltene Veränderung, vollkommendlich gehalten werden: Was aber vor der Zeit solcher Verkündigung, Inhalt voriger Ordnung, gehandelt worden, dabey lassen Wir es gnädigst bleiben, das alles ist Unser ernstlicher Willen, und Meinung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den ersten Tag May in ein tausend fünfhundert, drey und fünfzigsten, Unserer Reiche des Römischen in drey und zwanzigsten, und der andern in sieben und zwanzigsten Jahr.





Verzeichnuß

Aller in dieser Bergwerksordnung enthaltenen Artikeln.

Die landesfürstliche Hoheit betreffend.	1. Artikel.
Von des Obersten Bergmeisters, und der Unteramtleut Befehl.	2.
Daß die Amtleut nicht Bergwerk bauen sollen.	3.
Wann die Erzknappen, und Arbeiter sich mit häuslicher Wohnung bey den Bergwerken niederlassen wollen.	4.
Von fischen und jagen.	5.
Von Verfahung der Berggebäuen.	6.
Von Verleihung der Salz, Quecksilber, Eisen, und Alaun Bergwerk.	7.
Von Verleihung, und Gerechtigkeit der Erbstollen.	8.
Was die Bergrichter zu verleihen haben.	9.
Von Empfachgeld.	10.
Von irrigen Lehen, auch für- und eingeseßenen Gebäuen.	11.
Wann einer einen Gang Erz am Tage findet.	12.
Daß an einem Gebirg nicht zweyerley Maasß soll verliehen werden.	13.
Daß einer in seinen Rechten ansitzen mag, wie er will.	14.
Von Empfahung der alten Gruben.	15.
Wann sich die Gruben aus Unwissenheit der Gewerken, Gefahr, oder Unfleiß der Berwesser, und Arbeiter verliegen.	16.
So ein verlegene Gruben wieder gearbeitet wird.	17.
Daß nach dem jüngern Verfahren soll gehandelt werden.	18.
So einer einen alten verlegenen Bau empfachet, dabey Zeug und Erz ist.	19.
Die Verfahrenen aus dem Gerichtsbuch hören zu lassen.	20.
So den Gründen durch Bergwerk Schaden geschieht, wie die Ablegung geschehen soll.	21.
Daß die Gruben nicht zu nahend in einander sollen angefeßen werden.	22.
Von Freyung der Neuschürf.	23.
Die Stollen sollen in rechter Höhe, und Weite geführet werden.	24.
Freyung der Erbstollen, und alten Gebäuen.	25.
Von der Grubenmaasß.	26.
Von Schachtrecht und Maasß.	27.
Wann begehret wird die Maasß am Tag zu nehmen.	28.
Wie die ältere Gruben ihr Maasß nehmen soll.	29.
Wann eine neue Zech zu bauen angefangen wird.	30.
Von der Schermmaasß.	31.
Unformliche Gebäu in Ordnung zu bringen.	32.
Von ertrunckenen Schachtgebäuen.	33.
Von Durchschlägen.	34.
Wie einer sein Eisen herfür bringen soll.	35.
So einer durch einen verhauenen Weeg fährt.	36.
Wann zwey Gruben an einem Gebirg gegen einander gebauet werden.	37.
Wie die Eisen auf die Stund sollen geschlagen werden.	38.
Daß die Durchschläg nicht versezet, noch verstemmeret werden.	39.
Daß die Eisen, Pflöck, und Stuf nicht versezet werden.	40.
So zwey Gruben in Durchschlägen miteinander in Recht kommen.	41.
Bergrichter, Schinner, und Geschworne mögen einfahren.	41.

Wie zwey Gruben einen Stollen mögen bauen.	43. Artikel.
Daß kein Überschaar gemacht werde.	44.
Die Überschaar soll der jungen Gruben bleiben.	45.
Von den Furbauen.	46.
Wie hoch, und weit die Furbau seyn sollen.	47.
Wie junge Gruben durch der alten Maasß fahren mag.	48.
Von Fördernusstollen.	49.
Wie ein Gruben der anderen Befördernus geben, und lassen soll.	50.
Daß keiner dem anderen sein Erz aushaue.	51.
Daß keiner dem anderen zu schaden in seine Gruben fahren soll.	52.
Welcher seinen Mitgewerken gefährden, oder vorthellen wollte.	53.
Daß keiner Klüft, und Gang verseze, oder verstreiche.	54.
Die Hutleüt, und Arbeiter sollen den Gewerken nichts vorthelliger Weise verhalten.	55.
Von zusammenschlagen der Gruben.	56.
Wie einer dem andern mit dem Feuer warten soll.	57.
Daß der öde Berg ausgefördereet werde.	58.
Von Verkaufung der Theil.	59.
Wann einer Theil verkauft, da er keinen hat.	60.
Wie die Theilkauf in ihrer Kraft gehen.	61.
Wer Theil verkauft, der mag rechtlich darauf nimmer klagen.	62.
Die mehrere Neüntheil haben die wenigere zu regieren.	63.
Wann ein Gruben Ansprach hat.	64.
Wie ein Gewerk dem anderen Beystand thun soll.	65.
Die irigen Ansprachen gütlich zu vertragen.	66.
So einer seine Theil gern bauen wollte.	67.
Ein jeder Gewerk soll seinen Verweser bey Gericht haben.	68.
Ein jeder Hutmann soll vor dem Gericht aufgenommen werden.	69.
Kein Arbeiter soll ohne Paßport, und Vorwissen des Bergrichters befördereet werden.	70.
Wann ein Arbeiter befördereet wird.	71.
Wo einer seines Gelübds, und Eids vergesete.	72.
So einer Arbeit zusaget, und dieser nicht nachkommet.	73.
Von anlegen, und abfahren der Arbeiter.	74.
Wann ein Arbeiter abscheiden will.	75.
Von Lehenschaft, und Geding.	76.
Wie die Lehen- und Gedinghauer der Arbeit warten sollen.	77.
Die Gewerken, und Verweser sollen in keiner Lehenschaft, oder Geding verwandt seyn.	78.
Die Lehen- und Gedinghauer sollen denen Gewerken ihre Theil frey, und ohne aller Ansprach wieder überantworten.	79.
Von Stufen- und abziehen.	80.
Daß gutes Scheidwerk gemacht werde.	81.
Die Gewerken, oder ihre Verweser sollen sich alle Raittungen, oder wann es die Nothdurft erforderet, an den Berg zu den Gebäuen versügen.	82.
Die Stuben und anderes sollen von dem Berg nicht verrucket werden.	83.
Von der Schicht, und wie man an, und ab dem Berg gehen soll.	84.
Wie es mit der Schicht an den hohen Bergwerken gehalten soll werden.	85.
Von überlegen, und treiben.	86.
Fron, und Erztheilung.	87.
Das Erz in die Frontasten zu führen.	88.
Keinen Handstein von dem Berg zu tragen.	89.
Ohne Vorwissen des Bergrichters kein Erz zu verkaufen.	90.
Kein Erz in anderes Land zu verführen.	91.
So einer ein Schmelzhütten bestehet.	92.
Daß die Gewerken an einander in ihren Schmieden, und Sägen arbeiten lassen sollen.	93.
Von heimlichen Probierern, und Schmelzern.	94.
Von gemeynen Bergraittungen.	95.
Daß die Gewerken, oder ihre Verweser zu den gemeinen Raittungen kommen sollen.	96.
Welche Gruben nicht geraittet werden.	97.
Ausführung der Liedlöhner.	98.

Von der Gewercken Aufhebung.	99. Artikel.
Wie einer Theil auffagen soll.	100.
Hoch- und schwarz Wälder dem Landsfürsten vorbehalten.	101.
Von eingezäunten Wäldern.	102.
Von Beholzung der Unterthanen, die nicht eigenes Holz haben.	103.
Die Bergrichter sollen in den Wäldern Ordnung geben.	104.
Von den Wäldern, so bey den Bergwerken gelegen.	105.
Von Hinlaßung der Wälder und Schlägen.	106.
Die Bergrichter sollen die Wälder verleihen.	107.
Daß Niemand dem Bergrichter in den Wäldern Irrung thue.	108.
Wie man die Wälder arbeiten soll.	109.
Wie man den Hutherrn verleihen soll.	110.
Wer einen Wald empfängt, und kein Hutwerk hat.	111.
Wie sich die gemeinen Bergleüt behölzen sollen.	112.
Das Verbrechen in den Wäldern durch die Bergrichter zu strafen.	113.
So einer vermeinte der Wälder halber befrenet zu seyn.	114.
Aussetzung der Stadt, Märckt, und Gericht Behölzung.	115.
Welchermaßen das Holz geschlagen soll werden.	116.
Von der Geschwornen Lohn, wann sie in denen Wäldern gebraucht werden.	117.
Ordnung fürzunehmen, wie man die Wälder arbeiten, und das Holz geben solle.	118.
So sich einer einer Arbeit unterstehet, und diese nicht verfertigt.	119.
Wie sich ein Schlag verlegt.	120.
Von den Bauern, und fremden Holz knechten.	121.
Von Holz, Kohl, und Erzfuhr.	122.
Von der Kohlmaaf.	123.
Von der Bergfuhrleüt Weide.	124.
Von Bezahlung der Fuhrleüt, und daß die Nachbarn vor anderen zu der Fuhr gefördert werden.	125.
Das Holz fleißig, u. in rechter Länge, u. Größe zu den Gruben zu bringen.	126.
So einer dem anderen um den Liedlohn auf Theil klaget.	127.
Wann einer Theil legen will.	128.
Von Klagens wegen soll Niemand abgelegt werden.	129.
Von Klagen außer Liedlohn.	130.
Die Verläg in vierzehn Tagen zu rechtfertigen.	131.
Von der armen abgestorbenen Bergleüt Güter.	132.
Der Fronbot soll die Verleg ausrichten.	133.
Wie gegen den beklagten Schuldner soll gehandelt werden.	134.
Wann der Klager wandersfertig ist.	135.
So einer Pfand leget.	136.
So einer liegende Gelder anbietet.	137.
So einer Theil leget.	138.
So einer auf drey Tag klaget.	139.
Wie die Gewercken die Arbeiter mit Pfennwerthen vergnügen sollen.	140.
Die Bergrichter sollen die Pfennwerth mäßigen.	141.
Die Gewercken sollen sonderlich Inslit, Eisen, und andere dergleichen Nothdurften geben.	142.
Maut, und Zollfreyung.	143.
Wie die Gefahr in der Mautfreyung verhüttet soll werden.	144.
Von der fürstlichen Bergwerksfreyung.	145.
Von der Bergrichter, Amtleüt, und Rednern Belohnung.	146.
Von der Landrichter, und Bergrichter Obiet, und Strafen.	147.
Wann ein Erzknay in andere Berggerichte kommt.	148.
Von den Bauern Eöhnen bey den Bergwerken.	149.
So ein Bergmann stirbt.	150.
Wann ein Inzicht auf einen Bergmann gehet.	151.
Schmach, und Scheltwort belangend.	152.
Von den Verbrechen darin die Straf nicht ausgedrucket ist.	153.
Wie der Bergleüt kinder vergerhabet sollen werden.	154.
Daß Niemand wider die Obrigkeit Bündnus machet.	155.
Welche Unzucht oder Frefel treiben.	156.
So sich einer der Obrigkeit widersetzet.	157.
Von verbotenen Wehren.	158.
So einer in eines erbaren Manns Haus weicht.	159.

Wann sich in der Berg- und Landrichter Abwesenheit Rumor, oder Gesecht erheben.	160. Artikel.
So ein Richter, oder anderer Fried gebietet.	161.
So einer den Fried anlobet, und nicht haltet.	162.
Von der Bergleüt Hochzeiten.	163.
Abstellung der Theilmahzeiten.	164.
Wie die Bergrecht gehalten sollen werden.	165.
Gütige Handlungen zwischen denen Partheyen zu pflegen.	166.
Die Urtheil, Klag- und Antwort ordentlich bey Gericht einzuschreiben.	167.
Die Urtheil in gleichmäßigen Sachen nicht zu verändern.	168.
Wann die Bergrichter, und Geschworne am Nechten eines Verdacht beschuldiget werden.	169.
Wann die, so außer der Berggericht geseßen, Samkost schuldig werden.	170.
Von gesetzten Grubenrechten.	171.
Von Appellierung der Urtheil.	172.
Wie es nach Vollführung den Appellation gehalten soll werden.	173.
Maasß der Appellierung zu Verhütung der Gefahr.	174.
Daß man Abschrift der Prozesß geben soll.	175.
Von Empfangung der Waschwerk.	176.
Von Fron, Wechsel, und Kauf des Waschgoldes.	177.
Von gemeinen Raittungen bey den Waschwerken.	178.
Von der Waschwerkmaasß.	179.
Daß keiner in Waschwerken dem anderen in sein Maasß fahre.	180.
Wie es mit dem Wasser auf den Waschwerk gehalten soll werden.	181.
Verweiser bey den Waschwerken zu halten.	182.
Wann aus Hinlähigkeit ber Hutleüt, oder Arbeiter die Waschwerk verliegen, oder sonst ausgelassen werden.	183.
So einer in Waschwerken K üßt, und Gang erreicht.	184.
Freyung bey den Waschwerken.	185.
Verleihung der Hoffstädt zu Puchern, und Waschhütten.	186.
Wann jemand an seinen Gründen durch Waschwerk Schaden geschieht.	187.
Unterscheidung der Wasch- und anderer Bergwerk.	188.
Von den Arbeitern bey den Puchwerken.	189.
Die Puchwerk bey Gericht zu raitten.	190.
Von den Schichten bey den Puchern.	191.
Daß Niemand das Wasser von den Werkgäden abkehren soll.	192.
Erklärung des großen Wandels.	193.
Von denen Fevertagen.	194.
Von den Gehorsam gegen dem Bergmeister, und Bergrichtern.	195.
Bergrichters Eidspflicht.	196.
Berggerichtsgeschwornen Eid.	197.
Berggerichts Schreiber Eid.	198.
Bergfrönner Eid.	199.
Bergschinners Eid.	200.
Silberbrenners Eid.	201.
Probierer Eid.	202.
Waldmeister Eid.	203.
Berggerichts fronboten Eid.	204.
Einfahrer, und Hutleüt Eid.	205.
Hutleüt Eid bey den Wasch, oder Puchwerken.	206.
Gemeiner Arbeiter Eid.	207.
Lehen, und Bedinghauer Eid.	208.

